Stadt Fürth

Beschlussvorlage

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Finanz- und Verwaltungsausschuss		öffentlich - Vorberatung	
Stadtrat		öffentlich - Beschluss	

Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2012

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	

Anlagen:
1 – 4

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die beigefügte 1. Nachtragshaushaltssatzung 2012 und stimmt den zweckgebundenen Zuführungen zu den Rücklagen aus dem Jahresabschluss 2011 zu.

Sachverhalt:

Die Haushaltssatzung des Haushaltsjahres 2012 wurde vom Stadtrat am 06.12.2011 beschlossen, die Satzung zur Änderung der Haushaltssatzung am 28.03.2012. Mit Schreiben vom 15.05.2012 wurde die Haushaltssatzung 2012 von der Regierung von Mittelfranken genehmigt. Zwischenzeitlich sind verschiedene Änderungen im Vermögenshaushalt eingetreten, die den Erlass eines Nachtragshaushaltsplanes erforderlich machen.

Der vorliegende Entwurf des 1. Nachtragshaushaltsplanes 2012 beinhaltet im Vermögenshaushalt eine Einnahmen-/Ausgabenmehrung in Höhe von 490.550 € auf nunmehr einen Gesamtbetrag von 46.923.946 €.

Weitere Erläuterungen sind dem Vorbericht des Nachtragshaushaltsplanes zu entnehmen.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen	jährliche Folgelasten
[x] nein [ ] ja Gesamtkosten €	[ ] nein [ ] ja €
Veranschlagung im Haushalt	
[ ] nein [ ] ja Hst. Budget-Nr. im [ ] Vwhh [ ] Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:	

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
III. Beschluss zurück an **Kämmerei**

Fürth, 13.11.2012

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Kämmerei Herr Kurt Heininger	Telefon: (0911) 974-1375

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Fürth für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Fürth folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

1) Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um - € -	**vermindert um - € -**	**und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. des Nachtrags**	
			gegenüber bisher - € -	**auf nunmehr -€ - verändert**
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	490.550	-	46.433.396	46.923.946
die Ausgaben	490.550	-	46.433.396	46.923.946

2) unverändert
3) unverändert
4) unverändert
5) unverändert

§ 2

unverändert

§ 3

unverändert

§ 4

unverändert

§ 5

unverändert

§ 6

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2012 in Kraft.

Fürth, 21.11.2012
S t a d t F ü r t h

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister

Anlage 2

V o r b e r i c h t

zum

1. Nachtragshaushalt 2012

1. Allgemeines

Die Haushaltssatzung des Haushaltsjahres 2012 wurde vom Stadtrat am 06.12.2011 beschlossen, die Satzung zur Änderung der Haushaltssatzung am 28.03.2012. Mit Schreiben vom 15.05.2012 wurde die Haushaltssatzung 2012 von der Regierung von Mittelfranken genehmigt. Zwischenzeitlich sind verschiedene Änderungen im Vermögenshaushalt eingetreten, die den Erlass eines Nachtragshaushaltsplanes erforderlich machen.
Einschließlich des Nachtrags schließt der Vermögenshaushalt nunmehr mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 46.923.946 ab.

2. Erläuterungen zum Nachtragshaushalt 2012

2.1. Mittelbereitstellungen

Bei zahlreichen im Haushaltsvollzug 2012 erfolgten über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen sind aus der Abwicklung der Maßnahmen zum Jahresende nicht auszuschließen, dass bewilligte Mittel nicht vollständig verausgabt sind. Die Bildung von Haushaltsausgaberesten (HAR) ist in diesen Fällen nicht zulässig. Im Rahmen der örtlichen Prüfung der Jahresrechnungen der Stadt hat das Rechnungsprüfungsamt dies regelmäßig moniert. § 19 KommHV-Kameralistik lässt nur zu, nicht verbrauchte Mittel aus Haushaltsansätzen bzw. aus im Haushaltsplan enthaltenen Deckungsvermerken (z. B. gegenseitige Deckungsfähigkeiten) als Haushaltsausgabereste zu übertragen.

Die Kämmerei hat sich dabei mit der dadurch entstehenden Vollzugsproblematik auseinandergesetzt und Alternativvorschläge geprüft. Im Ergebnis sollen die über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen sowie die jeweiligen Deckungen -soweit die Mittel bis Redaktionsschluss noch nicht vollständig verausgabt wurden- in einem Nachtragshaushalt aufgenommen werden. Die Reste bei den so gebildeten Ansätzen können dann nach 2012 übertragen werden.

In den Fällen, bei denen die Deckung der Mittelbereitstellungen durch den Einzug von Haushaltsresten aus 2011 (und früher) erfolgt, wurde eine (pauschale) Minderausgabe bei HHSt.: 6000.9400.0 (-2.322.400 €) veranschlagt. Die vorgemerkten Resteeinzüge wirken sich auf den Jahresabschluss letztlich positiv aus. Aus haushaltstechnischen Gründen war eine andere Art der Darstellung nicht angezeigt.

Alle Fälle wurden von der Verwaltung bzw. Finanz- und Verwaltungsausschuss/Stadtrat in den letzten Wochen und Monaten des Jahres 2012 als über- und außerplanmäßige Mittelbereitstellungen bereits genehmigt.

2.1.1 Mittelumsetzungen (UMS)

Bei den Mittelumsetzungen handelt es sich um Bereitstellungen, die aufgrund haushaltsrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen ausschließlich dem ordnungsgemäßen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben zu ihrer sachlichen Gliederung und Gruppierung dienen.
Gleiches gilt für den endgültigen Einzelnachweis von Mitteln im Rahmen von Pauschalansätzen (bspw. Beschaffungspauschale, Städtebauförderprogramm, Brückensanierungen, Kinderkrippen).

2.1.2 Überplanmäßige Mittelbereitstellungen (ÜPL)

Überplanmäßige Mittelbereitstellungen waren insbes. bei der „Schaffung von Räumen für die Ganztagesbetreuung (Mensa mit Versorgungsküche) im Förderzentrum Nord, Otto-Lilienthal-Schule“ (107.300 €) sowie der „Kindertagesstätte Karl-Hauptmannl-Straße“ (150.000 €) erforderlich. Die Mittelbereitstellungen ergaben sich aufgrund anfallender Mehrkosten bei der jeweiligen Maßnahme.
Die Deckung erfolgte im wesentlichen durch die leihweise Mittelbereitstellung aus der Maßnahme „Dreifachsporthalle“ HHSt.: 5600.9400.0) sowie der „GS Soldnerstraße“ (HHSt. 2111.9422.1)
Bei der Aufstellung des Haushaltes 2013 sind diese Mittelbereitstellungen zu berücksichtigen.

Aufgrund des positiven Rechnungsabschlusses 2011 konnte für das Trägerdarlehen Stadtentwässerung eine zweckgebundene Rücklage (s. auch unter Nr. 2.2) in Höhe der Tilgungsrate 2013 (4.717 T€) gebildet werden, sodass die veranschlagte Tilgungsrate im Vollzug des Haushaltes 2012 nicht in Anspruch genommen werden muss.

2.1.3 Außerplanmäßige Mittelbereitstellungen (APL)

Neben außerplanmäßigen Bereitstellungen für die Netzanbindung des städtischen Dienstgebäudes in der Mainstraße 51 (HHSt.: 0200.9600.0), der barrierefreien WC-Anlage an der Berufschule II (HHSt.: 2402.9400.4) sowie Prüfung des Bauwerkes „Zirndorfer Brücke“ (HHSt.: 6310.9503.0) wurden insbes. 270 T€ für die Errichtung des Skaterparks „Bezirkssportanlage“ bereitgestellt. Die Deckung erfolgte dabei durch außer- und überplanmäßige Einnahmen.
Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage 3 „Mittelbereitstellungen im Vollzug des Haushaltes 2011“.

2.2 Bildung von Rücklagen

Aufgrund des positiven Rechnungsabschlusses 2011 konnten im Rahmen des Jahresabschlusses Rücklagen mit folgenden Zweckbindungen gebildet werden:

- Abfindungen bei Versorgungslastenteilung 191.113,35 €
- Fahrzeugpool Rf. V 10.866,07 €
- Verlustabdeckung Jahresabschlüsse Sah 1.000.000,00 €
- Ablösung von Kanälen 1.300.000,00 €
- Ausgleichsrücklage Trägerdarlehen 4.717.000,00 €[1)]
- Rücklage für eventuelle Grundstückskäufe 400.000,00 €
- Verlustabdeckung Jahresabschlüsse GWF 1.626.000,00 €
- Haushaltsausgleich- und Tilgungsrücklage 5.400.000,00 €

[1)] s. Ausführungen unter 2.1.2

Liste der Mittelbereitstellungen im Vollzug des Haushaltes 2012

Anlage 3

HH-Stelle			Bezeichnung der Maßnahme	Nachtrags-haushalt 2012	Mittelherkunft					Art der Bereit-stellung[2)]
					Minderausgaben VMH	HAR[1)] 2012	Mehreinnahmen VMH	Beschaffungspauschale		
								Reste	laufend	
				€	€	€	€	€	€	
0200	9600	0000	Datenabindung an die Mainstraße	53.550			53.550			APL
0500	9351	0000	Ersatzbeschaffungen	13.400			13.400			APL
1100	9350	0000	Anschaffung von Möbeln	13.200			4.300		8.900	UMS
1110	9351	0000	Ersatzbeschaffungen Ref. III	4.600					4.600	UMS
1120	9351	0000	Ersatzbeschaffungen Ref. III	12.000					12.000	UMS
1300	9351	0000	Ersatzbeschaffungen	40.000			24.000		16.000	UMS/ÜPL
1410	9350	0000	Neuerrichtung von Sirenen	8.300				8.300		UMS
2111	9360	2000	GS Adalbert-Stifter-Straße	86.000	70.000	16.000				UMS
2111	9505	0000	Farrnbachschule -Außenanlagen-	138.000	63.000	75.000				UMS
2131	9400	2000	MS Otto-Seeling-Straße	49.800		49.800				UMS
2401	9351	0000	Ersatzbeschaffungen BI	15.000	15.000					UMS
2401	9500	3000	Berufschule I; Außenanlagen	187.000	15.000	172.000				UMS
2402	9351	0000	Ersatzbeschaffunge BII	20.800	20.800					UMS
2402	9400	4000	Berufschule II, Theresienstraße	34.400	34.400					APL
2403	9351	0000	Ersatzbeschaffungen BIII	20.900	20.900					UMS
2700	9401	0000	Förderzentrum Nord	107.300		107.300				ÜPL
3210	9350	1000	Ersatzbeschaffunge Ref. IV	2.000					2.000	UMS
3311	9350	0000	Neuanschaffung bewegliches Vermögen	33.500					33.500	UMS
4600	9351	0000	Ersatzbeschaffungen Ref. IV	2.500					2.500	UMS
4600	9410	0000	Einrichtungen der Jugendarbeit; Gebäude "Connect"	485.000		485.000				UMS
4640	9351	0000	Ersatzbeschaffungen Ref. IV	10.000					10.000	UMS
4644	9880	5000	Krippe Albrecht-Dürer-Straße	201.290	201.290					UMS
4644	9880	6000	Krippe Friedrich-Ebert-Straße	155.000	155.000					UMS
4644	9880	7000	Krippe Fischerberg	561.600	561.600					UMS
4644	9880	8000	Krippe Königstraße	623.310	623.310					UMS
4644	9980	4000	Krippe Blütenstraße	558.800	558.800					UMS
4645	9351	0000	Ersatzbeschaffungen Ref. IV	8.000					8.000	UMS
4645	9401	0000	Kindertagesstätte "Karl-Hauptmannl-Straße"	150.000	105.000	45.000				ÜPL
5800	9351	0000	Ersastzbeschaffungen	102.250					102.250	UMS
6300	9509	0000	Treppenanlage Finkenstraße	20.000	10.000	10.000				ÜPL
6300	9517	0000	Teilausbau der Willi-Mederer-Straße	42.000	42.000					APL

Liste der Mittelbereitstellungen im Vollzug des Haushaltes 2012 **Anlage 3**

HH-Stelle			Bezeichnung der Maßnahme	Nachtrags-haushalt 2012	Mittelherkunft					Art der Bereit-stellung[2]
					Minderausgaben VMH	HAR[1] 2012	Mehreinnahmen VMH	Beschaffungspauschale		
								Reste	laufend	
				€	€	€	€	€	€	
6300	9519	0000	Einlaufquerschnitt bei Straßeneinläufen	6.000		6.000				APL
6300	9520	0000	Ortskernsanierung Burgfarrnbach	5.000		5.000				ÜPL
6310	9501	0000	Regnitzbrücke	200.000		200.000				UMS
6310	9502	0000	Graf-Stauffenberg-Brücke	1.050.000		1.050.000				UMS
6310	9503	0000	Zirndorfer Brücke	70.000		70.000				APL
6610	9517	0000	Brücke Uferstadt	10.000		10.000				ÜPL
6700	9530	1000	Beleuchtung Bernbacher Straße	60.000	60.000					UMS
7200	9400	0000	Traversen am RC-Hof	35.000			35.000			APL
7207	9600	0000	Umbau und Erneuerung der Deponiegasverdichterstation	23.000		13.000	10.000			ÜPL
7700	9351	0000	Ersatzbeschaffung LKW	204.550					204.550	UMS
7710	9401	0000	Errichtnug einer Salzlagerhalle	60.000			60.000			ÜPL
8800	9326	0000	Leibrenten	5.000	5.000					ÜPL
4600	9500	3000	Skater Park	270.000			270.000			APL
4605	9501	0000	Kinderspielplätze im Stadtgebeit Fürth	20.300			20.300			ÜPL
			Gesamt	**5.778.350,00**	**2.561.100,00**	**2.314.100,00**	**490.550,00**	**8.300,00**	**404.300,00**	

1) Haushaltsausgabereste

2) UMS (Umsetzungen; APL (Außerplanmäßige Bereitstellunegn; ÜPL = Überplanmäßige Bereitstellungen

Anlage 4

1. Nachtragshaushaltsplan 2012

N a c h t r a g s p l a n

Gesamtplan - Teil 1

Zusammenfassung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

Haushaltsjahr 2012

A. Aufstellung der Ansätze nach Einzelplänen

I. Gesamtplan Teil A. Aufstellung der Ansätze nach Einzelplan
- Zusammenfassung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen je EPL -

Haushaltsjahr 2012 / Nachtragshaushalt 1

Nr. / Bezeichnung Einzelplan	Einnahmen			Ausgaben			Verpfl. Ermächtigung		
	mehr	weniger	Gesamt	mehr	weniger	Gesamt	mehr	weniger	Gesamt
Verwaltungshaushalt									
0 Allgemeine Verwaltung	0	0	34.004.064	0	0	52.449.697			
1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung	0	0	4.226.250	0	0	15.115.172			
2 Schulen	0	0	8.777.930	0	0	28.172.286			
3 Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	0	0	4.009.402	0	0	13.685.955			
4 Soziale Sicherung	0	0	30.493.559	0	0	83.924.106			
5 Gesundheit, Sport, Erholung	0	0	4.983.260	0	0	15.839.515			
6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	0	0	9.148.878	0	0	24.710.208			
7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	0	0	14.670.856	0	0	17.133.671			
8 Wirtsch.Unternehmen, allg.Grund- u. Sonderverm	0	0	13.061.660	0	0	4.719.542			
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	0	0	184.199.352	0	0	51.825.059			
Summe Einzelplan 0 - 9 Verwaltungshaushalt	0	0	307.575.211	0	0	307.575.211			
Vermögenshaushalt									
0 Allgemeine Verwaltung	0	0	0	66.950	0	116.950	0	0	0
1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung	0	0	95.000	78.100	0	1.084.100	0	0	0
2 Schulen	0	0	3.290.000	659.200	300.100	6.832.800	0	0	2.630.000
3 Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	0	0	200.000	35.500	0	841.600	0	0	0
4 Soziale Sicherung	2.020.000	1.750.000	5.114.300	3.045.800	2.144.000	6.632.500	0	0	3.590.000
5 Gesundheit, Sport, Erholung	0	0	800.000	102.250	0	4.283.750	0	0	5.150.000
6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	0	0	3.258.300	1.463.000	2.392.400	3.902.300	0	0	14.848.000
7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	0	0	0	322.550	0	900.550	0	0	230.000
8 Wirtsch.Unternehmen, allg.Grund- u. Sonderverm	20.300	0	7.060.300	5.000	47.000	3.918.000	0	0	2.531.000
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	4.917.191	4.716.941	27.106.046	0	404.300	18.411.396	0	0	0
Summe Einzelplan 0 - 9 Vermögenshaushalt	6.957.491	6.466.941	46.923.946	5.778.350	5.287.800	46.923.946	0	0	28.979.000
Gesamthaushalt	6.957.491	6.466.941	354.499.157	5.778.350	5.287.800	354.499.157	0	0	28.979.000

Überschrift Bericht 5011512

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 0 Allgemeine Verwaltung
Abschnitt 02 Hauptverwaltung
Unterabschnitt 0200 Amt für Informationstechnik

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze: Neuer Ansatz	bisheriger Ansatz	mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** AUSGABEN ****								
9600 0000 51	Datenanbindung an die Mainstr.	1000	53.550	0	53.550	0	0	0	
	**** AUSGABEN ****		53.550	0	53.550	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 0200									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		53.550	0	53.550	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		0	0	0	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		-53.550	0	-53.550	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 0 Allgemeine Verwaltung
Abschnitt 05 Besondere Dienststellen der allgemeinen Verwaltung
Unterabschnitt 0500 Standesamt

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze Neuer Ansatz	bisheriger Ansatz	mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** AUSGABEN ****								
9351 0000	Ersatzbeschaffungen f. bewegl. Sachen des Anlagevermögens	3400	13.400	0	13.400	0	0	0	
	**** AUSGABEN ****		13.400	0	13.400	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 0500									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		13.400	0	13.400	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		0	0	0	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		-13.400	0	-13.400	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan **1** Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Abschnitt **11** Öffentliche Ordnung
Unterabschnitt **1100** Ordnungsamt

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze Neuer Ansatz	bisheriger Ansatz	mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** AUSGABEN ****								
9350 0000	Neuanschaffung von bewegl. Sachen des Anlagevermögens	3200	13.200	0	13.200	0	0	0	
	**** AUSGABEN ****		13.200	0	13.200	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 1100									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		13.200	0	13.200	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		0	0	0	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		-13.200	0	-13.200	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Abschnitt 11 Öffentliche Ordnung
Unterabschnitt 1110 Straßenverkehrsamt

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze Neuer Ansatz	bisheriger Ansatz	mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** AUSGABEN ****								
9351 0000	Ersatzbeschaffungen f. bewegl. Sachen des Anlagevermögens	3600	4.600	0	4.600	0	0	0	
	**** AUSGABEN ****		4.600	0	4.600	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 1110									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		4.600	0	4.600	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		0	0	0	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		-4.600	0	-4.600	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Abschnitt 11 Öffentliche Ordnung
Unterabschnitt 1120 Bürgeramt

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze Neuer Ansatz	bisheriger Ansatz	mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** AUSGABEN ****								
9351 0000	Ersatzbeschaffungen f. bewegl. Sachen des Anlagevermögens	3300	12.000	0	12.000	0	0	0	
	**** AUSGABEN ****		12.000	0	12.000	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 1120									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		12.000	0	12.000	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		0	0	0	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		-12.000	0	-12.000	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Abschnitt 13 Brandschutz
Unterabschnitt 1300 Feuerlöschwesen

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze Neuer Ansatz	bisheriger Ansatz	mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** AUSGABEN ****								
9351 0000	Ersatzbeschaffungen f. bewegl. Sachen des Anlagevermögens	3700	170.000	130.000	40.000	0	0	0	
	**** AUSGABEN ****		170.000	130.000	40.000	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 1300									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		170.000	130.000	40.000	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		0	0	0	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		-170.000	-130.000	-40.000	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Abschnitt 14 Katastrophenschutz, Zivilschutz
Unterabschnitt 1410 Sicherstellungs- und Katastrophenschutzgesetze

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze: Neuer Ansatz	Haushaltsansätze: bisheriger Ansatz	Haushaltsansätze: mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** AUSGABEN ****								
9350 0000	Neuanschaffung von bewegl. Sachen des Anlagevermögens	3700	8.300	0	8.300	0	0	0	
	**** AUSGABEN ****		8.300	0	8.300	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 1410									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		8.300	0	8.300	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		0	0	0	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		-8.300	0	-8.300	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 2 Schulen
Abschnitt 21 Grund- und Mittelschulen
Unterabschnitt 2111 Grundschulen

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze Neuer Ansatz	bisheriger Ansatz	mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** AUSGABEN ****								
9360 2000	Neuanschaffungen -EDV- GS Adalbert-Stifter	6500	86.000	0	86.000	0	0	0	
9401 0000	GS Adalbert-Stifter Erweiterg. u. Umstrukturierung	6500	215.000	241.000	-26.000	0	0	0	
9405 0000	GS Hummelstraße - Farrnbachschule	6500	912.000	975.000	-63.000	0	0	0	
9422 1000	GS Soldnerschule Brandschutz -II. BA	6500	435.000	540.000	-105.000	0	0	0	
9505 0000	Farrnbachschule -Außenanlagen-	6500	138.000	0	138.000	0	0	0	
	**** AUSGABEN ****		1.786.000	1.756.000	30.000	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 2111									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		1.786.000	1.756.000	30.000	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		0	0	0	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		-1.786.000	-1.756.000	-30.000	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan **2** Schulen
Abschnitt **21** Grund- und Mittelschulen
Unterabschnitt **2131** Mittelschulen

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze Neuer Ansatz	bisheriger Ansatz	mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** AUSGABEN ****								
9400 2000	MS Otto-Seeling -Neubau-	6500	49.800	0	49.800	0	0	0	
	**** AUSGABEN ****		49.800	0	49.800	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 2131									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		49.800	0	49.800	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		0	0	0	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		-49.800	0	-49.800	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 2 Schulen
Abschnitt 24 Berufsschulen, Berufsfach- und Aufbauschulen
Unterabschnitt 2401 Berufsschule I

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze Neuer Ansatz	bisheriger Ansatz	mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** AUSGABEN ****								
9351 0000	Ersatzbeschaffungen f. bewegl. Sachen des Anlagevermögens	4000	15.000	0	15.000	0	0	0	DRBS I
9400 3000	Generalsanierung III. BA	6500	1.650.600	1.700.000	-49.400	0	0	0	
9500 3000	Außenanlagen	6700	187.000	0	187.000	0	0	0	
	**** AUSGABEN ****		1.852.600	1.700.000	152.600	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 2401									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		1.852.600	1.700.000	152.600	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		0	0	0	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		-1.852.600	-1.700.000	-152.600	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 2 Schulen
Abschnitt 24 Berufsschulen, Berufsfach- und Aufbauschulen
Unterabschnitt 2402 Berufsschule II

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze Neuer Ansatz	bisheriger Ansatz	mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** AUSGABEN ****								
9351 0000	Ersatzbeschaffungen f. bewegl. Sachen des Anlagevermögens	4000	20.800	0	20.800	0	0	0	DRBS II
9400 4000	B II, Theresienstr. 15 barrierefreie WC-Anlage	6500	34.400	0	34.400	0	0	0	
	**** AUSGABEN ****		55.200	0	55.200	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 2402									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		55.200	0	55.200	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		0	0	0	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		-55.200	0	-55.200	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 2 Schulen
Abschnitt 24 Berufsschulen, Berufsfach- und Aufbauschulen
Unterabschnitt 2403 Staatliche Berufsschule III
Fürth

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze Neuer Ansatz	bisheriger Ansatz	mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** AUSGABEN ****								
9351 0000	Ersatzbeschaffungen f. bewegl. Sachen des Anlagevermögens	4000	20.900	0	20.900	0	0	0	DRBS III
	**** AUSGABEN ****		20.900	0	20.900	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 2403									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		20.900	0	20.900	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		0	0	0	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		-20.900	0	-20.900	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 2 Schulen
Abschnitt 27 Förderschulen
Unterabschnitt 2700 Förderschulen

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze: Neuer Ansatz	bisheriger Ansatz	mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** AUSGABEN ****								
9401 0000	Förderzentrum Nord Otto-Lilienthal-Schule (GTS)	6500	107.300	0	107.300	0	0	0	
	**** AUSGABEN ****		107.300	0	107.300	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 2700									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		107.300	0	107.300	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		0	0	0	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		-107.300	0	-107.300	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 2 Schulen
Abschnitt 29 Sonstiges Schulwesen
Unterabschnitt 2954 Übrige schulische Aufgaben

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze Neuer Ansatz	bisheriger Ansatz	mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** AUSGABEN ****								
9352 0000	Ersatzbeschaffung für Berufschulen	4000	0	56.700	-56.700	0	0	0	
	**** AUSGABEN ****		0	56.700	-56.700	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 2954									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		0	56.700	-56.700	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		0	0	0	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		0	-56.700	56.700	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 3 Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege
Abschnitt 32 Museen, Sammlungen, Ausstellungen
Unterabschnitt 3210 Stadtarchiv, Stadtbibliothek und Stadtmuseum

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze: Neuer Ansatz	bisheriger Ansatz	mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** AUSGABEN ****								
9350 1000	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	4700	2.000	0	2.000	0	0	0	
	**** AUSGABEN ****		2.000	0	2.000	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 3210									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		2.000	0	2.000	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		0	0	0	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		-2.000	0	-2.000	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 3 Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege
Abschnitt 33 Theater, Konzerte, Musikpflege
Unterabschnitt 3311 Stadttheater

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze			Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
			Neuer Ansatz	bisheriger Ansatz	mehr / weniger(-)				
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** AUSGABEN ****								
9350 0000	Neuanschaffung von bewegl. Sachen des Anlagevermögens	4600	33.500	0	33.500	0	0	0	
	**** AUSGABEN ****		33.500	0	33.500	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 3311									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		33.500	0	33.500	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		0	0	0	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		-33.500	0	-33.500	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 4 Soziale Sicherung
Abschnitt 46 Einrichtungen der Jugendhilfe
Unterabschnitt 4600 Einrichtungen der Jugendarbeit

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze Neuer Ansatz	bisheriger Ansatz	mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** EINNAHMEN ****								
3616 0000	Städtebauförderungsmittel für "Connect"	2000	562.800	492.800	70.000	0	0	0	
3680 0000	Spenden für Skaterpark	2000	200.000	0	200.000	0	0	0	
	**** EINNAHMEN ****		762.800	492.800	270.000	0	0	0	
	**** AUSGABEN ****								
9351 0000	Ersatzbeschaffungen f. bewegl. Sachen des Anlagevermögens	5100	2.500	0	2.500	0	0	0	
9410 0000	Einrichtungen der Jugendarbeit Ottostr. 27/Theresienstr. 9 - Zusammenlegung	6500	485.000	0	485.000	0	0	0	
9500 3000	Skater Park am Flussdreieck	6700	270.000	0	270.000	0	0	0	
	**** AUSGABEN ****		757.500	0	757.500	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 4600									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		757.500	0	757.500	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		762.800	492.800	270.000	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		5.300	492.800	-487.500	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 4 Soziale Sicherung
Abschnitt 46 Einrichtungen der Jugendhilfe
Unterabschnitt 4605 Öffentliche Kinderspielplätze

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze Neuer Ansatz	bisheriger Ansatz	mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** AUSGABEN ****								
9501 0000	Kinderspielplätze im Stadtgebiet	6700	65.300	45.000	20.300	0	0	0	
	**** AUSGABEN ****		65.300	45.000	20.300	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 4605									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		65.300	45.000	20.300	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		0	0	0	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		-65.300	-45.000	-20.300	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 4 Soziale Sicherung
Abschnitt 46 Einrichtungen der Jugendhilfe
Unterabschnitt 4640 Kindergärten (Stadt) einschl. Schulkindergärten

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze: Neuer Ansatz	bisheriger Ansatz	mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** AUSGABEN ****								
9351 0000	Ersatzbeschaffungen f. bewegl. Sachen des Anlagevermögens	5100	10.000	0	10.000	0	0	0	
	**** AUSGABEN ****		10.000	0	10.000	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 4640									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		10.000	0	10.000	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		0	0	0	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		-10.000	0	-10.000	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 4 Soziale Sicherung
Abschnitt 46 Einrichtungen der Jugendhilfe
Unterabschnitt 4644

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze Neuer Ansatz	bisheriger Ansatz	mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** EINNAHMEN ****								
3610 2000	Zuweisungen für Krippenausbau -Pauschalansatz-	2000	0	1.750.000	-1.750.000	0	0	0	
3610 4000	Zuweisung für Krippe "Blütenstraße"	2000	452.100	0	452.100	0	0	0	
3610 5000	Zuweisung für Krippe "Albrecht-Dürer-Straße"	2000	180.000	0	180.000	0	0	0	
3610 6000	Zuweisung für Krippe "Friedrich-Ebert-Straße"	2000	149.200	0	149.200	0	0	0	
3610 7000	Zuweisung für Krippe "Fischerberg!	2000	465.000	0	465.000	0	0	0	
3610 8000	Zuweisung für Krippe "Königstraße"	2000	503.700	0	503.700	0	0	0	
	**** EINNAHMEN ****		1.750.000	1.750.000	0	0	0	0	
	**** AUSGABEN ****								
9880 2000	Investitionszuschuss für Krippenausbau -Pauschalansatz-	2000	0	2.100.000	-2.100.000	0	0	0	
9880 4000	Investitionszuschuss für Kinderkrippe Blütenstraße 41	2000	558.800	0	558.800	0	0	0	
9880 5000	Investitionzuschuss Krippe Albrecht-Dürer-Str. 2 (ESW)	2000	201.290	0	201.290	0	0	0	
9880 6000	Investitionszuschuss Krippe Friedrich-Ebert-Str. 151 (AWO)	2000	155.000	0	155.000	0	0	0	
9880 7000	Investitionszuschuss Krippe Fischerberg 1 "Storchenhaus" (KLS)	2000	561.600	0	561.600	0	0	0	
9880 8000	Investitionszuschuss Krippe Königstr. 17 (Bär)	2000	623.310	0	623.310	0	0	0	
	**** AUSGABEN ****		2.100.000	2.100.000	0	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 4644									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		2.100.000	2.100.000	0	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		1.750.000	1.750.000	0	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		-350.000	-350.000	0	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 4 Soziale Sicherung
Abschnitt 46 Einrichtungen der Jugendhilfe
Unterabschnitt 4645 Kinderhorte (Stadt)

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze Neuer Ansatz	bisheriger Ansatz	mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** AUSGABEN ****								
9351 0000	Ersatzbeschaffungen f. bewegl. Sachen des Anlagevermögens	5100	8.000	0	8.000	0	0	0	
9401 0000	Ersatzneubau für Kita Karl-Hauptmanni-Straße	6500	360.000	210.000	150.000	0	0	0	
	**** AUSGABEN ****		368.000	210.000	158.000	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 4645									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		368.000	210.000	158.000	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		0	0	0	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		-368.000	-210.000	-158.000	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 4 Soziale Sicherung
Abschnitt 46 Einrichtungen der Jugendhilfe
Unterabschnitt 4647

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze Neuer Ansatz	bisheriger Ansatz	mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** AUSGABEN ****								
9400 0000	Kinderhort- und Krippe an der GS Adalbert-Stifter	6500	256.000	300.000	-44.000	0	0	0	
	**** AUSGABEN ****		256.000	300.000	-44.000	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 4647									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		256.000	300.000	-44.000	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		0	0	0	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		-256.000	-300.000	44.000	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 5 Gesundheit, Sport, Erholung
Abschnitt 58 Park- und Gartenanlagen
Unterabschnitt 5800 Grünflächenamt

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze Neuer Ansatz	bisheriger Ansatz	mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** AUSGABEN ****								
9351 0000	Ersatzbeschaffungen f. bewegl. Sachen des Anlagevermögens	6700	102.250	0	102.250	0	0	0	
	**** AUSGABEN ****		102.250	0	102.250	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 5800									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		102.250	0	102.250	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		0	0	0	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		-102.250	0	-102.250	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr
Abschnitt 60 Bauverwaltung
Unterabschnitt 6000 Allgemeine Bauverwaltung

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze Neuer Ansatz	bisheriger Ansatz	mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** AUSGABEN ****								
9400 0000	Pauschale Minderausgaben (Einzug von Hausaltsresten)	2000	-2.322.400	0	-2.322.400	0	0	0	
	**** AUSGABEN ****		-2.322.400	0	-2.322.400	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 6000									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		-2.322.400	0	-2.322.400	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		0	0	0	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		2.322.400	0	2.322.400	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr
Abschnitt 63 Gemeindestraßen
Unterabschnitt 6300 Gemeindestraßen

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze Neuer Ansatz	bisheriger Ansatz	mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** AUSGABEN ****								
9509 0000	Finkenstraße - Treppenanlage	6600	20.000	0	20.000	0	0	0	
9517 0000	Teilausbau Willi-Mederer-Straße	6600	42.000	0	42.000	0	0	0	
9518 0000	Kreisverkehr Berlin-/Hardstraße	6600	38.000	48.000	-10.000	0	0	0	
9519 0000	Einlaufquerschnitte bei Straßeneinläufen	6600	6.000	0	6.000	0	0	0	
9520 0000	Ortskernsanierung Burgfarrnbach	6600	5.000	0	5.000	0	0	0	
9565 1000	Ausbau Bernbacher Straße (Kreisverkehr Külsheimer Str./ Breiter Steig)	6600	690.000	750.000	-60.000	0	0	0	
	**** AUSGABEN ****		801.000	798.000	3.000	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 6300									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		801.000	798.000	3.000	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		0	0	0	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		-801.000	-798.000	-3.000	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr
Abschnitt 63 Gemeindestraßen
Unterabschnitt 6310 Brückensanierung

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze Neuer Ansatz	bisheriger Ansatz	mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** AUSGABEN ****								
9501 0000	Regnitzbrücke-Brückenstraße	6600	1.430.000	1.230.000	200.000	0	0	0	
	---- Verpflichtungsermächtigung		Gesamt	2013	2014	2015	2016	2017	ab 2018
	---- Neuer Ansatz		1.000.000	1.000.000	0	0	0	0	0
	---- bisheriger Ansatz		1.000.000	1.000.000	0	0	0	0	0
	---- mehr / weniger		0	0	0	0	0	0	0
9502 0000	Graf-Stauffenberg-Brücke	6600	1.600.000	550.000	1.050.000	0	0	0	
	---- Verpflichtungsermächtigung		Gesamt	2013	2014	2015	2016	2017	ab 2018
	---- Neuer Ansatz		4.900.000	3.800.000	1.100.000	0	0	0	0
	---- bisheriger Ansatz		4.900.000	3.800.000	1.100.000	0	0	0	0
	---- mehr / weniger		0	0	0	0	0	0	0
9503 0000	Zirndorfer Brücke	6600	70.000	0	70.000	0	0	0	
	**** AUSGABEN ****		3.100.000	1.780.000	1.320.000	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 6310									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		3.100.000	1.780.000	1.320.000	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		0	0	0	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		-3.100.000	-1.780.000	-1.320.000	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr
Abschnitt 66 Bundes- und Staatsstraßen
Unterabschnitt 6610 Brücken
Brücken

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze			Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
			Neuer Ansatz	bisheriger Ansatz	mehr / weniger(-)				
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** AUSGABEN ****								
9517 0000	Brücke Uferstadt	6600	10.000	0	10.000	0	0	0	
	**** AUSGABEN ****		10.000	0	10.000	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 6610									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		10.000	0	10.000	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		0	0	0	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		-10.000	0	-10.000	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan **6** Bau- und Wohnungswesen, Verkehr
Abschnitt **67** Straßenbeleuchtung und -reinigung
Unterabschnitt **6700** Straßenbeleuchtung

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze: Neuer Ansatz	bisheriger Ansatz	mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** AUSGABEN ****								
9530 1000	Straßenbeleuchtung Kreisverkehr Bernbacher Straße	6600	60.000	0	60.000	0	0	0	
	**** AUSGABEN ****		60.000	0	60.000	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 6700									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		60.000	0	60.000	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		0	0	0	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		-60.000	0	-60.000	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung
Abschnitt 72 Abfallbeseitigung
Unterabschnitt 7200 Müllabfuhr

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze Neuer Ansatz	bisheriger Ansatz	mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** AUSGABEN ****								
9400 0000	Baumaßnahmen am RC-ABA und Kompostplatz	1500	35.000	0	35.000	0	0	0	
	**** AUSGABEN ****		35.000	0	35.000	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 7200									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		35.000	0	35.000	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		0	0	0	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		-35.000	0	-35.000	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung
Abschnitt 72 Abfallbeseitigung
Unterabschnitt 7207 Deponienachsorge

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze: Neuer Ansatz	Haushaltsansätze: bisheriger Ansatz	Haushaltsansätze: mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** AUSGABEN ****								
9600 0000	Sonst. techn. Anlagen	1500	23.000	0	23.000	0	0	0	
	**** AUSGABEN ****		23.000	0	23.000	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 7207									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		23.000	0	23.000	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		0	0	0	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		-23.000	0	-23.000	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan **7** Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung

Abschnitt **77** Hilfsbetriebe der Verwaltung

Unterabschnitt **7700** Fuhrpark

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze: Neuer Ansatz	Haushaltsansätze: bisheriger Ansatz	Haushaltsansätze: mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** AUSGABEN ****								
9351 0000	Ersatzbeschaffungen f. bewegl. Sachen des Anlagevermögens	6600	204.550	0	204.550	0	0	0	
	**** AUSGABEN ****		204.550	0	204.550	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 7700									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		204.550	0	204.550	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		0	0	0	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		-204.550	0	-204.550	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung
Abschnitt 77 Hilfsbetriebe der Verwaltung
Unterabschnitt 7710 Bauhof

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze Neuer Ansatz	bisheriger Ansatz	mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** AUSGABEN ****								
9401 0000	Errichtung der Salzlagerhalle	6500	340.000	280.000	60.000	0	0	0	
	**** AUSGABEN ****		340.000	280.000	60.000	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 7710									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		340.000	280.000	60.000	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		0	0	0	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		-340.000	-280.000	-60.000	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 8 Wirtsch.Unternehmen, allg.Grund- u. Sondervermögen
Abschnitt 88 Allgemeines Grundvermögen
Unterabschnitt 8800 Bebaute und unbebaute Grundstücke

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze Neuer Ansatz	bisheriger Ansatz	mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** EINNAHMEN ****								
3440 0000	Erlöse für Grundstücke	2300	7.020.300	7.000.000	20.300	0	0	0	
	**** EINNAHMEN ****		7.020.300	7.000.000	20.300	0	0	0	
	**** AUSGABEN ****								
9320 0000	Erwerb von Grundstücken	2300	1.753.000	1.800.000	-47.000	0	0	0	
9326 0000	Leibrenten	2300	115.000	110.000	5.000	0	0	0	
	**** AUSGABEN ****		1.868.000	1.910.000	-42.000	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 8800									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		1.868.000	1.910.000	-42.000	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		7.020.300	7.000.000	20.300	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		5.152.300	5.090.000	62.300	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 9 Allgemeine Finanzwirtschaft
Abschnitt 90 Steuern, allg. Zuweisungen und
Unterabschnitt 9000 Zuweisungen/Umlagen

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze Neuer Ansatz	bisheriger Ansatz	mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** AUSGABEN ****								
9350 0000	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens -Pauschalansatz-	2000	63.700	468.000	-404.300	0	0	0	
	**** AUSGABEN ****		63.700	468.000	-404.300	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 9000									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		63.700	468.000	-404.300	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		0	0	0	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		-63.700	-468.000	404.300	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 9 Allgemeine Finanzwirtschaft
Abschnitt 91 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
Unterabschnitt 9100 Finanzwirtschaft/Kredite

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze Neuer Ansatz	bisheriger Ansatz	mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** EINNAHMEN ****								
3100 0000	Entnahmen aus der allgemeinen Rücklage	2000	5.466.941	750.000	4.716.941	0	0	0	
3100 1100	Budgetrücklage (APL-Bereitstellungen)	2000	95.250	0	95.250	0	0	0	
	**** EINNAHMEN ****		5.562.191	750.000	4.812.191	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 9100									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		0	0	0	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		5.562.191	750.000	4.812.191	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		5.562.191	750.000	4.812.191	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 9 Allgemeine Finanzwirtschaft
Abschnitt 91 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
Unterabschnitt 9110 Sonderrücklagen

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze Neuer Ansatz	bisheriger Ansatz	mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** EINNAHMEN ****								
3121 1000	APL-Entn. aus Rückstellungen für UA 7207	2000	10.000	0	10.000	0	0	0	
	**** EINNAHMEN ****		10.000	0	10.000	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 9110									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		0	0	0	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		10.000	0	10.000	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		10.000	0	10.000	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 9 Allgemeine Finanzwirtschaft
Abschnitt 91 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
Unterabschnitt 9120 Kapitalvermögen und Betriebsmittel

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze Neuer Ansatz	bisheriger Ansatz	mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** EINNAHMEN ****								
3250 0000	Tilgung Trägerdarlehen Entwässerung	2000	0	4.716.941	-4.716.941	0	0	0	
	**** EINNAHMEN ****		0	4.716.941	-4.716.941	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 9120									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		0	0	0	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		0	4.716.941	-4.716.941	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		0	4.716.941	-4.716.941	0	0	0	

Überschrift Bericht 5011512

(Ansätze in EUR)

Einzelplan 9 Allgemeine Finanzwirtschaft
Abschnitt 91 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
Unterabschnitt 9130 Kredite incl. Schuldendienst

Nachtragshaushalt 1

Nr.	Bezeichnung	BWST	Haushaltsansätze: Neuer Ansatz	bisheriger Ansatz	mehr / weniger(-)	Neuer Gesamt-Ausgabe-Bedarf	bisheriger Gesamt-Ausgabe-Bedarf	mehr / weniger(-)	Erl.
1	2		3	3a	3b	6	6a	6b	8
	**** EINNAHMEN ****								
3790 1000	Apl. Einnahmen aus Inneren Darlehen	2000	95.000	0	95.000	0	0	0	
	**** EINNAHMEN ****		95.000	0	95.000	0	0	0	
Abgleich Unterabschnitt 9130									
	**** Summen geänderte Ausgaben Unterabschnitt ****		0	0	0	0	0	0	
	**** Summen geänderte Einnahmen Unterabschnitt ****		95.000	0	95.000	0	0	0	
	Überschuss / Zuschuss		95.000	0	95.000	0	0	0	

Letzte Seite

Stadt Fürth

Beschlussvorlage

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Stadtrat		öffentlich - Beschluss	

Genehmigung der Neufassung der Satzung der 1848er Gedächtnisstiftung Fürth

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	

Anlagen:

1. Neufassung Stiftungssatzung (Entwurf vom 04.09.2012)
2. Kommentierte Gegenüberstellung zur alten Fassung
3. Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Satzung der 1848er Gedächtnisstiftung Fürth und erlässt diese in der Version des Entwurfs der Kämmerei vom 04.09.2012.

Sachverhalt:

Zum 01.01.2008 wurde das Projekt „Sphärentrennung“ zwischen der 1848er Gedächtnisstiftung und dem neu gegründeten Sondervermögen „Städtisches Altenhpflegeheim (SAh)“ vollzogen. Seitdem konnten wertvolle Erkenntnisse aus den Abläufen, Erfolgen und Konflikten gewonnen werden, die es nun zulassen, die Trennung in den maßgeblichen rechtlichen Grundlagen angemessen zu dokumentieren. Insbesondere die Stiftungssatzung musste dabei umfassend überarbeitet werden, um den Betrieb des Altenheims in der vorhandenen Form sicherstellen zu können.

Der als Anhang beigefügte Entwurf einer Neufassung wurde in Abstimmung mit dem BKPV und diversen städtischen Dienststellen (SAh, RA, RpA u.a.) entwickelt und konnte bereits mit dem Finanzamt und der Stiftungsaufsicht abgeklärt werden, eine Genehmigung wurde in Aussicht gestellt. Insoweit kann der Entwurf als rechtskonform angesehen werden.

Eine Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen ist ebenfalls an Anhang beigefügt.
Am 26.10.2012 hat der Stiftungsrat der Neufassung zugestimmt. Die Beschlussfassung im Stadtrat wird empfohlen.

Durch die Neufassung der Stiftungssatzungsatzung erreicht die „Sphärentrennung“ einen wichtigen Meilenstein. Im weiteren Fortgang werden jedoch noch weitere Beschlüsse nötig sein, um das Projekt endgültig abschließen zu können. Insbesondere soll für SAh eine eigene Satzung erlassen werden, die den Betriebsstatus eindeutig regelt. Die Verwaltung befindet sich hier bereits in Abstimmungsprozessen mit BKPV und Stiftungsaufsicht.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen	jährliche Folgelasten
[x] nein [ ] ja Gesamtkosten €	[x] nein [ ] ja €
Veranschlagung im Haushalt	
[x] nein [ ] ja Hst. Budget-Nr. im [ ] Vwhh [ ] Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:	

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
III. Beschluss zurück an **Kämmerei**

Fürth, 09.11.2012

Unterschrift der Referentin bzw. des Referenten

Kämmerei	Telefon:
Herr Ralph Dörnhöfer	(0911) 974-1379

SATZUNG

der

1848er Gedächtnisstiftung Fürth

(Neufassung 2012)

Vorspruch

Der Rat der Stadt Fürth bekannte sich in der zum Gedächtnis der Kämpfer und Gefallenen der März-Revolution 1848 einberufenen Sitzung am 22.03.1948 einstimmig zur alsbaldigen Errichtung einer Stiftung, deren Zweck der Bau und Betrieb eines gemeinnützigen Altenheimes für betagte, minderbemittelte Fürther Bürgerinnen und Bürger sein soll. Die Stiftung wurde mit Stadtratsbeschluss vom 27.07.1950 als rechtsfähige örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts errichtet und vom Bayerischen Staatsministerium des Innern am 30.12.1950 genehmigt. Die Ausstattung der Stiftung von zunächst nur 20.000 DM wurde durch erhebliche Zustiftungen Fürther Unternehmer und durch ansehnliche Zuschüsse der Stadt, besonders auch aus ihrer Erbschaft des in den USA verstorbenen Fürthers Richard Wassermann, bis 1963 auf fast 2 Mio DM erhöht. Das Alten- und Pflegeheim an der Stiftungsstraße entstand im Folgenden in drei Bauabschnitten, von denen die ersten beiden im Oktober 1956 fertiggestellt waren und der dritte Abschnitt im März 1963 folgte. Bis 1963 wurden auch die teilweise bereits bebauten Grundstücke durch die Stiftung von der Stadt Fürth erworben. Mit Fertigstellung des dritten Bauabschnitts bestand dann die bis heute gültige Aufteilung in die Blöcke A, B und C. In den Jahren 1983 bis 1991 erfolgten erste Sanierungen und Umbaumaßnahmen, vor allem in Hinblick auf geänderte Anforderungen im Rüstigen- bzw. Pflegebereich (Blöcke A und C). Aus den Grundstücken des Grundstockvermögens wurde im Oktober 2007 eine Teilfläche verkauft. Der Erlös dieses Verkaufs wurde zur Finanzierung des folgenden Umbaus des Blocks B in den Jahren 2008 bis 2011 verwendet, der zur Sicherstellung der Zukunftsfähigkeit der Verwendung des Gebäudes als Alten- und Pflegeheim nötig geworden war.

Die stiftungsrechtlichen Verhältnisse wurden in der Satzung vom 27.07.1950 geregelt, 1974 und zuletzt am 15.12.1999 wurde die Satzung geändert. Zur Anpassung an die seither eingetreten Veränderungen erlässt der Stadtrat folgende Neufassung:

(Funktionsbezeichnungen sind aus Vereinfachungsgründen in der „männlichen“ Form gehalten, aber geschlechtsneutral zu verstehen.)

§ 1 Name, Rechtstand und Sitz der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen "1848er Gedächtnisstiftung Fürth". Sie ist eine rechtsfähige, örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Fürth.

§ 2 Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch den Betrieb und die Unterhaltung eines Alten- und Pflegeheimes sowie von Seniorenwohnungen. In die Einrichtungen der Stiftung sollen mindestens 60 Jahre alte Frauen und Männer, bevorzugt aus Fürth, aufgenommen werden. Sie erhalten dort Unterkunft, Verpflegung und nach Bedarf stationäre Pflegeleistungen und sonstige Betreuung.

2. Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung die Gebäude insbesondere an die Stadt Fürth als Pachtobjekt zum Betrieb eines Alten- und Pflegeheims überlassen. Der Betrieb obliegt im Falle einer Überlassung dem Betreiber im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Die Überlassung der Gebäude wird einzelvertraglich geregelt. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

3. Die Überlassung von für Altenheim-, Pflegeheim- oder Seniorenwohnzwecke nicht mehr genutzten Gebäudeteilen an Dritte widerspricht nicht dem Stiftungszweck, solange das gesamte Anwesen überwiegend im Sinne des Stiftungszwecks nach Abs. 1 genutzt wird.

4. Alle Nutzungsverhältnisse werden privatrechtlich vereinbart beziehungsweise geregelt.

§ 3 Einschränkungen

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

2. Auf die Gewährung des Stiftungsgenusses besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4 Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Der Bestand ergibt sich aus der beigefügten Anlage 1, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5 Stiftungsmittel

1. Die zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlichen Mittel werden aufgebracht

a) aus den Nutzungsentgelten des Heimes und
aus den Mieten der Bewohner der Seniorenwohnungen,
b) aus den Erträgen und sonstigen Nutzungen des Stiftungsvermögens,
c) aus Zuwendungen und Zuschüssen, soweit sie nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

2. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen Rücklagen gebildet werden. Ergibt sich aus den Erträgen der Vermögensverwaltung abzüglich deren Aufwendungen ein Überschuss, kann dieser im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dem Grundstockvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.

3. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 6 Stiftungsorgane

1. Die Stiftung wird als kommunale Stiftung vom Stadtrat der Stadt Fürth verwaltet. Weitere Organe der Stiftung sind:

   a) der Stiftungsvorstand,
   b) der Stiftungsrat.

2. Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der baren Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen. Sonstige Aufwendungen können in angemessenem Umfang erstattet werden.

§ 7 Stiftungsvorstand

1. Stiftungsvorstand ist der Oberbürgermeister der Stadt Fürth oder sein gesetzlicher Vertreter. Bei Verhinderung des Stiftungsvorstandes treten die gesetzlichen Vertretungsregelungen in Kraft.

2. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und vollzieht die Beschlüsse in Stiftungs-angelegenheiten. Er ist befugt, dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte für die Stiftung zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat unverzüglich Kenntnis zu geben und dessen Einverständnis nachzuholen.
   Der Stiftungsvorstand ist befugt, bei Insich-Geschäften der Stiftung mit der Stadt Fürth als Vertreter der Stiftung tätig zu werden, solange nicht der Stiftungsrat im Einzelfall einen besonderen Vertreter zur Bestellung vorgeschlagen hat und die Stiftung durch derartige Rechtsgeschäfte keinen rechtlichen Nachteil erleidet.

3. Die laufenden Angelegenheiten der Stiftung werden vom Referat für Finanzen, Organisation und Personal, der Kämmerei (Stiftungsverwaltung) und weiteren jeweils nach dem Aufgabengliederungsplan der Stadt Fürth zuständigen städtischen Dienststellen vollzogen. Die laufenden Angelegenheiten sind solche, die nicht auf Grund von Bestimmungen dieser Satzung einem anderen Organ (Stadtrat, Stiftungsrat) vorbehalten sind.

§ 8 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus dreizehn ehrenamtlichen Mitgliedern. Ihm gehören an:

   a) Der Stiftungsvorstand als Vorsitzender, bei seiner Verhinderung sein gesetzlicher Vertreter,
   b) das mit der Pflegschaft des städtischen Alten- und Pflegeheimes beauftragte Stadtratsmitglied und drei weitere ehrenamtliche Stadträte oder ihre Stellvertreter,
   c) je ein ortsansässiger Vertreter der ev.-luth. und der röm.-kath. Kirche, die vom jeweiligen Dekanat oder Pfarramt benannt werden,
   d) je ein Vertreter der Fürther Industrie und des Handels, die das Industrie- und Handelsgremium vorschlagen soll,
   e) ein Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes,
   f) ein Vertreter des Handwerks, den die Kreishandwerkerschaft Fürth vorschlagen soll,
   g) die Leitung des städt. Referates für Soziales und die Leitung des städt. Referates für Finanzen, Organisation und Personal, beide nur mit beratender Stimme.

Die unter b) - f) genannten Mitglieder werden durch den Stadtrat bestellt. Die Amtsdauer des Stiftungsrates entspricht der Wahlperiode des Stadtrats.

2. Der Stiftungsrat berät über Mieten und andere Nutzungsentgelte, die Anlage des Stiftungsvermögens (soweit es sich nicht um laufende Angelegenheiten analog Art. 37 GO handelt), den Wirtschaftsplan, den Jahresabschluss, den Abschluss von Rechtsgeschäften, die der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde bedürfen, Satzungsänderungen, Nutzungsänderungen von Gebäuden oder Gebäudeteilen, Änderung des Stiftungszwecks und die Umwandlung, Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung.
   Er spricht in diesen Angelegenheiten Empfehlungen für den Stadtrat aus, welchem die alleinige Entscheidung obliegt.

3. Der Stiftungsrat schlägt der Stiftungsaufsicht bei Bedarf im Einzelfall einen zu benennenden besonderen Vertreter für die Stiftung zur Ernennung vor.

§ 9 Sitzung des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat tritt nach Bedarf, wenigstens aber einmal im Jahr zusammen. Auf Verlangen von drei seiner Mitglieder muss eine Sitzung des Stiftungsrates zum nächstmöglichen Zeitpunkt einberufen werden.

2. Bezüglich der Ladungsfrist zu den Sitzungen gelten die Regelungen des Stadtrates entsprechend.

3. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn das mangelhaft geladene Mitglied anwesend ist und von diesem kein Widerspruch erfolgt.

4. Der Stiftungsrat beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Über die Sitzung des Stiftungsrates ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und bedarf der Genehmigung des Stiftungsrates.

6. Schriftführer ist ein Beschäftigter der Kämmerei oder der Altenpflegeheimverwaltung.

§ 10 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Mittelfranken. Der Stiftungsaufsicht sind Änderungen der personellen Besetzung der Stiftungsorgane stets mitzuteilen.

§ 11 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

Beschlüsse des Stadtrates über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszwecks) oder Aufhebung der Stiftung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Genehmigung zuzuleiten.

§ 12 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an die Stadt Fürth, die es in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise oder ersatzweise für andere gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.12.1999, genehmigt mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 08.02.2000, außer Kraft.

Fürth, _____

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister

Anlage 1 (zu § 4)

Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht zum __ __ ____ aus:

a) Grundstück Fl.Nr. 1396/12 I Gem. Fürth zu 0,1704 ha (Stiftungsstraße 9, Altenheim Block A),

b) Grundstück Fl.Nr. 1396/13 II Gem. Fürth zu 0,5456 ha (Stiftungsstraße 9, Altenheim Block B),

c) Grundstück Fl.Nr. 1399/1 Gem. Fürth zu 0,2237 ha (Stiller Winkel 14, Altenheim Block C),

d) Grundstück Fl.Nr. 1396/15 Gem. Fürth zu 0,2495 ha (Bauland),

e) Wertpapiere zu _____ €,

f) Kapitaleinlagen zu _____ €.

Satzung der Altenheim 1848er Gedächtnisstiftung Fürth

Alte Fassung	Neue Fassung	Kommentar
Vorspruch Der Rat der Stadt Fürth bekannte sich in der zum Gedächtnis der Kämpfer und Gefallenen der März-Revolution 1848 einberufenen Sitzung am 22.03.1948 einstimmig zur alsbaldigen Errichtung einer Stiftung, deren Zweck der Bau und Betrieb eines gemeinnützigen Altenheimes für betagte, minderbemittelte Fürther Bürgerinnen und Bürger sein soll. Die Stiftung wurde mit Stadtratsbeschluss vom 27.07.1950 als rechtsfähige örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts errichtet und vom Bayerischen Staatsministerium des Innern am 30.12.1950 genehmigt. Die Ausstattung der Stiftung von zunächst nur 20.000 DM wurde durch erhebliche Zustiftungen Fürther Unternehmer und durch ansehnliche Zuschüsse der Stadt, besonders auch aus ihrer Erbschaft des in den USA verstorbenen Fürthers Richard Wassermann, bis 1963 auf fast 2 Mio DM erhöht. Das Alten- und Pflegeheim an der Stiftungsstraße entstand in drei Bauabschnitten, von denen die ersten beiden im Oktober 1956 fertiggestellt waren, während der dritte Bauabschnitt im August 1961 begonnen und im März 1963 vollendet wurde. Zur Anpassung an die seither eingetreten Veränderungen erlässt der Stadtrat folgende Neufassung:	**Vorspruch** Der Rat der Stadt Fürth bekannte sich in der zum Gedächtnis der Kämpfer und Gefallenen der März-Revolution 1848 einberufenen Sitzung am 22.03.1948 einstimmig zur alsbaldigen Errichtung einer Stiftung, deren Zweck der Bau und Betrieb eines gemeinnützigen Altenheimes für betagte, minderbemittelte Fürther Bürgerinnen und Bürger sein soll. Die Stiftung wurde mit Stadtratsbeschluss vom 27.07.1950 als rechtsfähige örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts errichtet und vom Bayerischen Staatsministerium des Innern am 30.12.1950 genehmigt. Die Ausstattung der Stiftung von zunächst nur 20.000 DM wurde durch erhebliche Zustiftungen Fürther Unternehmer und durch ansehnliche Zuschüsse der Stadt, besonders auch aus ihrer Erbschaft des in den USA verstorbenen Fürthers Richard Wassermann, bis 1963 auf fast 2 Mio DM erhöht. Das Alten- und Pflegeheim an der Stiftungsstraße entstand im Folgenden in drei Bauabschnitten, von denen die ersten beiden im Oktober 1956 fertiggestellt waren und der dritte Abschnitt im März 1963 folgte. Bis 1963 wurden auch die teilweise bereits bebauten Grundstücke durch die Stiftung von der Stadt Fürth erworben. Mit Fertigstellung des dritten Bauabschnitts bestand dann die bis heute gültige Aufteilung in die Blöcke A, B und C. In den Jahren 1983 bis 1991 erfolgten erste Sanierungen und Umbaumaßnahmen, vor allem in Hinblick auf geänderte Anforderungen im Rüstigen- bzw. Pflegebereich (Blöcke A und C). Aus den Grundstücken des Grundstockvermögens wurde im Oktober 2007 eine Teilfläche verkauft. Der Erlös dieses Verkaufs wurde zur Finanzierung des folgenden Umbaus des Blocks B in den Jahren 2008 bis 2011 verwendet, der zur Sicherstellung der Zukunftsfähigkeit der Verwendung des Gebäudes als Alten- und Pflegeheim nötig geworden war. Die stiftungsrechtlichen Verhältnisse wurden in der Satzung vom 27.07.1950 geregelt, 1974 und zuletzt am 15.12.1999 wurde die Satzung geändert. Zur Anpassung an die seither eingetreten Veränderungen erlässt der Stadtrat folgende Neufassung:	Deutliche Ausweitung des Vorspruchs: Erläuterung der „Geschichte“ der Gebäude seit 1956.

	(Funktionsbezeichnungen sind aus Vereinfachungsgründen in der „männlichen“ Form gehalten, aber geschlechtsneutral zu verstehen.)	
§ 1 Name, Rechtstand und Sitz der Stiftung	**§ 1 Name, Rechtstand und Sitz der Stiftung**	Namensänderung zur Abgrenzung zum „Städtischen Altenpflegeheim“ (SAh). Hier gab es bislang häufig Verwechslungen und Überschneidungen, die sich negativ auf den Betrieb des SAh und die Verwaltung der Stiftung auswirkten.
Die Stiftung führt den Namen "Altenheim 1848er Gedächtnisstiftung Fürth". Sie ist eine rechtsfähige, örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Fürth.	Die Stiftung führt den Namen "1848er Gedächtnisstiftung Fürth". Sie ist eine rechtsfähige, örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Fürth.	
§ 2 Zweck der Stiftung	**§ 2 Zweck der Stiftung**	
1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke durch den Betrieb und die Unterhaltung eines Alten- und Pflegeheimes sowie von Seniorenwohnungen. Aufgenommen werden mindestens 60 Jahre alte Frauen und Männer, bevorzugt aus Fürth. Sie erhalten dort Unterkunft, Verpflegung und nach Bedarf stationäre Pflegeleistungen und sonstige Betreuung.	1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch den Betrieb und die Unterhaltung eines Alten- und Pflegeheimes sowie von Seniorenwohnungen. In die Einrichtungen der Stiftung sollen mindestens 60 Jahre alte Frauen und Männer, bevorzugt aus Fürth, aufgenommen werden. Sie erhalten dort Unterkunft, Verpflegung und nach Bedarf stationäre Pflegeleistungen und sonstige Betreuung.	
2. Die Stiftung darf keine Erwerbs- oder Gewinnabsichten verfolgen. Sie darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.	2. Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung die Gebäude insbesondere an die Stadt Fürth als Pachtobjekt zum Betrieb eines Alten- und Pflegeheims überlassen. Der Betrieb obliegt im Falle einer Überlassung dem Betreiber im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Die Überlassung der Gebäude wird einzelvertraglich geregelt. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.	Spezifizierung des Stiftungszwecks: Betrieb des Heimes durch die Stadt (SAh) wird praktiziert und entspricht dem Stifterwillen. Die Formulierung ermöglicht jedoch auch einen Betrieb des Heimes durch die Stiftung. Trennung der Sphären in Buchhaltung, Rechnungslegung, Bilanzierung; Überlassung der „Gestaltung“ des Heimbetriebs.
3. Die Überlassung von für Altenheim-, Pflegeheim- oder Seniorenwohnzwecke nicht mehr genutzte Gebäudeteile an Dritte widerspricht nicht dem Stiftungszweck, solange das gesamte Anwesen überwiegend als Alten- und Pflegeheim oder als Seniorenwohnungen genutzt wird.	3. Die Überlassung von für Altenheim-, Pflegeheim- oder Seniorenwohnzwecke nicht mehr genutzten Gebäudeteilen an Dritte widerspricht nicht dem Stiftungszweck, solange das gesamte Anwesen überwiegend im Sinne des Stiftungszwecks nach Abs. 1 genutzt wird.	Belassung der Formulierung; Möglichkeit zur Vermietung oder zum Verkauf im Sinne des Stiftungszwecks.
4. Auf die Gewährung des Stiftungsgenusses besteht kein Rechtsanspruch.	4. Alle Nutzungsverhältnisse werden privatrechtlich vereinbart beziehungsweise geregelt.	Ausweitung der Regelung: Nutzungsverhältnisse beinhalten den Pachtvertrag bei Überlassung des Betriebs und die Wohnungsmieten.

§ 3 Heimaufnahme, Heimkosten Die Aufnahme in das Heim und in die Seniorenwohnungen, die Heimentgelte und Mietkosten sowie die Heim- und Hausordnung werden privatrechtlich vereinbart bzw. geregelt	**§ 3 Einschränkungen** 1. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. 2. Auf die Gewährung des Stiftungsgenusses besteht kein Rechtsanspruch.	Neueinfügung zur Klarstellung der Gemeinnützigkeit. (Alter § 3: Eingliederung in § 2).
§ 4 Grundstockvermögen Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht nach dem Stand vom 01.07.1998 aus: a) Altenheim Block A, Stiftungsstr. 9, Fl.-Nr. 1396/13 I zu 0,1704 ha b) Altenheim Block B, Stiftungsstr. 5-7, Fl.-Nr. 1396/13 II zu 0,5456 ha c) Altenheim Block C, Stiller Winkel 14, Fl.-Nr. 1399/1 zu 0,2237 ha d) Bauland, Fl.-Nr. 1396/15 zu 0,3136 ha e) Wertpapiere zu 86.500 DM	**§ 4 Grundstockvermögen** Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Der Bestand ergibt sich aus der beigefügten Anlage 1, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.	Grundstockvermögen wird in einer Anlage ausgewiesen.

§ 5 Stiftungsmittel	**§ 5 Stiftungsmittel**	
Die zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlichen Mittel werden aufgebracht	1. Die zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlichen Mittel werden aufgebracht	
a) aus den Heimentgelten der Heimbewohner und aus den Mieten der Bewohner der Seniorenwohnungen, b) aus den Erträgen und sonstigen Nutzungen des Stiftungsvermögens, c) aus Zuwendungen uns Zuschüssen, soweit sie nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.	a) aus den Nutzungsentgelten des Heimes und aus den Mieten der Bewohner der Seniorenwohnungen, b) aus den Erträgen und sonstigen Nutzungen des Stiftungsvermögens, c) aus Zuwendungen und Zuschüssen, soweit sie nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.	Ausweitung auf Nutzungsentgelte.
	2. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen Rücklagen gebildet werden. Ergibt sich aus den Erträgen der Vermögensverwaltung abzüglich deren Aufwendungen ein Überschuss, kann dieser im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dem Grundstockvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.	Neue Regelung zur Mittelverwendung. Rücklagenregelung entspricht der Mustersatzung (Voll/Störle: BayStG Kommentar, 2009): Möglichkeit der Zuführung zum Grundstockvermögen.
	3. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.	Aufnahme einer Regelung zum Geschäftsjahr.
§ 6 Stiftungsorgane	**§ 6 Stiftungsorgane**	
1. Die Stiftung wird vom Stadtrat der Stadt Fürth verwaltet. Weitere Organe der Stiftung sind a) der Stiftungsvorstand, b) der Stiftungsrat	1. Die Stiftung wird als kommunale Stiftung vom Stadtrat der Stadt Fürth verwaltet. Weitere Organe der Stiftung sind: a) der Stiftungsvorstand, b) der Stiftungsrat.	Aufnahme des Begriffs „kommunale Stiftung“ zur Klarstellung des „Verwaltungsverhältnisses“.
2. Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der baren Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen. Sonstige Aufwendungen können in angemessenem Umfang erstattet werden.	2. Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der baren Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen. Sonstige Aufwendungen können in angemessenem Umfang erstattet werden.	

§ 7 Stiftungsvorstand	**§ 7 Stiftungsvorstand**	
1) Stiftungsvorstand ist der Oberbürgermeister der Stadt Fürth. Bei seiner Verhinderung wird er von seinem gesetzlichen Vertreter vertreten.	1. Stiftungsvorstand ist der Oberbürgermeister der Stadt Fürth oder sein gesetzlicher Vertreter. Bei Verhinderung des Stiftungsvorstandes treten die gesetzlichen Vertretungsregelungen in Kraft.	Möglichkeit für Oberbürgermeister zur Übertragung auf Stellvertreter für gesamte Wahlperiode; „Entlastung“ auf Grund vielfältiger Verpflichtungen.
2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und vollzieht die Beschlüsse in Stiftungsangelegenheiten. Er ist befugt, dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte für die Stiftung zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat unverzüglich Kenntnis zu geben und dessen Einverständnis nachzuholen.	2. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und vollzieht die Beschlüsse in Stiftungsangelegenheiten. Er ist befugt, dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte für die Stiftung zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat unverzüglich Kenntnis zu geben und dessen Einverständnis nachzuholen. Der Stiftungsvorstand ist befugt, bei Insich-Geschäften der Stiftung mit der Stadt Fürth als Vertreter der Stiftung tätig zu werden, solange nicht der Stiftungsrat im Einzelfall einen besonderen Vertreter zur Bestellung vorgeschlagen hat und die Stiftung durch derartige Rechtsgeschäfte keinen rechtlichen Nachteil erleidet.	Regelung nach Art. 14 Abs. 2 BayStG: Befreiung von den Beschränkungen der Selbstkontrahierung. Hier zu beachten: Art. 19 Nr. 3 BayStG: Genehmigungspflicht für solche Insich-Geschäfte.
3) Die laufenden Angelegenheiten der Stiftung werden vom Referat für Soziales, dem Sozialamt und der ihm zugeordneten Heimverwaltung vollzogen.	3. Die laufenden Angelegenheiten der Stiftung werden vom Referat für Finanzen, Organisation und Personal, der Kämmerei (Stiftungsverwaltung) und weiteren jeweils nach dem Aufgabengliederungsplan der Stadt Fürth zuständigen städtischen Dienststellen vollzogen. Die laufenden Angelegenheiten sind solche, die nicht auf Grund von Bestimmungen dieser Satzung einem anderen Organ (Stadtrat, Stiftungsrat) vorbehalten sind.	Anpassung an Erfordernisse einer kommunal verwalteten Stiftung: Zuständigkeiten nach Aufgabengliederung der Stadt Fürth.

§ 8 Stiftungsrat	**§ 8 Stiftungsrat**	
1) Dem Stiftungsrat gehören als ehrenamtliche Mitglieder an: a) der Stiftungsvorstand als Vorsitzender, bei seiner Verhinderung sein gesetzlicher Vertreter, b) 3 ehrenamtliche Stadträte oder ihre Stellvertreter und das mit der Pflegschaft des Heimes beauftragte Stadtratsmitglied, c) je 1 ortsansässiger Vertreter der ev.-luth. und der röm.-kath. Kirche, die vom jeweiligen Dekanat oder Pfarramt benannt werden, d) je 1 Vertreter der Fürther Industrie und des Handels, die das Industrie- und Handelsgremium vorschlagen soll, e) 1 Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes f) 1 Vertreter des Handwerks, den die Kreishandwerkerschaft Fürth vorschlagen soll, g) der städt. Referent für Soziales und der städt. Referent für Stiftungssachen, beide nur mit beratender Stimme. Die unter b) - f) genannten Mitglieder werden durch den Stadtrat bestellt. Die Amtsdauer des Stiftungsrates entspricht der Wahlperiode des Stadtrats.	1. Der Stiftungsrat besteht aus dreizehn ehrenamtlichen Mitgliedern. Ihm gehören an: a) Der Stiftungsvorstand als Vorsitzender, bei seiner Verhinderung sein gesetzlicher Vertreter, b) das mit der Pflegschaft des städtischen Alten- und Pflegeheimes beauftragte Stadtratsmitglied und drei weitere ehrenamtliche Stadträte oder ihre Stellvertreter, c) je ein ortsansässiger Vertreter der ev.-luth. und der röm.-kath. Kirche, die vom jeweiligen Dekanat oder Pfarramt benannt werden, d) je ein Vertreter der Fürther Industrie und des Handels, die das Industrie- und Handelsgremium vorschlagen soll, e) ein Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes, f) ein Vertreter des Handwerks, den die Kreishandwerkerschaft Fürth vorschlagen soll, g) die Leitung des städt. Referates für Soziales und die Leitung des städt. Referates für Finanzen, Organisation und Personal, beide nur mit beratender Stimme. Die unter b) - f) genannten Mitglieder werden durch den Stadtrat bestellt. Die Amtsdauer des Stiftungsrates entspricht der Wahlperiode des Stadtrats.	= 11 stimmberechtigte Mitglieder (+2 beratende).
2) Der Stiftungsrat berät über Heimentgelte und Mieten, die Anlage des Stiftungsvermögens, den Wirtschaftplan, den Jahresabschluss, den Abschluss von Rechtsgeschäften, die der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde bedürfen, Satzungsänderungen, Nutzungsänderungen von Gebäuden oder Gebäudeteilen, Änderung des Stiftungszwecks und die Umwandlung, Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung. Er spricht in diesen Angelegenheiten Empfehlungen für den Stadtrat aus.	2. Der Stiftungsrat berät über Mieten und andere Nutzungsentgelte, die Anlage des Stiftungsvermögens (soweit es sich nicht um laufende Angelegenheiten analog Art. 37 GO handelt), den Wirtschaftsplan, den Jahresabschluss, den Abschluss von Rechtsgeschäften, die der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde bedürfen, Satzungsänderungen, Nutzungsänderungen von Gebäuden oder Gebäudeteilen, Änderung des Stiftungszwecks und die Umwandlung, Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung. Er spricht in diesen Angelegenheiten Empfehlungen für den Stadtrat aus, welchem die alleinige Entscheidung obliegt.	Anpassung: Beratung über Nutzungsentgelte = insbesondere Pacht bei Überlassung.
3) Die Entscheidung in diesen Angelegenheiten obliegt allein dem Stadtrat.		Alter § 8 Abs 3: In Abs. 2 integriert.

	3. Der Stiftungsrat schlägt der Stiftungsaufsicht bei Bedarf im Einzelfall einen zu benennenden besonderen Vertreter für die Stiftung zur Ernennung vor.	Neuaufnahme der Zuständigkeit für Benennung eines besonderen Vertreters (vgl. § 7 Abs. 2).
§ 9 Sitzung des Stiftungsrates	**§ 9 Sitzung des Stiftungsrates**	
1) Der Stiftungsrat tritt nach Bedarf, wenigstens aber einmal im Jahr zusammen. Auf Verlangen von drei seiner Mitglieder muss eine Sitzung des Stiftungsrates zum nächstmöglichen Zeitpunkt einberufen werden.	1. Der Stiftungsrat tritt nach Bedarf, wenigstens aber einmal im Jahr zusammen. Auf Verlangen von drei seiner Mitglieder muss eine Sitzung des Stiftungsrates zum nächstmöglichen Zeitpunkt einberufen werden.	
2) Der Vorsitzende hat die Mitglieder des Stiftungsrates schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 7 Tagen zur Sitzung einzuladen.	2. Bezüglich der Ladungsfrist zu den Sitzungen gelten die Regelungen des Stadtrates entsprechend.	Anpassung an Geschäftsordnung des Stadtrats.
3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn das mangelhaft geladene Mitglied anwesend ist und von diesem kein Widerspruch erfolgt.	3. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn das mangelhaft geladene Mitglied anwesend ist und von diesem kein Widerspruch erfolgt.	
4) Der Stiftungsrat beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.	4. Der Stiftungsrat beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.	
5) Über die Sitzung des Stiftungsrates ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und bedarf der Genehmigung des Stiftungsrates.	5. Über die Sitzung des Stiftungsrates ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und bedarf der Genehmigung des Stiftungsrates.	
6) Schriftführer ist ein Beschäftigter des Sozialamtes oder der Heimverwaltung.	6. Schriftführer ist ein Beschäftigter der Kämmerei oder der Altenpflegeheimverwaltung.	Wechsel: Schriftführer nicht mehr aus dem Sozialamt.
§ 10 Stiftungsaufsicht	**§ 10 Stiftungsaufsicht**	
Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Mittelfranken. Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der personellen Besetzung der Stiftungsorgane stets mitzuteilen.	Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Mittelfranken. Der Stiftungsaufsicht sind Änderungen der personellen Besetzung der Stiftungsorgane stets mitzuteilen.	

§ 11 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung Beschlüsse des Stadtrates über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszweck) oder Aufhebung der Stiftung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Genehmigung zuzuleiten. **§ 12 Vermögensanfall** Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an die Stadt Fürth, die es in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise oder ersatzweise für andere gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. **§ 13 Inkrafttreten** Die Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.06.1974 außer Kraft. Fürth, _____ Wilhelm Wenning Oberbürgermeister "Genehmigt mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 08.02.2000 Az. 241 - 1222.3/5 S."	**§ 11 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung** Beschlüsse des Stadtrates über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszwecks) oder Aufhebung der Stiftung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Genehmigung zuzuleiten. **§ 12 Vermögensanfall** Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an die Stadt Fürth, die es in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise oder ersatzweise für andere gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. **§ 13 Inkrafttreten** Die Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.12.1999, genehmigt mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 08.02.2000, außer Kraft. Fürth, _____ Dr. Thomas Jung Oberbürgermeister	

(zum Vergleich: § 4) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht nach dem Stand vom 01.07.1998 aus: a) Altenheim Block A, Stiftungsstr. 9, Fl.-Nr. 1396/13 I zu 0,1704 ha b) Altenheim Block B, Stiftungsstr. 5-7, Fl.-Nr. 1396/13 II zu 0,5456 ha c) Altenheim Block C, Stiller Winkel 14, Fl.-Nr. 1399/1 zu 0,2237 ha d) Bauland, Fl.-Nr. 1396/15 zu 0,3136 ha e) Wertpapiere zu 86.500 DM	**Anlage 1 (zu § 4)** Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht zum __ __ ____ aus: a) Grundstück Fl.Nr. 1396/12 I Gem. Fürth zu 0,1704 ha (Stiftungsstraße 9, Altenheim Block A), b) Grundstück Fl.Nr. 1396/13 II Gem. Fürth zu 0,5456 ha (Stiftungsstraße 9, Altenheim Block B), c) Grundstück Fl.Nr. 1399/1 Gem. Fürth zu 0,2237 ha (Stiller Winkel 14, Altenheim Block C), d) Grundstück Fl.Nr. 1396/15 Gem. Fürth zu 0,2495 ha (Bauland), e) Wertpapiere zu _____ €, f) Kapitaleinlagen zu _____ €.	Neu: Anlage zu § 4: Benennung des Grundstockvermögens. Die Aufstellung beinhaltet in dieser Formulierung das Grundstockvermögen in ähnlicher Form wie in der alten Satzung (Vorschlag der Stiftungsaufsicht). Kapitaleinlage: Aus Grundstücksverkauf aus 1396/15 im Jahr 2007.

1848er Gedächtnisstiftung Fürth
Neufassung der Stiftungssatzung

-- Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen --

1. Hintergrund

Vor dem Hintergrund der zum 01.01.2008 vollzogenen Sphärentrennung der 1848er Stiftung einerseits und dem städtischen Sondervermögen SAh andererseits ist es nötig geworden, die rechtlichen Verhältnisse der Stiftung an die gegebenen Verhältnisse anzupassen, da die bis dato geltende Satzung nicht die tatsächlichen Gegebenheiten abbildet.

Die Auslagerung des Heimbetriebs aus der Sphäre der Stiftung war in den bisherigen Formulierungen nicht in dieser Form vorgesehen, obwohl de facto der Betrieb seit seinem Beginn von der Stadt wahrgenommen wird. Zur Sicherstellung der Rechtmäßigkeit der Verfahrensweisen zwischen Stadt und Stiftung wird die Satzung nun angepasst.

Die Neufassung unterliegt dabei einem transparenten Prozess, der die nötigen Beteiligungen, Stiftungsrats- und Stadtratsbeschlüsse sowie die Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht beinhaltet.

2. Namensänderung

Seit Bestehen des Sondervermögens „Städtisches Altenpflegeheim“ kam es immer wieder zu Irrungen zwischen SAh und Stiftung, da der Begriff „Altenheim“ bzw. „Stiftungsaltenheim“ keiner Sphäre eindeutig zugeordnet war und durch Verwechslungen und Fehlleitungen häufig Verzögerungen oder Fehlbuchungen auftraten, die für beide Sphären nachteilige Auswirkungen haben.
Um dies in Zukunft zu vermeiden, wird der Name der Stiftung verkürzt, das Wort „Altenheim“ wird gestrichen. Die Bestimmung der Stiftung ergibt sich dennoch weiterhin eindeutig, zum einen aus der Satzung, zum anderen aus dem „kollektiven“ Wissen der Allgemeinheit, in dem die Stiftung automatisch mit dem Altenheim in Verbindung gebracht wird.
Das „Stiftungsaltenheim“ stellt sich demnach zukünftig wie folgt dar:

- Städtisches Altenpflegeheim (SAh)
- 1848er Gedächtnisstiftung Fürth

3. Erweiterung des Stiftungszwecks (Möglichkeit zur Betriebsführung durch SAh)

Um dem SAh auch über die Stiftungssatzung den Heimbetrieb zu ermöglichen, wird der Stiftungszweck dahingehend erweitert. Dem Stifterwillen entspricht es auch dann, wenn der Betrieb des Heims nicht bei der Stiftung an sich, sondern bei einem „Externen“ liegt, der das Heim in pflegerischer Hinsicht sogar besser betreuen kann. Zudem ist SAh als städtisches Sondervermögen Teil der städtischen Verwaltung, die auch zur Verwaltung der Stiftung zuständig ist. Insoweit handelt es sich nicht um eine Überlassung des Betriebs an völlig Außenstehende. Die Neuformulierung ermöglicht der Stiftung die Überlassung des Betriebs, sie ist jedoch dazu nicht gezwungen.
Es handelt sich bei dieser Formulierung nicht um eine jetzt stattfindende Überlassung auf das SAh, sondern um eine Anpassung an die Gegebenheiten. Die Ausweitung des Zwecks erfordert in den weiteren Formulierungen weitere kleinere Änderungen (insbesondere bezüglich der Vereinbarung von Nutzungsentgelten usw.).

4. Verwaltung und Vertretung der Stiftung (insb. Regelung zur Selbstkontrahierung)

Neben kleineren Anpassungen und Verbesserungen wird eine Regelung aufgenommen, die es dem Stiftungsvorstand ermöglicht, Rechtsgeschäfte zwischen der Stiftung und der Stadt abzuschließen, ohne dafür einen „besonderen Vertreter“ bestellen lassen zu müssen (solange der Stiftungsrat nicht einen solchen verlangt und bei der Stiftungsaufsicht bestellen lässt).

5. Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung wird in der Neufassung als Anlage dargestellt. In der Betrachtung des Grundstocks an sich ergeben sich keine Änderungen.

Stand des letzten Entwurfs: 04.09.2012

Kämmerei (Käm/1)

Stadt Fürth

Beschlussvorlage

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Stadtrat		öffentlich - Beschluss	

Überarbeitung des Pachtvertrags zwischen der 1848er Gedächtnisstiftung Fürth und der Stadt Fürth (Städtisches Altenpflegeheim)

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	

Anlagen:
Pachtvertrag (Entwurf vom 26.10.2012)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Überarbeitung des Pachtvertrags zwischen der Stadt Fürth und der 1848er Gedächtnisstiftung Fürth in der Version des Entwurfs der Kämmerei vom 26.10.2012.

Die Verwaltung wird ermächtigt, das in § 16 des Vertragsentwurfs genannte Prozessprotokoll zu erstellen und nach Bedarf fortzuschreiben.

Sachverhalt:

Der Pachtvertrag zwischen der Stadt Fürth und der 1848er Gedächtnisstiftung ist von der Verwaltung im Rahmen der Sphärentrennung überarbeitet worden. Es ergaben sich insgesamt keine eklatanten Änderungen zum bis dato gültigen Vertrag.

Jedoch wurde ein neuer § 16 eingefügt, der die Entwicklung eines „Prozessprotokolls“ in Form eines Vertragszusatzes festschreibt. In diesem soll der bauliche Zustand des Gebäudes dokumentiert werden. Darüber hinaus können dort Regelungen zu Instandhaltungsmaßnahmen, Maßnahmenplanungen und Kostenverteilungen getroffen werden. Durch diese Festschreibungen soll es ermöglicht werden, klarere und direktere Zuordnungen von baulichen Angelegenheiten zu den beiden Sphären „Stiftung“ und „Stadt“ treffen zu können, ohne ständig Einzelfallentscheidungen herbeiführen zu müssen. Insoweit leistet das Prozessprotokoll einen weiteren Beitrag zum Abschluss des Projekts der Sphärentrennung.

Der Vertragszusatz soll in Zusammenarbeit von Käm, SAh und GWF konzipiert und erstellt werden. Diese Stellen sollen auch für eine bedarfsorientierte Fortschreibung sorgen. Im Stiftungsrat sollen regelmäßige Berichte über Fortschreibungen erfolgen.

Die Unterzeichnung der Überarbeitung steht noch unter der Bedingung des In-Kraft-Tretens der Neufassung der Stiftungssatzung, da von der Möglichkeit zur Befreiung vom Verbot der Selbstkontrahierung Gebrauch gemacht werden soll (neue Regelung in § 7 Abs. 2 der neuen

Stiftungssatzung). Dies ist notwendig, da sonst ein „besonderer Vertreter“ zur Vertretung der Stiftung bei Vertragsunterzeichnung durch die Regierung von Mittelfranken bestellt werden müsste.

Der Stiftungsrat hat in seiner Sitzung am 26.10.2012 dieser Änderung zugestimmt.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen [x] nein [ ] ja Gesamtkosten €	jährliche Folgelasten [x] nein [ ] ja €
Veranschlagung im Haushalt [x] nein [ ] ja Hst. Budget-Nr. im [ ] Vwhh [ ] Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:	

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
III. Beschluss zurück an **Kämmerei**

Fürth, 09.11.2012

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Kämmerei Herr Ralph Dörnhöfer	Telefon: (0911) 974-1379

Pachtvertrag

zwischen

der **1848er Gedächtnisstiftung Fürth,**
vertreten durch den Oberbürgermeister der Stadt Fürth, Herrn Dr. Thomas Jung,
Königsstraße 88, 90762,
im Folgenden auch „**Verpächterin**“ genannt,

und

der **Stadt Fürth,**
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Dr. Thomas Jung,
Königsstraße 88, 90762 Fürth,
im Folgenden auch „**Pächterin**“ genannt.

Die Vertragsparteien schließen folgenden Pachtvertrag:

§ 1 Pachtsache / Vertragsgegenstand

(1) Die Verpächterin verpachtet die in ihrem Eigentum stehenden Gebäude Stiftungsstraße 5, 7 und 9 / Stiller Winkel 14, 90766 Fürth (Fl.Nr. 1396/12 I, 1396/13 II, 1399/1, 1396/15 Gem. Fürth), die als städtisches Altenpflegeheim genutzt werden, mit Ausnahme der sich darin befindenden Mietwohnungen und anteiligen Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen. Mitverpachtet ist eine Dienstwohnung für den Hausmeister. Die Flächen der Pachtsache sind in Anlage 1 zu diesem Vertrag gekennzeichnet.

(2) Zu dem Pachtobjekt gehören auch die in der Anlage gekennzeichneten Außenanlagen. Die Pächterin verpflichtet sich, die Nutzung der Außenanlagen auch den Mietern der stiftungseigenen Wohnungen zu gestatten.

(3) Die Verpachtung der genannten Flächen erfolgt zum Zweck des Betriebs eines Altenpflegeheims durch das städtische Sondervermögen „Städtisches Altenpflegeheim (SAh)“.

(4) Die Richtigkeit der in der Anlage genannten Größe der Pachtflächen wird nicht zugesichert. Die weiteren Angaben dieses Vertrags beziehen sich auf die vorliegende Pachtfläche, so wie sie tatsächlich beschaffen ist.

§ 2 Pachtdauer und Kündigung

(1) Das Pachtverhältnis beginnt mit Unterzeichnung dieses Vertrags durch beide Vertragsparteien. Gleichzeitig verliert der zum 01.01.2008 in Kraft getretene Pachtvertrag seine Gültigkeit.

(2) Der Vertrag gilt auf unbestimmte Dauer.

(3) Der Vertrag kann von Verpächterin und Pächterin mit einer Frist von zwölf Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.

(4) Die Kündigung muss dem anderen Vertragspartner bis zum dritten Arbeitstag des ersten Monats der Kündigungsfrist zugegangen sein. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(5) Eine vorübergehende Schließung oder Einschränkung des Betriebs beendet das Vertragsverhältnis nicht.

(6) Setzt die Pächterin nach Ablauf der Pachtzeit den Gebrauch der Pachtsache fort, gilt das Pachtverhältnis nicht als auf unbestimmte Zeit verlängert, auch wenn die Verpächterin der weiteren Nutzung nicht widerspricht. Die Anwendung des § 545 BGB wird ausgeschlossen.

§ 3 Pachtzins

(1) Die Höhe der Pacht ergibt sich aus der Aufstellung in Anlage 2 zunächst bis zum Jahr 2015, bezogen auf die in § 1 dieses Vertrags bezeichneten Flächen. Bei nicht unwesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse kann die Pacht auch außerhalb dieses Zeitraums durch die Verpächterin angepasst werden.

(2) Die Pacht wird in Monatsraten jeweils im Voraus, spätestens am dritten Werktag des jeweiligen Monats von der Pächterin auf das Konto Nr. 46060 bei der Sparkasse Fürth, BLZ 762 500 00, überwiesen.

(3) Die Pächterin verzichtet grundsätzlich auf die Aufrechnung von Forderungen gegen die Verpächterin und die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts bezüglich des Pachtzinses.

§ 4 Betriebskosten

(1) Die Pächterin übernimmt die Betriebskosten für die Pachtsache gemäß nachfolgender Auflistung:
- Energiekosten (Wasser, Gas etc.)
- Steuern, Abgaben, Versicherungen (Grundsteuer, Abwasser- und Kanalgebühren, Müllabfuhr, Kaminkehrer, Straßenreinigung etc.)
- Sonstige Betriebskosten (Winterdienst etc.)

(2) Der Bezug von Strom ist direkt von der Pächterin sicher zu stellen. Die Versorgung erfolgt auf Rechnung und Namen der Pächterin.

(3) Die Betriebskosten für den gesamten Gebäudekomplex sind zunächst in voller Höhe von der Pächterin zu tragen. Die Verpächterin zahlt eine vierteljährliche Betriebskostenvorauszahlung für den Anteil der nicht verpachteten Flächen gemäß Anlage 3. Die Betriebskostenabrechnung wird durch die Pächterin erstellt und erfolgt im ersten Quartal des Folgejahrs. Einmal jährlich kann die Betriebskostenvorauszahlung nach den tatsächlichen Kosten durch die Pächterin angepasst werden.

(4) Die Betriebskostenvorauszahlung ist im Voraus spätestens zum dritten Werktag des jeweiligen Quartals fällig. Sie ist auf das Konto 249 15 89 65 bei der Sparkasse Fürth, BLZ 762 500 00, zu überweisen.

(5) Die anteiligen Betriebskosten sind, sofern sie anfallen, von der Pächterin auch dann zu entrichten, wenn die Gegenleistung (etwa wegen vorzeitigen Auszugs) nicht in Anspruch genommen wird.

§ 5 Pächterpfandrecht

Die Pächterin erklärt, dass die bei ihrem Einzug in die Pachtsache eingebrachten Gegenstände ihr Eigentum und weder gepfändet noch verpfändet beziehungsweise mit Eigentumsvorbehalt belastet sind.

§ 6 Versicherung

(1) Die Pächterin schließt auf ihre Kosten alle für den Betrieb des Altenpflegeheims erforderlichen Versicherungen in ausreichendem Umfang und ausreichender Höhe, insbesondere eine Haftpflichtversicherung für Personen, Sach- und Vermögensschäden ab. Die Verpächterin oder ein von ihr Bevollmächtigter ist berechtigt, die Versicherungspolicen einzusehen.

(2) Die Pächterin verpflichtet sich, die Verpächterin von allen Ansprüchen Dritter und von Haftungsrisiken aus der Benutzung von Gebäude und Grundstück freizustellen.

§ 7 Außerordentliche Kündigung

Die Verpächterin kann das Pachtverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn die Pächterin ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung

- einen vertragswidrigen Gebrauch der Pachtsache fortsetzt, insbesondere wenn die Pächterin den Gebrauch des Objekts unbefugt einem Dritten (§ 9) überlässt oder das Objekt durch vertragswidrigen Gebrauch oder Vernachlässigung der ihr obliegenden Sorgfaltspflicht gefährdet.

- ihre Verpflichtungen schuldhaft in solchem Maße verletzt, dass der Verpächterin die Fortsetzung des Pachtverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann.

§ 8 Bauunterhalt, Schönheitsreparaturen

(1) Der Bauunterhalt für die Pachtsache wird zwischen Verpächterin und Pächterin in den „großen“ (Abs. 2) und „kleinen“ (Abs. 3) Bauunterhalt sowie Schönheitsreparaturen aufgeteilt.

(2) Der „große“ Bauunterhalt wird von der Verpächterin getragen. Dabei handelt es sich um:

- Instandhaltung und Instandsetzung aller konstruktiven Bauteile des Gebäudes einschließlich der Fassade,
- Instandhaltung und Instandsetzung sämtlicher Installations- und Abwasserleitungen im Gebäude, nicht aber die Entnahmestellen und sanitären Einrichtungen, die vom Pächter eingebracht werden,
- Instandhaltung und Instandsetzung der öffentlichen Verkehrsflächen, die zum Pachtobjekt gehören, nicht aber die Verpflichtungen aus der Straßenreinigungs- und Straßensicherungsverordnung,
- Instandhaltung und Instandsetzung der Heizungsanlage.

Innerhalb dieser Aufgaben betrifft dies beispielhaft folgende Gewerke:

- Anstricharbeiten,
- Betoninstandsetzung,
- Bodenbelagsarbeiten,
- Dachdeckungs- und abdichtungsarbeiten,
- Diamantbohren und –sägen,
- Erd-, Mauer- und Betonarbeiten,
- Fliesenarbeiten,
- Gerüstbauarbeiten,
- Kanalreinigung und –untersuchung,
- Klempnerarbeiten,
- Metallbau- und Schlosserarbeiten,
- Naturwerksteinarbeiten,
- Parkettarbeiten,
- Putz- und Stuckarbeiten,
- Rolladenarbeiten,
- Sanitärinstallationen, Gas und Wasser,
- Tischlerarbeiten,
- Verglasungsarbeiten,
- Zimmererarbeiten.

(3) Der „kleine“ Bauunterhalt wird von der Pächterin getragen. Dabei handelt es sich um:

- Alle Schönheitsreparaturen im Gebäude einschließlich aller Anstriche an Wänden, Türen und Innenfenstern, die in angemessenen Zeitabschnitten von der Pächterin auszuführen sind (Abs. 4),
- Instandhaltung und Instandsetzung aller sanitären und elektrischen Armaturen im Gebäude einschließlich der gastronomischen und sonstigen Einrichtungen,
- Instandhaltung und Instandsetzung aller Bodenbeläge in den von der Pächterin genutzten Räumen und Verkehrsflächen,
- Pflege und Instandhaltung der mitverpachteten Außenanlagen.
- Die Pächterin hat für angemessene Reinigung, Lüftung und Beheizung der Pachträume zu sorgen und die Räume sowie die sich darin befindlichen Anlagen und Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Sie hat auch die in den Pachträumen vorhandenen Wasserleitungen bei entsprechenden Temperaturen vor dem Auffrieren zu schützen. Die Pachträume sind von Ungeziefer freizuhalten.
- Die Pächterin ist verpflichtet, Veränderungen und Schäden an und in den Pachträumen, an und im Gebäude sowie auf dem Grundstück zu beseitigen, wenn diese von ihr, ihren Kunden, Besuchern, Lieferanten oder Handwerkern schuldhaft verursacht wurden und sich diese Personen nach ihrem tatsächlichen oder mutmaßlichen Willen in der Pachtsache aufhalten. Der Verpächterin obliegt die Beweisführung, dass die Schadensursache im Gefahrenbereich der Pächterin gesetzt wurde. Der Pächterin obliegt die Beweisführung, dass der Schaden nicht schuldhaft verursacht wurde.
- Die Pächterin ist ohne Rücksicht auf etwaiges Verschulden verpflichtet, die Kosten der Instandhaltung von Rollläden, Licht- und Klingelanlagen, Steckdosen, Wärmemessern, Heizkörper-Ventilen, Schlössern, Wasserhähnen, Siphons, Klosetts, Wasch- und Abflussbecken, Öfen, Herde, Gas- und Elektrogeräten, Badeeinrichtungen und Warmwasseraufbereitungsanlagen sowie zerbrochener Glasscheiben maximal bis zu einem Gesamtbetrag von fünf Prozent der Jahrespacht in einem Kalenderjahr zu tragen.

(4) Schönheitsreparaturen werden von der Pächterin getragen. Unter solchen versteht man im Sinne dieses Vertrags Renovierungsarbeiten, mit denen gebrauchsbedingte Abnutzungserscheinungen an und in der Pachtsache beseitigt werden. Dazu zählen insbesondere:

- Streichen und Tapezieren von Wänden und Decken,
- Streichen bzw. Beschichten und Versiegeln von Fußböden beziehungsweise Reinigen von Teppichböden,
- Lackieren von Heizkörpern und –rohren.

§ 9 Veränderungen an und in der Pachtsache

(1) Veränderungen an und in der Pachtsache, insbesondere Um- und Einbauten, Installationen und dergleichen dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Erlaubnis der Verpächterin vorgenommen werden, die diese nach billigem Ermessen erteilt. Die Erlaubnis kann davon abhängig gemacht werden, dass die Pächterin sich zur völligen oder teilweisen Wiederherstellung des früheren Zustandes (vgl. § 16) im Fall ihres Auszugs verpflichtet.

(2) Entsteht ein Mangel an der Pachtsache oder wird eine Vorkehrung zum Schutz der Pachtsache gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat die Pächterin dies der Verpächterin unverzüglich anzuzeigen. Für einen durch nicht rechtzeitige Anzeige verursachten Folgeschaden ist die Pächterin ersatzpflichtig.

(3) Von der Pächterin aufgewendete Kosten und geleistete Arbeitseinsätze für ausgeführte Instandhaltungs-, Sanierungs- oder Modernisierungsmaßnahmen führen nicht zu einem Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen. Verbesserungen an der Pachtsache gehen bei Beendigung des Pachtverhältnisses entschädigungslos auf die Verpächterin über.

§ 10 Bauliche Maßnahmen der Verpächterin

(1) Die Verpächterin darf Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die der Erhaltung der Pachtsache, des Gebäudes oder des Grundstücks, insbesondere zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden erforderlich werden, auch ohne Zustimmung der Pächterin vornehmen. Die Pächterin hat diese Maßnahmen zu dulden.

(2) Die Pächterin hat Arbeiten oder bauliche Maßnahmen am oder im Gebäude oder in der Pachtsache zu dulden, die der Verbesserung oder Modernisierung, der Einsparung von Energie oder Wasser oder der Schaffung neuen Raumes dienen oder auf Umständen beruhen, welche die Verpächterin nicht zu vertreten hat (beispielsweise zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen).

(3) Die Pächterin hat solchen Maßnahmen unterworfene Räume oder Flächen nach rechtzeitiger vorheriger Mitteilung des Termins zugänglich zu halten und darf die Ausführung der Arbeiten nicht behindern.

(4) Soweit die Pächterin Maßnahmen nach § 10 Abs. 1 und 2 dulden muss, kann sie weder den Pachtzins mindern noch Schadensersatz verlangen, es sei denn, die Verpächterin hätte Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten oder der Gebrauch der Pachtsache würde durch diese Maßnahmen ganz oder überwiegend unmöglich gemacht.

§ 11 Untervermietung

(1) Die Pächterin ist berechtigt, Dritten Teilflächen der Pachtsache zu überlassen.

(2) Eine Untervermietung, Weiterverpachtung oder Überlassung der gesamten Pachtsache ist nicht zulässig.

§ 12 Rückgabe des Objekts

(1) Bei Vertragsende hat die Pächterin die Pachtsache geräumt und besenrein zurück zu geben.

(2) Soweit die Pächterin Einrichtungen zu entfernen, Instandhaltungsarbeiten oder Schönheitsreparaturen auszuführen oder sonstige Maßnahmen durchzuführen hat, müssen alle erforderlichen Arbeiten vor Beendigung des Pachtverhältnisses durchgeführt und bei Rückgabe der Pachtsache beendet sein.

(3) Entspricht die Pachtsache diesen Anforderungen nicht und hat die Pächterin dies zu vertreten, so ist die Verpächterin berechtigt, erforderliche Maßnahmen auf Kosten der Pächterin zu veranlassen. Ebenso haftet die Pächterin für Schäden, die durch die nicht fristgerechte Übergabe der Pachtsache entstehen. Endet das Pachtverhältnis aus Gründen, welche die Pächterin zu vertreten hat (§ 7), so haftet sie für den Schaden, der der Verpächterin hierdurch entsteht.

(4) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses gehen Einrichtungsgegenstände, die fest mit dem Gebäude oder der Außenanlage verbunden sind, in das Eigentum der Verpächterin über. In diesem Fall tritt die Pächterin bestehende Gewährleistungsansprüche für solche Gegenstände an die Verpächterin ab.

(5) Bei Vertragsende hat die Pächterin sämtliche, auch eventuelle auf ihre Kosten nachgefertigte Schlüssel der Pachtsache der Verpächterin auszuhändigen. Kann die Pächterin nicht sämtliche Schlüssel zurück geben, ist die Verpächterin berechtigt, auf Kosten der Pächterin die Schließanlage oder Schließzylinder zu ersetzen und Schlüssel in ausreichender Zahl neu zu beschaffen.

(6) Über den Zustand der Pachtsache bei Vertragsbeendigung ist ein Rückgabeprotokoll anzufertigen. Festgestellte Mängel sind von der Pächterin zu beheben. Andernfalls kann die Verpächterin auf Rechnung der Pächterin die Mängel beseitigen lassen.

§ 13 Betreten der Pachtsache

(1) Die Verpächterin oder von ihr Beauftragte sind berechtigt, die Pachtsache in angemessenen Abständen nach vorheriger Ankündigung zu verkehrsüblicher Zeit (auch samstags) zu betreten und zu besichtigen.

(2) Will die Verpächterin die Pachtsache oder Teile davon veräußern oder ist das Pachtverhältnis gekündigt, dürfen Kauf- beziehungsweise Mietinteressenten die Pachtsache zusammen mit der Verpächterin oder deren Beauftragten nach vorheriger Ankündigung an Werktagen betreten und besichtigen.

(3) In dringenden Gefahrenlagen kann die Verpächterin oder deren Beauftragter die Pachtsache auch ohne Ankündigung sowie bei Abwesenheit der Pächterin betreten.

§ 14 Verkehrssicherungspflicht

(1) Die Pächterin hat für eine gefahrlose Nutzbarkeit der den betrieblichen Zwecken dienenden Räume, Flächen, Park- und Abstellflächen, Gehsteige, Treppenhäuser, Durchfahrten, Zugänge und dergleichen Sorge zu tragen.

(2) Dazu zählt auch eine entsprechende Schnee- und Eisfreihaltung der zum Pachtobjekt zählenden Flächen und Plätze.

§ 15 Sonstige Vereinbarungen

(1) Mit Ausnahme des in § 16 genannten Prozessprotokolls bestehen andere als die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen, Nebenabreden oder Zusicherungen bezüglich des Pachtverhältnisses nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.

(2) Soweit in diesem Vertrag nicht abweichende Vereinbarungen getroffen sind, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Sollten einzelne vertragliche Regelungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des gesamten Vertrags nicht. Unwirksame Passagen sollen nach den allgemein gültigen Interpretationsregeln im Sinne des Gesamtvertrags ersetzt werden.

(3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag, einschließlich etwaiger Nachträge oder dessen Auflösung, ist Fürth.

(4) Die Pächterin hat alle Vorschriften zu beachten, die sich aus allgemeinen Gesetzen, behördlichen Bestimmungen, den Regelungen der Stiftungs- und Betriebssatzungen und vertraglichen Vereinbarungen ergeben. Sie hat sicherzustellen, dass vom Betrieb des Altenpflegeheims keine Gefährdung für Personen, die Einrichtung, die Umgebung und die Umwelt ausgeht. Alle allgemeinen, technischen und behördlichen Vorschriften, insbesondere die der Bauaufsichtsbehörde, der Brandversicherung und der Feuerwehr sind zu berücksichtigen. Sollten öffentlich-rechtliche Genehmigungen erforderlich sein, sind diese von der Pächterin zu beantragen.

(5) Die unsachgemäße Lagerung, Aufbewahrung und Verwendung von feuergefährlichen Stoffen und Gegenständen sowie die offene Lagerung von übelriechenden Gegenständen und Sachen im Gebäude oder auf dem Grundstück ist nicht zulässig.

(6) Die Pächterin erklärt sich mit der elektronischen Speicherung der Vertragsdaten einverstanden.

(7) Die Anlagen 1 – 3 gelten als Bestandteil dieses Vertrags.

§ 16 Zusatz zum Pachtvertrag

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren zur weiteren und genaueren Definition des Gebäudezustands und zur Festlegung von Zuständigkeiten im Bauunterhalt die Entwicklung und Fortschreibung eines Prozessprotokolls. Dieses soll die Verfassung und die Entwicklung des Gebäudes und seiner Bestandteile dokumentieren und Regelungen zu Ersatzbeschaffungen und Instandhaltungsmaßnahmen finden.

Fürth, den

Verpächterin
(1848er Gedächtnisstiftung Fürth)

(Stiftungsvorstand)

Fürth, den

Pächterin
(Stadt Fürth)

(Oberbürgermeister)

Anlage 1

zum Pachtvertrag zwischen 1848er Gedächtnisstiftung Fürth
und Stadt Fürth vom xx.xx.2012

Gemäß § 1 Abs. 1 des Pachtvertrags werden nach Fertigstellung der Umbaumaßnahmen folgende Flächen verpachtet:

Blöcke	Nettogrundfläche
Block A	2.041,94 qm
Block B1-B3	2.254,14 qm
Block C	877,66 qm
anteilige Gemeinschaftsflächen Block A bis Block C	1.213,95 qm
Summe	**6.387,69 qm**

Anlage 2

zum Pachtvertrag zwischen 1848er Gedächtnisstiftung Fürth
und Stadt Fürth vom xx.xx.2012

Gemäß § 3 Abs. 1 des Pachtvertrags beträgt die Pacht für die Jahre 2011 bis 2015:

Jahre	Pacht per anno	Gerundete Pacht per Monat
2011	305.000 EUR	25.417 EUR
2012	335.000 EUR	27.917 EUR
2013	380.000 EUR	31.667 EUR
2014	430.000 EUR	35.833 EUR
2015	480.000 EUR	40.000 EUR

Dies stellt sich pro Block wie folgt dar:

Blöcke	Verteilung (gerundet)
A	22%
B1-B3	74 %
C	4 %
Summe	**100 %**

Anlage 3

zum Pachtvertrag zwischen 1848er Gedächtnisstiftung Fürth und Stadt Fürth vom xx.xx.2012

Umlage / Aufteilung der Betriebskosten

Betriebskosten / Sachkonto	Anteil Verpächterin / Stiftung (Mietwohnungen)	Anteil Pächter / SAh (Pflegeheim)
Grundsteuer	35 %	65 %
Wasser	35 %	65 %
Abwasser- und Kanalgebühren	35 %	65 %
Instandhaltung Heizungsanlage	35 %	65 %
Gas	35 %	65 %
Strom/Hausstrom	7 %	93 %
Wartung Aufzüge	35 %	65 %
Straßenreinigung	35 %	65 %
Müllabfuhr (ohne Küchenabfall, Fettabscheider, Speisereste)	35 %	65 %
Gebäudereinigung (Glas, Rahmen), Ungezieferbekämpfung, Winterdienst	35 %	65 %
Gebäudereinigung im Unterhalt (0,25 Stellenanteil der Reinigung SAh)	100 %	0 %
Gartenpflege, Grünflächen	35 %	65 %
Schornsteinreinigung	35 %	65 %
Brand-, Elektroversicherung	35 %	65 %
Photovoltaik-Versicherung	35 %	65 %
Hausmeister (0,3 Stellenanteil Haustechnik)	100 %	0 %
Kabelanschluss	35 %	65 %
Wartung technische Anlagen (Brandmeldeanlage, Flügel-, Schiebetüren, Feuerlöscher usw.)	35 %	65 %

Stadt Fürth

Beschlussvorlage

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Finanz- und Verwaltungsausschuss	21.11.2012	öffentlich - Vorberatung	
Stadtrat	21.11.2012	öffentlich - Beschluss	

Budgetwirtschaft; Budgetberichte 2012, Entscheidung über die Budgetabschlüsse 2011 und engültige Behandlung der Budgetergebnisse 2011

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: 4	

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis von den Budgetberichten 2012.

Von den Budgetabschlüssen 2011 erhalten die Amts-/Unteramtsbudgets 350.618 €, d.h. 50 % der festgestellten Budgetüberschüsse.

Der Stadtrat stimmt der von der Verwaltung vorgeschlagenen endgültigen Behandlung der Budgetergebnisse 2011 gem. Nrn. 4 und 5 der Vorlage zu.

Sachverhalt:

1. Die Amts- und Unteramtsbudgets für das Jahr 2011 wurden entsprechend den für das Jahr 2011 geltenden Regelungen abgerechnet. Bei den Abrechnungen wurden Ergebnisse der Unteramtsbudgets grundsätzlich mit den Ergebnissen der jeweils zugeordneten Amtsbudgets verrechnet.

In Einzelfällen wurden Budgetmittel 2011 im Sinne einer „Mittelübertragung“ zugunsten der Budgets 2012 ausgebucht, d.h. diese Gelder („Projektmittel“) stehen den Budgets 2012 zusätzlich zur Verfügung. Insgesamt handelt es sich hierbei um Vorgänge mit einem Volumen von 720.054 €. Die Ergebnisse der Budgetabrechnungen sowie die übertragenen „Projektmittel“ können den beigefügten Übersichten (Anlage 1 und 2) entnommen werden.

2. Die Budgetberichte 2012 der Referate und Dienststellen sowie die jeweiligen Einzelabrechnungen der Budgets und Ergebnisübersichten wurden dem Stadtrat mit Schreiben vom 30.10.2012 übermittelt. Die noch fehlenden Budgetberichte für das Unteramtsbudget 23100 „Märkte, Kirchweihen, etc.“ sowie die Ergänzung zum Budgetbericht des Amtsbudgets

21000 „Stadtkasse“ sind zwischenzeitlich eingegangen. Sie sind dieser Vorlage beigefügt (siehe Anlage 3). Die noch fehlenden Budgetberichte der Sonderbudgets (10600, 10650 und 81500) bzw. der Zentralbudgets (20910 – 20950) werden, wie in o.g. Schreiben angekündigt, zur nächsten Sitzung im Dezember 2012 nachgereicht. Sie sind für die Entscheidungen über die Budgetabschlüsse bzw. der endgültigen Behandlung der Budgetergebnisse der Amts- und Unteramtsbudgets ohne Belang.

Die Abrechnungen der Budgets ergaben

- Budgetfehlbeträge von 4.368.976 € sowie
- Budgetüberschüsse von 808.502 €.

Bei der Ermittlung der Budgetergebnisse blieben die Planabweichungen bei den Personalausgaben grundsätzlich unberücksichtigt. In Einzelfällen wurden Personalausgaben bei der Budgetabrechnung positiv in Form von Gutschriften nach den Grundsätzen der ab 01.01.2006 gültigen Budgetleitlinien berücksichtigt. Die (unvermeidbaren) „normalen“ Planabweichungen bei den Personalausgaben sowie die nicht planbaren Ausgaben für Beihilfen u.ä. wurden budgettechnisch in den Budgetabrechnungen als „nicht zu vertretende Personalkostenabweichungen“ bzw. durch entsprechende Budgetkorrekturen erfasst und haben insoweit –abschlusstechnisch- die Budgetergebnisse nicht beeinträchtigt. Grundsätzliche Budgetberichtigungen waren zudem durch die internen Leistungsverrechnungen der Gebäudewirtschaft Fürth sowie des gemeinsamen Kommunalunternehmens KommunalBIT notwendig. Diese Berichtigungen sind in den betroffenen Budgets jeweils budgetneutral durchgeführt worden, d.h. die Planabweichungen für die Ausgaben der Gebäudebewirtschaftung und IT-Leistungen haben das Budgetergebnis nicht berührt.

3. Die festgestellten Budgetbeträge 2011 sind im Rahmen des Rechnungsabschlusses 2011 in Höhe von 50 % zugunsten des Gesamthaushalts „eingeflossen“. 50 % der Budgetüberschüsse wurden im Zuge des Rechnungsabschlusses 2011 zunächst der allgemeinen Rücklage zugeführt (= 350.617,53 €) und sollen, wie unter 4 a) vorgeschlagen, als Budgetrücklage den Ämtern und Dienststellen künftig zur Verfügung stehen.

Die Budgetfehlbeträge 2011 wurden im Rahmen des Rechnungsabschlusses 2011 für den Gesamthaushalt zu Lasten der jeweiligen Amtsbudgets 2012 vorgetragen. Die Budgetfehlbeträge haben damit den Gesamtrechnungsabschluss der Stadt für 2011 nicht belastet. Über die endgültige Behandlung dieser vorgetragenen Budgetfehlbeträge ist zu entscheiden (siehe nachfolgende Nr. 4 b)).

4. Hinsichtlich der endgültigen Behandlung der Budgetergebnisse 2011 sind Entscheidungen

a) über die endgültige Höhe und Verteilung der den Dienststellen verbleibenden Budgetüberschüsse in der allgemeinen Rücklage sowie
b) über die nach 2012 vorgetragenen Budgetfehlbeträge sowie über die ggfls. endgültig vom Gesamthaushalt zu tragenden Budgetfehlbeträge

zu treffen.

Zu a)
Die Verwaltung schlägt vor, den beim Jahresabschluss 2011 der allgemeinen Rücklage zunächst pauschal zugeführten Betrag („Budgetüberschüsse 2011“) in Höhe von 350.617,53 € in voller Höhe zu verteilen. Der Betrag entspricht der in den Budget-Leitlinien grundsätzlich vorgesehenen Quote.

Der aktuelle Stand der sich danach ergebenen Budgetüberschüsse bzw. der danach aktualisierten Stände der jeweiligen Budgetrücklagen ergibt sich aus Anlage 4.

Zu b)

Die Finanzverwaltung hält ausdrückliche Entscheidungen hinsichtlich folgender Fehlbeträge für geboten:

- Unteramtsbudget 23100 „Märkte, Kirchweihen, etc.“ (= - 262.362,15 €)
- Amtsbudget 41000 „Sachgebiet Kultur“ (= - 29.756,88 €)
- Amtsbudget 46000 „Theater (= - 1.291.684,48 €)
- Unteramtsbudget 51250 „Kindertageseinrichtungen“ (= - 223.384,27 €)
- Amtsbudget 52000 „Sport“, UA 5501 „Metropolmarathon“ (= - 71.369,91 €)
- Unteramtsbudget 66200 „Straßen, Brücken und Parkflächen“ (= - 310.422,79 €)

In den übrigen Fällen sollte es beim endgültigen Vortrag der festgestellten Budgetfehlbeträge auf 2012 verbleiben.

Zu Unteramtsbudget 23100 „Märkte, Kirchweihen, etc.“:

Der Budgetfehlbetrag des Unteramtsbudgets 23100 (= - 262.362 €) resultiert aus mehreren Teilbereichen. Hauptsächliche Ursache sind die Mehrausgaben bei Michaelis-Kirchweih, Erntedankzug und Weihnachtsmarkt sowie die Umsatzsteuerzahllast an das Finanzamt. Teilweise resultierte dies aus dem geänderten Buchungsverhalten der Dienststelle, wie bereits im Budgetbericht 20**11** angekündigt wurde. D.h. es wird seit 2011 versucht, die Einnahmen und Ausgaben in dem Haushaltsjahr zu buchen, in dem die Veranstaltung stattfindet (*Anmerkung der Käm: unter Beachtung des Fälligkeitsprinzips nach der KommHV*). Damit entstanden 2011 aufgrund dessen Mehrausgaben als Einmaleffekt (ca. 85.000 €).

Mit Stadtratsbeschluss vom 21.12.2011 („Budgetberichte 2011 – Budgetabschlüsse 2010“) wurde der Budgetfehlbetrag 2010 letztmalig zulasten des Gesamthaushalts übernommen. Neuen entstehenden strukturellen Verschlechterungen des Budgets muss durch entsprechende Maßnahmen der Verwaltung bzw. durch Entscheidungen des Stadtrats gegengesteuert werden.

Rf. II empfiehlt deshalb, den Budgetfehlbetrag weiterhin – wie geschehen- auf neue Rechnung vortragen zu lassen. Außerdem ist vom LA/MVS dringend ein Konzept zu erarbeiten, um das strukturelle Defizit zukünftig zu vermeiden. Hierfür erstellt LA/MVS im 1. Quartal 2013 einen Budgetvollzugsbericht, der mit dem neuen Konzept dem Finanz- und Verwaltungsausschuss vorgelegt wird.

Hinweis: Mit Vorlage des Budgetberichts 2012 für das Unteramtsbudget 23100 am 06.11.2012 wurde zusätzlich eine HSt.-Übersicht mit umfangreichen Veränderungswünschen für 2013 übersandt. Diese Überlegungen sollten mit dem oben genannten Konzept in Einklang stehen. Eine Berücksichtigung im Haushalt erfolgt dann ggf. zu einem späteren Zeitpunkt.

Zu Amtsbudget 41000 „Sachgebiet Kultur“:

Die mit Haushaltskonsolidierung 2010 – 2013 (4.Stufe), lfd.Nr. 35 – Aufgabenkritik, lfd.Nr. 27 beschlossene Einsparung einer 0,5 Stelle ab 2011 wurde im Amtsbudget 41000 bereits mit der Personalkostenplanung 2011 (Haushaltsansätze Personalausgaben) berücksichtigt. Die zusätzlich bei HSt. 3430.8990.7000 (Beitrag Haushaltskonsolidierung 2010 – 2013) eingeplanten 25.000 € sind damit hinfällig und sollten dem Amtsbudget wieder gutgeschrieben werden.

Für die endgültige Behandlung des Budgetergebnisses für 2011 empfiehlt Rf. II die Übernahme des Betrages von 25.000 € zulasten des Gesamtshaushalts. Für das Budget verbleibt demnach ein endgültiger Budgetfehlbetrag von 4.756,88 €, der weiter auf 2012 vorgetragen bleibt. Hinsichtlich der Finanzierung der 25.000 € wird auf Nr. 5 verwiesen.

Zu Amtsbudget 46000 „Theater“:

Der Budgetfehlbetrag 2011 (= - 1.291.684 €) beinhaltet einen aus der Budgetabrechnung 2010 nach 2011 vorgetragenen Budgetfehlbetrag von 1.366.597 €. Das positive „operative“ Ergebnis beträgt damit 74.912 € und trägt zum Abbau des Fehlbetrages aus den Vorjahren bei.

Die in der Beschlussvorlage vom 21.12.2011 genannte positive Prognose hat sich damit bestätigt. Seit 2011 hat das Theater unterjährige Budgetvollzugsberichte zu erstatten (zuletzt zur Sitzung des Finanz- und Verwaltungsausschusses am 23.05.2012). Danach wird prognostiziert, dass zumindest kein weiterer Budgetfehlbetrag zu erwarten ist. Die unterjährigen Budgetvollzugsberichte sollten vorerst beibehalten werden.

Rf. II empfiehlt deshalb, den Budgetfehlbetrag zunächst weiterhin – wie geschehen- auf neue Rechnung vortragen zu lassen.

Zu Unteramtsbudget 51250 „Kindertageseinrichtungen“:

Der Budgetfehlbetrag (= 223.384 €) resultiert aus einer Fehlbuchung. Der 1. Abschlag des Landeszuschusses für Kinderhorte (= 243.050 €) wurde versehentlich 2011 im Sonderbudget 51510 „Zuschüsse an Kindertagesstätten freier Träger u.ä.“ eingenommen.

Rf. II empfiehlt deshalb, den Budgetfehlbetrag im Haushalt 2012 mit dem Sonderbudget 51510 auszugleichen.

Zu Amtsbudget 52000 „Sport“, UA 5501 „Metropolmarathon“:

Im Rechnungsergebnis-Saldo 2011 (Einnahmen abzüglich Ausgaben) des Unterabschnitts 5501 „Metropolmarathon“ erzielt dieser einen Überschuss (= 27.630 €). Der Fehlbetrag (= 71.370 €) ergibt sich aufgrund eines geplanten Überschusses von 99.000 € (Saldo der Haushaltsplanansätze). Nach Stadtratsbeschluss vom 22.07.2009 (Stellenplan des Rf. I/Sport – Weiterführung des Metropolmarathons) muss sich der Metropolmarathon finanziell vollständig selbst tragen. Der Fehlbetrag entstand damit rein im Plan-Ist-Vergleich.

Rf. II schlägt vor, den Betrag von 71.370 € zulasten des Gesamthaushalts 2012 zu übernehmen. Hinsichtlich der Finanzierung wird auf Nr. 5 verwiesen.

Zu Unteramtsbudget 66200 „Straßen, Brücken und Parkflächen“:

Der Budgetabschluss 2011 des Unteramtsbudgets 66200 ist u.a. durch die Nachzahlung aufgrund Endabrechnung 2010 der „Kanalbenutzungsgebühren öffentlicher Verkehrsgrund“ durch die Stadtentwässerung Fürth belastet (274.130 €). Die Neuberechnung aufgrund von Prüfungsfeststellungen des Bayer. Kommunalen Prüfungsverbandes ist nicht ausreichend (siehe hierzu „Haushaltsberatungen 2010“ – Protokoll Renner Verwaltungshaushalt lfd.Nrn. 55 bis 57). Die Haushaltsmittel wurden im Haushalt 2012 wieder aufgestockt.
Diese Gebühren werden dem Straßenbaulastträger (sprich dem Kernhaushalt) für die Regen- und Schmutzwasserentsorgung der öffentlichen Verkehrsflächen in Rechnung gestellt.

Rf. II schlägt vor, den Betrag von 274.130 € zulasten des Gesamthaushalts 2012 zu übernehmen. Für das Budget verbleibt demnach ein endgültiger Budgetfehlbetrag von 36.293 €, der weiter auf 2012 vorgetragen bleibt. Hinsichtlich der Finanzierung der 274.130 € wird auf Nr. 5 verwiesen.

5. Die Übernahme der Budgetfehlbeträge gem. vorstehender Ziff. 4 b) erfordert insgesamt die Bereitstellung von 593.884 €. Wie unter Ziff. 4 b) zu Unteramtsbudget 51250 bereits vorgeschlagen, wird dieser Fehlbetrag von 223.384 € im Haushalt 2012 über das Sonderbudget 51510 abgewickelt. Es ist gegenwärtig jedoch noch nicht absehbar, ob das Sonderbudget dies auch ohne Defizit auffangen kann. Der fehlende Restbetrag von 370.500 € kann zulasten des Gesamthaushaltes 2012 durch Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer bereitgestellt werden.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgelasten
[ ] nein [x] ja Gesamtkosten 593.884 €		[x] nein [ ] ja €
Veranschlagung im Haushalt		
[x] nein [ ] ja Hst.	Budget-Nr.	im [ ] Vwhh [ ] Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:		

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
III. Beschluss zurück an **Kämmerei**

Fürth, 09.11.2012

Unterschrift der Referentin bzw. des Referenten

Kämmerei

Anlage 1

Abschluss der Budgets 2011 (Rechnungsabschluss 2011)

Budgetring-Nr./Referat	Bezeichnung	Fehlbetrag - Euro -	Überschuss - Euro -	Überschuss - Euro -	
				"50 %"	"50 %"
00000/D	Amtsbudget Direktorium	536,49			
01000/Rf. I	Amtsbudget Rf. I		4,90		
01010/Rf. I	Amtsbudget Rf. I-Projektarbeit		0,00	0,00	0,00
02000/Rf. II	Amtsbudget Rf. II		1.332,72	666,36	666,36
03000/Rf. III	Amtsbudget Rf. III		2.069,49	1.034,75	1.034,74
04000/Rf. IV	Amtsbudget Rf. IV	901,14			
04040/Rf. IV	U-Amtsbudget Rf. IV-Projektarbeit		0,00	0,00	0,00
05000/Rf. V	Amtsbudget Rf. V	3.267,95			
06000/Rf. VI	Amtsbudget Rf. VI	107.925,55			
10000/Rf. II	Amtsbudget Organisationsamt		1.248,70	624,35	624,35
11000/Rf. II	Amtsbudget Personalamt		0,00	0,00	0,00
11010/Rf. II	U-Amtsbudget Ausbildung		0,00	0,00	0,00
11020/Rf. II	U-Amtsbudget Fortbildung		5.454,38		
11030/Rf. II	U-Amtsbudget Personalentwicklung		6.158,77		
13000/D	Amtsbudget Bürgermeister- und Presseamt	21.651,91			
13010/D	U-Amtsbudget Bürgermeister- und Presseamt/Stadtrat		790,99	395,50	395,49
13020/D	U-Amtsbudget Integrationsbüro		6.268,38	3.134,19	3.134,19
13050/D	U-Amtsbudget Limoges- u. Limousin-Haus				
13200/D	U-Amtsbudget Stadtprojekte	24.154,00			
14000/D	Amtsbudget Rechnungsprüfungsamt		0,00	0,00	0,00
15000/Rf. III	Amtsbudget Umweltplanung, Abfallwirtschaft (u. städt. Forste)		14.516,99	7.258,49	7.258,50
15010/Rf. III	U-Amtsbudget Försterei		21.699,59	10.849,79	10.849,80
18000	Amtsbudget Gesamtpersonalrat		1.218,18	609,09	609,09
19000/D	Amtsbudget Gleichstellungsstelle, Frauenbeauftragte	586,46			
20000/Rf. II	Amtsbudget Kämmerei	13.797,20			
21000/Rf. II	Amtsbudget Kasse	26.194,48			
23000/Rf. VI	Amtsbudget Liegenschaftsamt	2.467,11			
23100/Rf. VI	U-Amtsbudget Märkte, Kirchweihen etc.	262.362,15			
30000/Rf. III	Amtsbudget Rechtsamt		2.102,61	1.051,31	1.051,30
32000/Rf. III	Amtsbudget Ordnungsamt		36.980,61	18.490,30	18.490,31
33000/Rf. III	Amtsbudget Bürgeramt		0,00	0,00	0,00
34000/Rf. III	Amtsbudget Standesamt		49.320,83	24.660,41	24.660,42
36000/Rf. III	Amtsbudget Straßenverkehrsamt	22.720,80			
36010/Rf. III	U-Amtsbudget Straßenverkehrsamt/VÜD	18.872,40			
37000/Rf. III	Amtsbudget Brand- u. Katastrophenschutz		84.952,52	42.476,26	42.476,26
37010/Rf. III	U-Amtsbudget Katastrophenschutz		2.316,60	1.158,30	1.158,30
40000/Rf. I	Amtsbudget Schulverwaltungsamt		10.288,05	5.144,03	5.144,02
40020/Rf. I	U-Amtsbudget Grundschulen		0,00	0,00	0,00
40040/Rf. I	U-Amtsbudget Mittelschulen		0,00	0,00	0,00
40050/Rf. I	U-Amtsbudget Förderschulen		0,00	0,00	0,00
40090/Rf. I	U-Amtsbudget Mittags-/Ganztagsbetreuung	29.668,72			
40100/Rf. I	U-Amtsbudget Hans-Böckler-Schule	12.487,65			
40150/Rf. I	U-Amtsbudget Leopold-Ullstein-Realschule	5.907,89			
40200/Rf. I	U-Amtsbudget Helene-Lange- Gymnasium		4.008,11	2.004,06	2.004,05
40210/Rf. I	U-Amtsbudget Heinrich-Schliemann-Gymnasium		9.293,96	4.646,98	4.646,98
40220/Rf. I	U-Amtsbudget Hardenberg- Gymnasium	7.474,03			
40250/Rf. I	U-Amtsbudget Berufsschule I	538.410,77			

Budgetring-Nr./Referat	Bezeichnung	Fehlbetrag - Euro -	Überschuss - Euro -	Überschuss - Euro -	
				"50 %"	"50 %"
40260/Rf. I	U-Amtsbudget Berufsschule II	379.150,48			
40270/Rf. I	U-Amtsbudget Martin-Segitz-Schule (BS III)	609.372,83			
40300/Rf. I	U-Amtsbudget Fachschule Hausw. und Kinderpflege	50.501,65			
41000/Rf. IV	Amtsbudget Sachgebiet Kultur	29.756,88			
41100/Rf. IV	U-Amtsbudget Kulturforum				
42000/Rf. I	Amtsbudget Volksbücherei	32.087,10			
45000/Rf. IV	Amtsbudget Rundfunkmuseum	44.758,69			
46000/Rf. IV	Amtsbudget Theater	1.291.684,48			
47000/Rf. IV	Amtsbudget StAM		48.120,84	24.060,42	24.060,42
48000/Rf. IV	Amtsbudget Städt. Galerie	13.922,86			
50000/Rf. IV	Amtsbudget Sozialamt	14.500,99			
50100/Rf. IV	U-Amtsbudget Übergangshäuser	156.029,55			
51000/Rf. IV	Amtsbudget Jugendamt		0,00	0,00	0,00
51150/Rf. IV	U-Amtsbudget Kinder- und Jugendarbeit		0,00	0,00	0,00
51200/Rf. IV	U-Amtsbudget Soziale Dienste		0,00	0,00	0,00
51250/Rf. IV	U-Amtsbudget Kindertageseinrichtungen	223.384,27			
52000/Rf. I	Amtsbudget Sport (UA 5500/5600)		31.727,63	15.863,81	15.863,82
	Amtsbudget Sport (Metropolmarathon UA 5501)	71.369,91			
53000/Rf. II	Amtsbudget Stadtärztlicher Dienst, Betriebsarzt		12.792,28	6.396,14	6.396,14
53200/Rf. II	U-Amtsbudget Jugendärztlicher Dienst		1.502,13	751,07	751,06
60000/Rf. V	Amtsbudget Bauverwaltungsamt	38.049,29			
61000/Rf. V	Amtsbudget Stadtplanungsamt		46.120,04	23.060,02	23.060,02
63000/Rf. V	Amtsbudget Bauaufsicht		37.580,71	18.790,35	18.790,36
66200/Rf. V	U-Amtsbudget Straßen, Brücken und Parkflächen	310.422,79			
66250/ Rf. V	U-Amtsbudget Straßen, Brücken und Parkflächen (Erneuerung)		0,00	0,00	0,00
67000/Rf. V	Amtsbudget Grünflächenamt		274.584,96	137.292,48	137.292,48
80000/Rf. VI	Amtsbudget Amt für Wirtschaft	4.032,43	0,00	0,00	0,00
84000/Rf. IV	Amtsbudget Stadthalle		95.648,80		
85000/Rf. VI	Amtsbudget Stadtentwicklung/ Konversion/ Technologietransfer	565,26			
87000/Rf. VI	Amtsbudget Touristik-Information		398,13	199,07	199,06
		4.368.976,16	**808.501,90**	**350.617,53**	**350.617,52**

Anlage 2

Übersicht über die Projektmittelüberträg

Budgetring-Nr./Referat	Bezeichnung	"Projektmittelüberträge" Euro	Verwendungszweck
13050/D	U-Amtsbudget Limoges- u. Limousin-Haus	4.729,82	Übertrag nach 2012
14000/D	Amtsbudget Rechnungsprüfungsamt	180,37	Fortbildungskosten (extern) und Reisekosten
01010/Rf. I	U-Amtsbudget Referat I-Projektarbeit	22.120,00	Projekt 7 Up
		6.200,00	Projekt FSSJ
		3.277,17	Projekt Match Point
		5.488,78	Vertrauensnetzwerk Schule-Beruf
		3.626,11	Budgetüberschuss Projekt
10000/Rf. II	Amtsbudget Organisationsamt	24.287,47	Einführung des Ratsinformationssystem SESSION etc.
11000/Rf. II	Amtsbudget Personalamt	62.877,57	LOGA; Weitere Umstellung auf die Managementmodule
11010/Rf. II	U-Amtsbudget Ausbildung	9.500,00	Projektmittel "AL II"
32000/Rf. III	Amtsbudget Ordnungsamt	991,69	Graffitientfernung
		1.052,52	Sicherheitsbeitrat
04040/Rf. IV	U-Amtsbudget Referat IV-Projektarbeit	63.384,94	Übertrag nach 2012 (Tandem-Projekt)
41000/Rf. IV	Amtsbudget Kulturamt	6.000,00	Preisverleihung
41100/Rf. IV	U-Amtsbudget Kulturforum	8.000,00	Durchführung der 3. Fürther Jazz-Variationen sowie
		11.775,38	Umsatzsteuer-Nachforderung
51250/Rf. IV	U-Amtsbudget Kindertageseinrichtungen	613,64	Frühe Chance
61000/Rf. V	Amtsbudget Stadtplanungsamt	8.779,00	Aufgabenträgerschaft/Nahverkehrsplan
		20.583,00	Klageverfahren
		2.119,00	Werkverträge, Honorare
		2.446,00	Planungsaufträge
		8.190,00	Verkehrszählungen
63000/Rf. V	Amtsbudget Bauaufsicht	1.761,38	Fassadenprämierung
66200/Rf. V	U-Amtsbudget Straßen-, Brücken und Parkflächen	192.083,24	Deckenbauprogramm
67000/Rf. V	Amtsbudget Grünflächenamt	238.262,19	Weihersanierung
12500/Rf. VI	Sonderbudget Amt für Statistik	11.724,72	Übertrag nach 2012 für IZ-Ausgleichszahlungen
		720.053,99	

Ö 5

Budgetbericht 2012
(Budgetergebnisberichte)

Nachträge

Budgetbericht 2012;
detaillierte Begründung einzelner RE im Ka-Budget

I. Wie von Seiten der Käm gewünscht, wird nachfolgend zu einzelnen RE detailliert Stellung genommen. Im Genaueren handelt es sich hierbei um die RE der HHStellen 0330.2610.0000 (Mahngebühren öff.-rechtl. NF – früher Mahngebühren und Säumniszuschläge öff.-rechtl. NF), 0330.6550.1000 (Vollstreckungskosten Personal) und 0330.6550.0000 (Vollstreckungskosten).

0330.2610.0000 Mahngebühren öff.-rechtl NF
Die HHSt. wird ab dem **HHJahr 2012** in Mahngebühren öff.-rechtl. NF (0330.2610.0000 – **Amtsbudget** Kasse) und in Säumniszuschläge (0330.2610.2000 – Zuordnung zum **Zentralbudget** Sonstige Finanzangelegenheiten) aufgeteilt werden.
Dies bedeutete zunächst, dass für das lfd. HHJahr 2011 die ursprüngliche Zusammenfassung beider Komponenten (also Mahngebühren und Säumniszuschläge) bei HHSt. 0330.2610.0000 im Amtsbudget der Kasse noch beizubehalten war.

Mit dem Abschluss des HHJahres 2011 wurden bei verschiedenen Hauptforderungen (hautsächlich im Bereich der Steuern) Wertberichtigungen vorgenommen. Aufgrund dieser Wertberichtigungen war es u. a. auch erforderlich, eine entsprechende Berichtigung auch bei den Nebenforderungen, welche den wertberichtigten Hauptforderungen zuzurechnen waren, durchzuführen. Nachdem sich diese Wertberichtigungen zwangsläufig auch auf das Budget der Kasse auswirkten, ohne dass von hier aus Einfluss genommen werden darf/konnte, wurden die entstandenen Differenzen durch Mittelverstärkung neutralisiert.

0330.6550.1000 Vollstreckungskosten Personal
Das Rechnungsergebnis bzw. der Fehlbetrag bei der HHSt beruht auf den Kosten der Leiharbeitsverhältnisse mit der Deutschen Post, welche aufgrund des Projektes „Einführung eines Forderungscontrollings“, verbunden mit einer Umorganisation in der Stadtkasse, zeitlich begrenzt eingegangen wurden. Mit der Beendigung des Projektes wurden die Leiharbeitsverhältnisse sukzessive aufgelöst. Das letzte Leiharbeitsverhältnis endete zum 31.06.2011. Hierfür entstanden Personalkosten in Höhe von 24.603 €. Nachdem seit dem 01.07.2011 kein Leiharbeitsverhältnis mehr besteht, werden im HHJahr 2012 bzw. im RE 2012 keine diesbezüglichen Kosten entstehen.

0330.6550.0000 Vollstreckungskosten
Über diese HHStelle werden sämtlich Kosten einer Vollstreckung abgewickelt. Diese sind z.B. Kosten für die Beantragung eines Mahn- bzw. Vollstreckungsbescheides beim AG Coburg für privatrechtliche Forderungen, Beantragungen in bzw. Beitritt zu Versteigerungsangelegenheiten, Beauftragung von Gerichtsvollziehern zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung etc..
Diese Kosten variieren teilweise sehr stark, da sie zum einen von der Forderungshöhe, zum anderen von der Anzahl der Fälle abhängig sind.
Im HH-Jahr 2011 entstanden aufgrund einer leichten Entspannung der wirtschaftlichen Verhältnisse in der Gesellschaft weniger Vollstreckungsfälle mit niedrigeren Forderungsbebeträgen, so dass auch weniger Gerichtskosten und Gerichtsvollzieherkosten verauslagt werden mussten.
Nachdem ab 01.01.2013 Änderungen in der Zwangsvollstreckung in Kraft treten, welche Gebührenerhöhungen bei Gericht und von Gerichtsvollziehern nach sich ziehen, ist es erforderlich, den HH-Ansatz in gleicher Höhe zu belassen, zumal auch erste Anzeichen eines Rückgangs von Wirtschaftswachstum zu verzeichnen ist.

II. Käm z. K.

08.11.2012
Ka ☎ 1400
gez. Kraft

Budgetbericht 2012
(Budgetergebnisbericht)

Budget-Nr.: 23100

Bezeichnung: Kirchweihen und Märkte

1. Budgetergebnis 2011

Teil 1 (Ergebnisse):

1.1. Budgetergebnis 2011 (Anlage 1)

1.2. Budgetabrechnung der Kämmerei (Anlage 2)

Teil 2 (Textteil):

1.3. Bericht:

1.3.1. Allgemeines:

Das U-Amtsbudget 23100 schloss in 2011 wieder mit einem hohen, aber nicht unerwarteten Fehlbetrag i.H.v. 262.362,15 EURO und liegt knapp über dem Niveau des Jahres 2010.

Wie schon in den Vorjahren zeigte sich wieder einmal, dass einschlägige Aussagen über die Budgetabwicklung aufgrund der späten Großveranstaltungen (Michaelis-Kirchweih, Vorortskirchweihen, Weihnachtsmarkt) erst im 4. Quartal möglich sind, deshalb erfolgt auch die Ausarbeitung der Budgetberichte sehr spät.

Um künftig den jährlichen Budgetfehlbetrag zumindest teilweise zu verringern und im Hinblick auf die allgemeine Haushaltslage sind zeitnahe Gebührenerhöhungen (Wochenmarkt, Vorortskirchweihen) kaum zu vermeiden; hierüber sollte bis Ende 2012 der entsprechende politische Wille (Ausschuss-Beschluss) auf den Weg gebracht werden. Ebenfalls sollten die HH-Stellenanpassungen mit entsprechend übernommen/angepasst werden, da viele Ansätze in den vergangenen Jahren unverändert blieben und daher in keinster Weise den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen.

1.3.2. Ergänzende Hinweise/Begründungen für von der Dienststelle/dem Bereich zu vertretende Personalmehr-/-minderausgaben (z.B. Zeiten von unbesetzten Stellen, Beschäftigung überplanmäßiger Kräfte, Aushilfen):

1.3.3. Ergänzende Hinweise/Begründungen für Abweichungen bei den Sachausgaben:

A) Nach wie vor stellen die Inneren Verrechnungen an andere Dienststellen der Stadtverwaltung (interne Dienstleister) neben den allg. Kostensteigerungen einen der größten Posten dar. Als bestes Beispiel dient hier z.B. die Nebenwache der Michaelis-Kirchweih, welche mit knapp 80.000 EURO ein Viertel der Gesamtausgaben ausmachen (für 2012 ist hier abermals eine Erhöhung um ca. 10% zu erwarten).

B) Nachfolgend einige weitere Erläuterungen:

Michaelis-Kirchweih (6340):
Die Gesamtkosten i.H.v. 326.299,71 EURO sind nur deshalb wesentlich höher als im Vorjahr, da hier wegen der Budgetauslastung Ausgaben i.H.v. ca. 83.000 EURO zu Lasten des nächsten HH-Jahres verbucht wurden. Insgesamt bewegen sich die bereinigten Ausgaben auf dem Niveau des Vorjahres. Die bereinigten Ausgaben für 2011 betrugen demnach 243.299,71 EURO.

Erntedankfestzug (6340.1000):
Hier wurden aus den o.g. Gründen ebenfalls ca. 12.000 EURO auf das nächste HH-Jahr verschoben, es ergeben sich für 2011 bereinigte Gesamtausgaben i.H.v. 36.545,69 EUR. Trotz des Wegfalls der Essensmarken für die Festzugsteilnehmer ist der Ansatz von 24.000 EURO nicht zu erreichen, da mind. 35.000 EURO pro Jahr benötigt werden. Eine spürbare Verbesserung wird hier nur eintreten, falls das Projekt „Bannerwerbung Festzug" realisiert werden kann (ca. 50.000 – 100.000 EURO Einnahmen zur Gegenfinanzierung).

Vorortskirchweihen (6342 – 6352):
Die Ausgaben der Vorortskirchweihen insgesamt betrugen in 2011 36.795,37 EURO und liegen nur geringfügig höher als die Ansätze (+ 1195,37 EURO). Den Einnahmen i.H.v. 19.155,39 EURO gegenübergestellt bleibt ein Gesamtdefizit i.H.v. 17.639,98 EURO. Hier kann nur eine geringfügige Verbesserung über eine mittelfristige Erhöhung der Standgelder erfolgen (Schätzwert: ca. 5.000 EURO) – der politische Wille allerdings vorausgesetzt. Eine Verringerung der Ausgaben erscheint hier nur in geringem Umfang möglich, da zu den Vorortskirchweihen viele infrastrukturelle Maßnahmen (z.B. Straßensperrungen etc). einfach notwendig sind.

Faschingsveranstaltungen (6357):
2010 fand letztmalig der Fürther Faschingsrummel statt, somit ist hier für 2011 eine Einsparung i.H.v. ca. 7.000 EURO eingetreten. Allerdings verbleiben für die Bewirtung der Faschingsgesellschaften sowie des Kinderfaschings Vach Ausgaben i.H.v. ca. 1.000 EURO, welche im Ansatz wieder aufgenommen werden müssten. Daneben wurden ca. 1.800 EURO aus dem alten Jahr verbucht.

Weihnachtsmarkt (6356):
Auch beim Weihnachtsmarkt zeigte sich aus den bekannten Gründen wie in den letzten Jahren ein deutliches Defizit (Einnahmen i.H.v. 4.850,82 EURO standen Ausgaben i.H.v. 116.958,49 EURO gegenüber). Allerdings muss hier erwähnt werden, dass dem Budget 20.000 EURO Haushaltskonsolidierungsbeitrags abgezogen wurden, obwohl seinerzeit ausdrücklich erwähnt wurde, dass dieser Beitrag infolge der Neuanschaffung der Weihnachtsmarktplanen nur innerhalb eines 3-Jahreszeit-zeitraumes erwirtschaftet werden kann. Somit wäre es sinnvoller gewesen in den Jahren 2010-2013 jeweils einen jährlichen Amortisationsbeitrag einzustellen, als in einem Jahr den gesamten Konsolidierungsbeitrag. Ebenfalls konnten durch die Überarbeitung des Müllkonzeptes ca. 4.500 EURO eingespart werden. Die diesjährige Überschreitung ist mit der Investition der Planen i.H.v. 20.300 EURO zu erklären.

Wochenmarktreinigung (5124):
Durch Neuvergabe des Müll- und Reinigungskonzeptes des Fürther Wochenmarktes ab April 2012 können hier für die Zukunft drastische Einsparungen erreicht werden. Ersten Schätzungen zufolge wird hier ein Einsparvolumen von ca. 17.000 EURO erreicht.

Sonstige Fremdleistungen:
Aufgrund der prekären Budgetschieflage sollten gerade Fremdleistungen, welche in diesem Budget eigentlich fehl am Platz sind, künftig über andere Dienststellen abgewickelt werden. Allen voran sei hier die Weihnachtsbaumaktion genannt (welche ohnehin dem Budget aus weniger nachvollziehbaren Gründen aufgebürdet wurde) – hier könnten Einsparungen i.H.v. ca. 22.000 € erzielt werden. Ebenfalls die Organisation des Volkstrauertages; diese Aufgabe ist ein rein organisatorische Aufgabe (Kranzbestellungen, Absprache der Feierlichkeiten, Einladungen und Auswahl der Stadträte) welche im Veranstaltungsbudget verzichtbar wäre (Volumen ca. 3500 EURO ggü. HH-Ansatz von nur 2100 EURO).

Allgemein:
Weiterer Grund für die allgemeine Budgetschieflage ist auch die Zahllast der jeweils für das HH-Jahr anfallende Umsatz-Steuerzahllast. So wird zum Ende eines jeden HH-Jahres dem Budget die bereinigte Zahllast dem Budget abgezogen; hierfür stehen jedoch keine Ausgabeansätze zur Verfügung – die bereinigte USt.-Zahllast hat in 2011 das Budget mit zusätzlichen 65.500 EURO belastet.
Da keine größeren Einsparungsposten gesehen werden, wird dennoch versucht die Einnahmen durch neue Quellen zu erhöhen. So erfolgt derzeit eine Werbekampagne bzgl. eines möglichen Sponsorings des Erntedankfestzuges mittels Werbebannern an der Festzugstrecke (Volumen ca. 50.000 bis 100.000 EURO) sowie die bereits oben angekündigten Erhöhungen der Standgelder (Wochenmarkt und Vorortskirchweihen).

C) Zusammenfassung:

Fakt bleibt alljährlich, dass der Markt- und Veranstaltungsservice nicht gänzlich kostendeckend betrieben werden kann. Dies insb. auch deshalb, da die Veranstaltungen gewachsene kulturelle Veranstaltungen sind, welche aufgrund der Außenwirkung und Tradition zum Bild der Stadt Fürth einfach dazugehören. Allerdings wird es unumgänglich sein an einigen Stellen Einsparungen vorzunehmen bzw. Standgebühren anzuheben (s.o.). Auch wenn dies in der Öffentlichkeit für Unmut sorgen wird, bleibt der Stadt Fürth aufgrund der derzeitigen Haushaltslage keine andere Alternative. Festzustellen bleibt auch, dass die geringen und möglichen Einsparpotentiale bereits während des lfd. HH-Jahres ausgeschöpft werden; gegenüber stehen jedoch unvorhersehbare, unabwendbare, Kosten im Zusammenhang mit den jeweiligen Veranstaltungen. Exemplarisch seien hier z.B. die gestiegenen Sicherheitsanforderungen in Auswirkung des Sicherheitskonzeptes genannt. Im Allgemeinen wird festgestellt, dass sich die Anforderungen an Großveranstaltungen (seit dem Loveparade-Unglück in Duisburg 2010) sehr stark gewandelt haben und künftig entsprechende Auswirkungen (und auch Mehrkosten) für die Veranstalter unabweisbar sind (z.B. Sicherheit, Möblierung etc.).

2. Budgetvollzug 2012

2.1. Allgemeiner Ausblick auf das laufende Haushaltsjahr

Für das Haushaltsjahr 2012 darf mit keiner Verbesserung gerechnet werden, da die HH-Ansätze (vor allem bei den Ausgaben) weitestgehend unverändert geblieben sind, diesen aber – wiederum – gestiegene Kosten gegenüberstehen. Sei es z.B. durch die höheren Sicherheitsanforderung, den unabweisbaren sonstigen Kosten sowie den allgemeinen Preissteigerungen (z.B. Mindestlohn Sicherheitsgewerbe).

Um zumindest für 2012 eine besser nachvollziehbare Budgetauswertung möglich zu machen, wurden alle anfallende Kosten auch dem Budget 2011 belastet; dieser Umstand wird zum einen eine deutliche Überbuchung notwendig machen und zu einem noch höheren Budgetfehlbetrag führen. Dies wird allerdings aus Klarheitsgründen für dringend notwendig erachtet. Ebenso wurde im Sommer 2012 – im Vorgriff auf die Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung – begonnen die Einnahmen und Ausgaben entsprechenden Kostenstellen zuzuordnen. Dies dürfte spät. im Jahre 2013 zu einem besseren Controlling des Budgets führen.

2.2. Aufgaben-/Zielveränderungen 2012 (seit Verabschiedung des Haushalts 2012):

Durch die gestiegenen Sicherheitsanforderungen bei Großveranstaltungen sind bereits im Jahre 2011 Mehrkosten entstanden, welche in den HH – Ansätzen überhaupt nicht vorgesehen sind (z.B. Fluchtwegebeschilderung ca. 1.500 EURO). Für 2012 sind hier bereits weitere Zusatzkosten abzusehen. Ebenso wurde im Sicherheitsgewerbe ein Mindestlohn eingeführt, welche diese Kosten zukünftig deutlich erhöhen. Im Gegensatz dazu sind die jeweiligen Amortisationskosten (Bewachungspauschalen, Platzgelder, Wohnwagengelder) bereits weitestgehend ausgereizt.

2.3. Sonstige Bemerkungen:

Dem Budgetbericht wird als Anlage 3 eine Aus- und Überarbeitung der einzelnen HH-Stellen beigelegt. In dieser Übersicht wurden die Ansätze den derzeitigen und tatsächlichen Ein- und Ausgaben angepasst (sh. auch Erklärungen zu den einzelnen Haushaltsstellen).

U-Amtsbudget-Nr.: 23100 **Märkte, Kirchweihen etc.**

Glieder.	Grupp.	Grp.Erg.	Bezeichnung	Ansatz 2012	Ansatz 2011	RE 2011
Einnahmen						
7300	1100	0000	Standgebühren Weihnachtsbaumkleinhandel	2.200,00	2.200,00	793,60
7300	1119	0000	Sonstige Entgelte (WC)	10.000,00	10.000,00	0,00
7300	1136	0000	Standgebühren Wochenmarkt Fürther Freiheit	50.000,00	50.000,00	37.369,57
7300	1137	0000	Standgebühren Bauernmarkt Waagplatz	500,00	500,00	515,40
7300	1140	0000	Standgebühren Michaelis-Kirchweih	340.000,00	320.000,00	270.745,74
7300	1142	0000	Standgebühren Kirchweih Eigenes Heim	700,00	700,00	625,26
7300	1144	0000	Standgebühren Sommerfest Hardhöhe	6.500,00	6.500,00	5.911,66
7300	1145	0000	Standgebühren Kirchweih Burgfarrnbach	5.400,00	5.400,00	3.857,05
7300	1146	0000	Standgebühren Kirchweih Rohnhof	600,00	600,00	442,13
7300	1147	0000	Standgebühren Kirchweih Unterfarrnbach	3.200,00	3.200,00	2.073,57
7300	1148	0000	Standgebühren Kirchweih Stadeln	2.700,00	2.700,00	2.300,24
7300	1149	0000	Standgebühren Kirchweih Unterfürberg	800,00	800,00	836,61
7300	1150	0000	Standgebühren Kirchweih Poppenreuth	500,00	500,00	430,22
7300	1151	0000	Standgebühren Kirchweih Atzenhof	300,00	300,00	314,15
7300	1152	0000	Standgebühren Kirchweih Vach	2.500,00	2.500,00	2.364,50
7300	1154	0000	Mieteinnahmen Fürther Freiheit	2.500,00	2.500,00	1.000,00
7300	1155	0000	Standgebühren Graffl-Markt	30.700,00	30.700,00	36.986,75
7300	1156	0000	Standgebühren Fürther Weihnachtsmarkt	45.000,00	25.000,00	4.850,82
7300	1157	0000	Standgebühren Faschingsrummel	0,00	0,00	0,00
7300	1158	0000	Standgebühren Fränkischer Heimatabend	1.100,00	1.100,00	0,00
7300	1160	0000	Standgebühren Gartenmarkt	19.200,00	19.200,00	13.054,67
7300	1400	0000	Mieteinnahmen für WoMa- Parkplatz,Weihnachtsmarktbuden	5.100,00	5.100,00	17.408,70
7300	1507	0000	Ersatz von Post- und Telefon- gebühren	0,00	0,00	0,00
7300	1511	0000	Umsatzsteuer aus Ausgangs- rechnungen	0,00	0,00	71.618,98
7300	1511	5000	Vorsteuererstattungen durch d. Finanzamt	0,00	0,00	27.131,06
7300	1525	0000	Vermischte Einnahmen	7.500,00	7.500,00	14.616,09
7300	1597	0000	Budgetausgleich	0,00	0,00	0,00
7300	1598	0000	Projektmittelübertragung Vorjahr, u.ä.	0,00	0,00	0,00
7300	2600	0000	Bußgelder	300,00	300,00	0,00
7320	1145	0000	Standgebühren Weihnachtsmarkt	0,00	0,00	0,00
7320	1160	0000	Ersätze aus Pflanz- und Gartenmarkt	0,00	0,00	0,00
			Summe Einnahmen (1/2):	**537.300,00 €**	**497.300,00 €**	**515.246,77 €**

Ausgaben

Personalausgaben (4)

7300	4100	0000	Bezüge an Beamte	81.500,00	80.300,00	77.342,14
7300	4110	0000	Versorgungsrücklage	500,00	500,00	439,85
7300	4140	0000	Vergütungen an Arbeitnehmer	34.400,00	33.600,00	35.484,75
7300	4160	0000	Beschäftigungsentgelte	0,00	0,00	0,00
7300	4200	0000	Versorgung - Beamte	40.800,00	40.200,00	38.474,42
7300	4210	0000	Versorgungsrücklage	900,00	900,00	862,55
7300	4340	0000	ZVK - Arbeitnehmer	3.000,00	2.900,00	3.097,95
7300	4380	0000	ZVK - Sonstige	0,00	0,00	0,00
7300	4440	0000	Sozialvers. - Arbeitnehmer	6.800,00	6.600,00	7.207,78
7300	4480	0000	Sozialvers. - Sonstige	0,00	0,00	0,00
7300	4500	0000	Beihilfen, Unterstützungen und dgl.	0,00	0,00	5.939,09
7300	4500	4200	Beihilfen, Unterstützungen und dgl. (Versorgung)	0,00	0,00	8.436,87
7300	4601	0000	ZVK-Pauschalsteuer	0,00	0,00	0,00
			Summe Personalausgaben (4):	**167.900,00 €**	**165.000,00 €**	**177.285,40 €**

Sachaufwendungen (5/6)

7300	5124	0000	Reinigung Wochenmarktfläche	37.105,00	37.105,00	36.464,26
7300	5202	0000	Instandhaltung des städtischen Toilettenwagens	0,00	0,00	0,00
7300	5203	0000	Instandhaltung der städtischen Tribüne und des Podiums	1.100,00	1.100,00	1.256,85
7300	5204	0000	Anschaffung und Instandhaltung der Bürogegenstände	400,00	400,00	272,87
7300	5205	0000	Anschaffung und Instandhaltung der allg. Gebrauchsgegenständ	400,00	400,00	214,93
7300	5208	0000	Instandhaltung und Unterhalt der Marktbuden	5.000,00	5.000,00	3.507,33
7300	5218	0000	Betrieb der Multifunktions- geräte (Bürokommunikation)	500,00	500,00	505,43
7300	5400	0000	Haus- bzw. Grundstückslasten	2.000,00	2.000,00	1.470,78
7300	5402	0000	Ablagerungsgebühren Bio-Müll	0,00	0,00	28,23
7300	5602	0000	Kleidergeld	100,00	100,00	30,00
7300	5624	0000	Fortbildungskosten (extern)	400,00	400,00	523,60
7300	5690	0811	Ausbildungskostenerstattung	5.860,00	6.430,00	6.430,00
7300	5692	0812	Fortbildungskosten (intern)	210,00	200,00	200,00
7300	5693	0813	Personalentwicklungskosten- erstattung	0,00	260,00	260,00
7300	6340	0000	Michaelis-Kirchweih	260.000,00	260.000,00	326.299,71
7300	6340	1000	Erntedankfestzug	24.000,00	24.000,00	47.789,69
7300	6342	0000	Kirchweih Eigenes Heim	1.200,00	1.200,00	1.095,49
7300	6344	0000	Sommerfest Hardhöhe	4.100,00	4.100,00	6.139,28

7300	6345	0000	Burgfarrnbacher Kirchweih	8.300,00	8.300,00	7.462,67
7300	6346	0000	Ronhofer Kirchweih	1.500,00	1.500,00	904,81
7300	6347	0000	Unterfarrnbacher Kirchw.	5.300,00	5.300,00	3.534,17
7300	6348	0000	Stadelner Kirchweih	3.300,00	3.300,00	4.268,65
7300	6349	0000	Unterfürberger Kirchweih	1.900,00	1.900,00	2.497,32
7300	6350	0000	Poppenreuther Kirchweih	2.600,00	2.600,00	1.839,82
7300	6351	0000	Atzenhofer Kirchweih	3.500,00	3.500,00	3.997,81
7300	6352	0000	Vacher Kirchweih	3.900,00	3.900,00	5.055,35
7300	6355	0000	Grafflmarkt	33.200,00	33.200,00	34.248,24
7300	6356	0000	Weihnachtsmarkt	51.200,00	51.200,00	116.958,49
7300	6357	0000	Faschingsrummel, Faschings- veranstaltungen	0,00	0,00	1.886,96
7300	6358	0000	Fränkischer Heimatabend	1.600,00	1.600,00	0,00
7300	6359	0000	Ostermarkt Marktplatz	0,00	1.500,00	0,00
7300	6360	0000	Gartenmarkt	20.000,00	20.000,00	13.606,43
7300	6367	0000	Festbeleuchtung	17.900,00	17.900,00	9.033,83
7300	6368	0000	Veranstaltungen, Feiern, Volkstrauertag	2.100,00	2.100,00	3.862,15
7300	6401	0000	Vorsteuer aus Eingangsrech- nungen	25.600,00	25.600,00	38.394,38
7300	6401	5000	Umsatzsteuerzahllast an das Finanzamt	0,00	0,00	94.007,38
7300	6405	0000	Vorsteuer an den VMH	0,00	0,00	0,00
7300	6410	0000	Versicherungen	2.600,00	2.600,00	1.750,49
7300	6500	0000	Allgemeiner Bürobedarf	900,00	900,00	663,62
7300	6520	0000	Fernsprechgebühren	0,00	0,00	0,00
7300	6521	0000	Postgebühren etc.	657,00	657,00	0,00
7300	6531	0000	Bekanntmachungen, Inserate	11.900,00	11.900,00	14.575,69
7300	6541	0000	Reise- und Fahrtkosten	1.500,00	1.500,00	1.674,07
7300	6790	0000	Erstattung von Verwaltungs- kostenanteilen	29.500,00	46.900,00	46.900,00
7300	6794	2000	Verrechnung ITK-Leistungen KommunalBIT (Arbeitsplatzsystem	3.200,00	0,00	3.200,00
7300	6794	3000	Verrechnung ITK-Leistungen KommunalBIT (TK-Management)	2.800,00	0,00	2.800,00
7300	6794	4000	Verrechnung ITK-Leistungen KommunalBIT Kopierer/Multifunktio	100,00	0,00	100,00
7300	6795	0000	Beitragsersätze-GUV/KAV	400,00	400,00	351,49
			Summe Sachaufwendungen (5/6):	**577.832,00 €**	**591.452,00 €**	**846.062,27 €**

Sachaufwendungen (7/8)

7300	7180	0000	Zuschüsse zu Vorortskirch- weihen	11.430,00	11.430,00	11.090,65
7300	8485	0000	Budgetkürzung	0,00	0,00	0,00
7300	8485	1000	Budgetkürzung Haushalts- konsolidierung	0,00	0,00	0,00
7300	8485	3000	Haushaltssperre 2010	0,00	0,00	0,00
7300	8485	4000	Wiederbesetzungssperre	0,00	0,00	0,00
7300	8485	5000	Haushaltssperre 2011	0,00	0,00	21.057,00
7300	8988	0000	Budgetfehlbetrag Vorjahr	0,00	0,00	0,00
7300	8990	0000	Beitrag Haushalts- konsolidierung	-11.081,00	-11.081,00	0,00
7300	8990	7000	Beitrag Haushalts- konsolidierung 2010 - 2013 (1. Stufe)	0,00	0,00	0,00
			Summe Sachaufwendungen (7/8):	**349,00 €**	**349,00 €**	**32.147,65 €**

Summe Einnahmen:	**537.300,00 €**	**497.300,00 €**	**515.246,77 €**
Summe Ausgaben:	**746.081,00 €**	**756.801,00 €**	**1.055.495,32 €**
Budget:	**-208.781,00 €**	**-259.501,00 €**	**-540.248,55 €**

Budgetbericht 2012

Budget-Nr.: **23100**

Budget-Bezeichnung: **U-Amtsbudget Märkte, Kirchweihen etc.**

Einnahmen	*Ansatz*	*497.300,00 €*	*RE*	515.246,77 €
Ausgaben	*Ansatz*	*756.801,00 €*	*RE*	1.055.495,32 €
Ergebnis			*RE*	- 540.248,55 €
Budget gem. Haushaltsplan				-259.501,00 €
Zwischenergebnis				-280.747,55 €
abzügl. der vom Budget zu tragenden Mehrausgaben				- 2.090,56 €
	davon			
	Nicht zu vertretende Personalkostenabweichung *)	- 2.090,56 €		
zuzügl. dem Budget gutzuschr. Mittelverstärkungen				20.475,96 €
	davon			
	IT-Umlage KommunalBIT	6.100,00 €		
	Beihilfeaufwendungen	14.375,96 €		
Bereinigung um zweckgebundene Einnahmen und Ausgaben die in vollem Umfang nach 2012 zu übertragen sind				- €
	davon			
	NN	- €		
Budgetfehlbetrag				- 262.362,15 €

*) z.B. durch Abweichungen von den Personaldurchschnittskosten, Begünstigung oder Belastung durch Altersteilzeit, etc.

Budget 23100 U-Amtsbudget Märkte, Kirchweihen etc.

Einnahmen

					2012	2013	Änderungen		
01.	7300.	1100.	0000	Standgebühren Weihnachtsbaumkleinhandel	2.200	800	-1.400		nur noch 3 Händler vorhanden!
01.	7300.	1119.	0000	Sonstige Entgelte (WC)	10.000	0	-10.000		**Diese HH-Stelle sollte gestrichen werden!!!** Mehreinnahmen wurden durch 10.000 weniger Ausgaben (Vergabe der Toiletten an Schausteller) erreicht.
01.	7300.	1136.	0000	Standgebühren Wochenmarkt Fürther Freiheit	50.000	38.000	-12.000		Anzahl und Größe der Wochenmarkthändler ergibt nicht mehr!
01.	7300.	1137.	0000	Standgebühren Bauernmarkt Waagplatz	500	500	✓		
01.	7300.	1140.	0000	Standgebühren Michaelis-Kirchweih	340.000	340.000	✓		
01.	7300.	1142.	0000	Standgebühren Kirchweih Eigenes Heim	700	700	✓		
01.	7300.	1144.	0000	Standgebühren Sommerfest Hardhöhe	6.500	5.500	-1.000		Anzahl und Größe der Beschicker ergibt nicht mehr!
01.	7300.	1145.	0000	Standgebühren Kirchweih Burgfarrnbach	5.400	5.400	✓		
01.	7300.	1146.	0000	Standgebühren Kirchweih Ronhof	600	0	-600		Keine Einnahmen, da KW-Burschen Ronhof die Planung und Organisation probeweise übernommen haben
01.	7300.	1147.	0000	Standgebühren Kirchweih Unterfarrnbach	3.200	2.500	-700		Anzahl und Größe der Beschicker ergibt nicht mehr!
01.	7300.	1148.	0000	Standgebühren Kirchweih Stadeln	2.700	2.700	✓		
01.	7300.	1149.	0000	Standgebühren Kirchweih Fürberg	800	900	100		Bitte HH-Stelle neu benennen!
01.	7300.	1150.	0000	Standgebühren Kirchweih Poppenreuth	500	500	✓		
01.	7300.	1151.	0000	Standgebühren Kirchweih Atzenhof	300	300	✓		
01.	7300.	1152.	0000	Standgebühren Kirchweih Vach	2.500	2.800	300		
01.	7300.	1154.	0000	Mieteinnahmen Fürther Freiheit	2.500	2.500	✓		
01.	7300.	1155.	0000	Standgebühren Graffl-Markt	30.700	37.000	6.300		

01.	7300.	1156.	0000	Standgebühren Fürther Weihnachtsmarkt	45.000	25.000	-20.000		Mehreinnahmen sind auf Grund der Größe der Fürther Freiheit nicht möglich! **Warum wurde der Ansatz um 20.000 erhöht ?**
01.	7300.	1157.	0000	Standgebühren Faschingsrummel	0	0	0		**HH-Stelle streichen, da kein Faschingsrummel mehr!**
01.	7300.	1158.	0000	Standgebühren Fränkischer Heimatabend	0	0	0		neue Vereinbarung mit ARGE Fränk. Volksmusik
01.	7300.	1160.	0000	Standgebühren Gartenmarkt	19.200	13.000	-6.200		Mehreinnahmen sind auf Grund der Größe der Fürther Freiheit nicht möglich!
01.	7300.	1400.	0000	Mieteinnahmen WoMa-Parkplatz, Wohnwagenstellplätze, Weihnachtsmarktbuden,	5.100	15.000	9.900		Bitte HH-Stelle neu benennen!
01.	7300.	1507.	0000	Ersatz von Post- und Telefongebühren	0	0	0		
01.	7300.	1511.	0000	Umsatzsteuer aus Ausgangsrechnungen	0	0			
01.	7300.	1511.	5000	Vorsteuererstattungen durch das Finanzamt	0	27.000	27.000		Tatsächliche Vorsteuererstattungen durch das Finanzamt!
01.	7300.	1525.	0000	Vermischte Einnahmen	7.500	7.500	✓		Evtl. Mehreinnahmen (Höhe noch unbekannt) durch Bannerwerbung beim Erntedankfestzug! Bei Bedarf auch eigene HH-Stelle.
01.	7300.	1597.	0000	Budgetausgleich	0	0			
01.	7300.	1598.	0000	Projektmittelübertragung Vorjahr, u.ä.	0	0			
01.	7300.	2600.	0000	Bußgelder	300	0	-300		Ein Einnahmeansatz sollte hier nicht vorgesehen sein, da nicht planbar; oder soll hier eine "Quote"erreicht werden?
01.	7320.	1145.	0000	Standgebühren Weihnachtsmarkt	0	0			???
01.	7320.	1160.	0000	Ersätze aus Pflanz- und Gartenmarkt	0	0			???
Summe Einnahmen:					**536.200**	**527.600**	**-8.600**		

Ausgaben					2012	2013	Änderungen		
01.	7300.	4100.	0000	Bezüge Beamte	81.500	81.500			
01.	7300.	4110.	0000	Versorgungsrücklage	500	500			
01.	7300.	4140.	0000	Vergütungen an Arbeitnehmer	34.400	34.400			
01.	7300.	4160.	0000	Beschäftigungsentgelte	0	0			
01.	7300.	4200.	0000	Versorgung - Beamte	40.800	40.800			
01.	7300.	4210.	0000	Versorgungsrücklage	900	900			
01.	7300.	4340.	0000	ZVK - Arbeitnehmer	3.000	3.000			
01.	7300.	4380.	0000	ZVK - Sonstige	0	0			
01.	7300.	4440.	0000	Sozialvers. - Arbeitnehmer	6.800	6.800			
01.	7300.	4480.	0000	Sozialvers. - Sonstige	0	0			
01.	7300.	4500.	0000	Beihilfen, Unterstützungen und dgl.	0	0			
01.	7300.	4500.	4200	Beihilfen, Unterstützungen und dgl. (Versorgung)	0	0			
01.	7300.	4601.	0000	ZVK-Pauschalsteuer	0	0			
01.	7300.	5124.	0000	Reinigung Wochenmarkt	37.105	20.000	-17.105		Einsparung durch Umstellung Müllentsorgung Wochenmarkt! Bitte HH-Stelle umbenennen!
01.	7300.	5202.	0000	Instandhaltung des städtischen Toilettenwagens	0	0	0		**HH-Stelle streichen, da kein Toilettenwagen mehr vorhanden!**
01.	7300.	5203.	0000	Instandhaltung der städtischen Tribühne und des Podiums	1.100	1.100	✓		
01.	7300.	5204.	0000	Anschaffung und Instandhaltung der Bürogegenstände	400	400	✓		
01.	7300.	5205.	0000	Anschaffung und Instandhaltung der allg. Gebrauchsgegenstände	400	400	✓		
01.	7300.	5208.	0000	Instandhaltung und Unterhalt der Marktbuden	5.000	4.000	-1.000		
01.	7300.	5218.	0000	Betrieb der Multifunktionsgeräte (Bürokommunikation)	500	500			
01.	7300.	5400.	0000	Haus- bzw. Grundstückslasten	2.000	2.000	✓		
01.	7300.	5402.	0000	Ablagerungsgebühren Bio-Müll	0	0	0		**HH-Stelle streichen!!!** Im neuen Reinigungskonzept Wochenmarkt enthalten!
01.	7300.	5602.	0000	Kleidergeld	100	36	-64		

01.	7300.	5624.	0000	Fortbildungskosten (extern)	400	400	✓		
01.	7300.	5690.	0811	Ausbildungskostenerstattung	5.860	5.860			
01.	7300.	5692.	0812	Fortbildungskosten (intern)	210	210			
01.	7300.	5693.	0813	Personalentwicklungskosten-erstattung	0	0			
01.	7300.	6340.	0000	Michaelis-Kirchweih	260.000	300.000	40.000		Mehrausgaben durch neue Trinkwasserverordnung sowie unabweisbare Kosten durch Sicherheitskonzept sowie allg. Kostensteigerungen
01.	7300.	6340.	1000	Erntedankfestzug	24.000	35.000	11.000		Könnten jedoch durch die evtl.erzielbaren Einnahmen aus Bannerwerbung Festzug ausgeglichen werden!
01.	7300.	6342.	0000	Kirchweih Eigenes Heim	1.200	1.200	✓		
01.	7300.	6344.	0000	Sommerfest Hardhöhe	4.100	6.100	2.000		
01.	7300.	6345.	0000	Kirchweih Burgfarrnbach	8.300	8.300	✓		**Bitte HH-Stelle umbenennen!**
01.	7300.	6346.	0000	Kirchweih Ronhof	1.500	0	-1.500		Planung u. Organisation bei KW-Burschen Ronhof! **Bitte HH-Stelle umbenennen!**
01.	7300.	6347.	0000	Kirchweih Unterfarrnbach	5.300	4.500	-800		**Bitte HH-Stelle umbenennen!**
01.	7300.	6348.	0000	Kirchweih Stadeln	3.300	4.000	700		**Bitte HH-Stelle umbenennen!**
01.	7300.	6349.	0000	Kirchweih Fürberg	1.900	2.300	400		**Bitte HH-Stelle umbenennen!**
01.	7300.	6350.	0000	Kirchweih Poppenreuth	2.600	2.000	-600		**Bitte HH-Stelle umbenennen!**
01.	7300.	6351.	0000	Kirchweih Atzenhof	3.500	3.500	✓		**Bitte HH-Stelle umbenennen!**
01.	7300.	6352.	0000	Kirchweih Vach	3.900	5.000	1.100		**Bitte HH-Stelle umbenennen!**
01.	7300.	6355.	0000	Grafflmarkt	33.200	33.200	✓		
01.	7300.	6356.	0000	Weihnachtsmarkt, Weihnachtsbäume im Stadtgebiet	51.200	90.000	38.800		**Bitte HH-Stelle umbenennen!** Mehrausgaben durch Weihnachtsbäume im Stadtgebiet
01.	7300.	6357.	0000	Faschingsveranstaltungen	0	1.800	1.800		**Bitte HH-Stelle umbenennen!** Rechnungen für Essen und Lokal zur Schlüsselrückgabe (Faschingszeit) sowie Kinderfasching Vach
01.	7300.	6358.	0000	Fränkischer Heimatabend	750	0	-850		neue Vereinbarung mit ARGE Fränk. Volksmusik
01.	7300.	6359.	0000	Ostermarkt Marktplatz	0	0	0		**HH-Stelle streichen!!!**
01.	7300.	6360.	0000	Gartenmarkt	20.000	15.000	-5.000		Ausgaben konnten gesenkt werden
01.	7300.	6367.	0000	Festbeleuchtung Michaelis-Kirchweih und Weihnachtsmarkt	17.900	10.000	-7.900		**Bitte HH-Stelle umbenennen!**
01.	7300.	6368.	0000	Veranstaltungen, Feiern, Volkstrauertag	2.100	3.600	1.500		
01.	7300.	6401.	0000	Vorsteuer aus Eingangsrechnungen	25.600	0	-25.600		???

01.	7300.	6401.	5000	Umsatzsteuerzahllast an das Finanzamt	0	94.000	94.000		Tasächliche U-Steuerzahllast an das Finanzamt!
01.	7300.	6405.	0000	Vorsteuer an den VMH	0	0			
01.	7300.	6410.	0000	Versicherungen	2.600	2.600	✓		
01.	7300.	6500.	0000	Allgemeiner Bürobedarf	900	900	✓		
01.	7300.	6520.	0000	Fernsprechgebühren	0	0			
01.	7300.	6521.	0000	Postgebühren	657	657	✓		
01.	7300.	6531.	0000	Bekanntmachungen, Inserate	11.900	11.900	✓		
01.	7300.	6541.	0000	Reise- und Fahrtkosten	1.500	1.500	✓		
01.	7300.	6790.	0000	Erstattungen von Verwaltungskostenanteilen	29.500	29.500			
01.	7300.	6794.	2000	Verrechnungen ITK-Leistungen KommunalBIT (Arbeitsplatzsysteme)	3.200	3.200			
01.	7300.	6794.	3000	Verrechnungen ITK-Leistungen KommunalBIT (TK-Management)	2.800	2.800			
01.	7300.	6794.	4000	Verrechnungen ITK-Leistungen KommunalBIT Kopierer/Multifunktionsgeräte	100	100			
01.	7300.	6795.	0000	Beitragsersätze_GUV/KAV	400	400			
01.	7300.	7180.	0000	Zuschüsse Vorortskirchweihen	11.430	11.430	✓		
01.	7300.	8485.	0000	Budgetkürzung	0	0			
01.	7300.	8485.	1000	Budgetkürzung Haushaltskonolidierung	0	0			
01.	7300.	8485.	3000	Haushaltssperre 2010	0	0			
01.	7300.	8485.	4000	Wiederbesetzungssperre	0	0			
01.	7300.	8485.	5000	Haushaltssperre 2011	0	0			
01.	7300.	8988.	0000	Budgetfehlbetrag Vorjahr	0	0			
01.	7300.	8990.	0000	Beitrag Haushaltskonsolidierung	-11.081	-11.081			
01.	7300.	8990.	7000	Beitrag Haushalts-konsolidierung 2010 - 2013 (1. Stufe)	0	0			
					745.231	876.212	130.881		

	2012	2013	Änderungen
Summe Ausgaben	745.231	876.212	130.881
Summe Einnahmen	536.200	527.600	-8.600
Übersch./Bedarf	-209.031	-348.612	-139.481

Budgetrücklagen

Anlage 4

Lfd. Nr.	Budget Nr.	Bezeichnung	Stand 31.12.2011	Veränderungen 2012 + 1)	Veränderungen 2012 ./. 2)	Stand 21.11.2012
1.2.1	00000	Direktorium	5.382,14	0,00	0,00	5.382,14
1.2.2	01000	Rf. I	111,12	0,00	0,00	111,12
1.2.3	01010	Rf. I -Projektarbeit -	7.706,23	0,00	0,00	7.706,23
1.2.4	02000	Rf. II	1.674,19	666,36	0,00	2.340,55
1.2.5	03000	Rf. III	4.783,17	1.034,75	0,00	5.817,92
1.2.6	04000	Rf. IV	123,47	0,00	0,00	123,47
1.2.7	04040	Rf. IV -Projektarbeit-	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.8	05000	Rf. V	3.460,74	0,00	0,00	3.460,74
1.2.9	06000	Rf. VI	12.635,47	0,00	0,00	12.635,47
1.2.10	10000	Organisationsamt	9.815,06	624,35	9.147,01	1.292,40
1.2.11	10010	IT/Zentrale DV	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.12	10020	IT/PC-Benutzerservice	1.995,23	0,00	1.995,23	0,00
1.2.13	10030	IT/Komm.dienste/IT-Technik	17.820,29	0,00	17.820,29	0,00
1.2.14	10100	Amt für Informationstechnik (IT)	20.832,78	0,00	20.832,78	0,00
1.2.15	10600	SB Zentrale Verwaltungsdienste	3.754,69	0,00	3.754,69	0,00
1.2.16	11000	Personalamt	35.659,83	0,00	0,00	35.659,83
1.2.17	11010	U-Amtsbudget AusF	12.209,59	0,00	0,00	12.209,59
1.2.18	11020	U-Amtsbudget Fortb	16.436,13	0,00	0,00	16.436,13
1.2.19	11030	U-Amtsbudget Personalentwicklung	9.254,52	0,00	0,00	9.254,52
1.2.20	13000	Bürgermeister- und Presseamt	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.21	13010	U-Amtsbudget BMPA/STR	3.792,99	395,50	0,00	4.188,49
1.2.22	13020	U-Amtsbudget Integrationsbüro	4.928,72	3.134,19	0,00	8.062,91
1.2.23	13050	U-Amtsbudget Limoges- und Limousin Haus	6.212,31	0,00	0,00	6.212,31
1.2.24	13200	U-Amtsbudget Stadtprojekte	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.25	14000	Rechnungsprüfungsamt	9.784,79	0,00	0,00	9.784,79
1.2.26	15000	U-Amtsbudget Umweltplanung	21.480,79	7.258,49	4.800,00	23.939,28
1.2.27	15010	U-Amtsbudget Försterei	12.544,23	10.849,79	0,00	23.394,02
1.2.28	18000	Gesamtpersonalrat	25,99	609,09	0,00	635,08
1.2.29	19000	Gleichstellungsstelle, Frauenbeauftragte	3.535,38	0,00	0,00	3.535,38
1.2.30	20000	Stadtkämmerei	11.471,81	0,00	0,00	11.471,81
1.2.31	21000	Stadtkasse	7.894,48	0,00	0,00	7.894,48
1.2.32	23000	Liegenschaftsamt	7.588,63	0,00	0,00	7.588,63
1.2.33	23100	Märkte, Kirchweihen etc.	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.34	30000	Rechtsamt	7.468,02	1.051,31	0,00	8.519,33
1.2.35	32000	Ordnungsamt	36.762,18	18.490,30	4.300,00	50.952,48
1.2.36	33000	Bürgeramt	5.576,91	0,00	0,00	5.576,91
1.2.37	34000	Standesamt	48.815,87	24.660,41	31.200,00	42.276,28
1.2.38	36000	Straßenverkehrsamt	11.175,95	0,00	0,00	11.175,95
1.2.39	36010	U-Amtsbudget SVA/VÜD	5.029,62	0,00	0,00	5.029,62
1.2.40	37000	Brand- und Katstrohenschutz	76.930,56	42.476,26	24.000,00	95.406,82
1.2.41	37010	U-Amtsbudget Katastrophenschutz	0,00	1.158,30	0,00	1.158,30
1.2.42	40000	Schulverwaltungsamt	23.539,43	5.144,03	0,00	28.683,46
1.2.43	40020	U-Amtsbudget Grundschulen	3.096,00	0,00	0,00	3.096,00
1.2.44	40040	U-Amtsbudget Mittelschulen	4.937,95	0,00	0,00	4.937,95
1.2.45	40050	U-Amtsbudget Förderschulen	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.46	40090	U-Amtsbudget Mittags-/Ganztagesbetreuung	32.561,11	0,00	4.953,97	27.607,14
1.2.47	40100	U-Amtsbudget Hans-Böckler-Schule	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.48	40150	U-Amtsbudget Leopold-Ullstein-Realschule	4.581,56	0,00	1.339,79	3.241,77
1.2.49	40200	U-Amtsbudget Helene-Lange-Gymnasium	3.140,09	2.004,06	0,00	5.144,15
1.2.50	40210	U-Amtsb. Heinrich-Schliemann-Gymnasium	956,51	4.646,98	0,00	5.603,49
1.2.51	40220	U-Amtsbudget Hardenberg-Gymnasium	3.226,41	0,00	0,00	3.226,41
1.2.52	40250	U-Amtsbudget Berufschule I	37.549,91	0,00	0,00	37.549,91
		Übertrag	**558.262,85**	**124.204,17**	**124.143,76**	**558.323,26**

Budgetrücklagen

Anlage 4

Lfd. Nr.	Budget Nr.	Bezeichnung	Stand 31.12.2011	Veränderungen 2012 + [1]	Veränderungen 2012 ./. [2]	Stand 21.11.2012
		Übertrag	**558.262,85**	**124.204,17**	**124.143,76**	**558.323,26**
1.2.53	40260	U-Amtsbudget Berufsschule II	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.54	40270	U-Amstbudget Martin-Segitz-Schule, BIII	1.323,37	0,00	0,00	1.323,37
1.2.55	40300	U-Amtsbudget Fachsch. Hausw./Kinderpflege	4.184,70	0,00	0,00	4.184,70
1.2.56	41000	Kulturamt	16.815,35	0,00	0,00	16.815,35
1.2.57	41100	U-Amtsbudget Kulturforum	26.070,58	0,00	0,00	26.070,58
1.2.58	42000	Volksbücherei	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.59	45000	Rundfunkmuseum	12.939,38	0,00	0,00	12.939,38
1.2.60	46000	Theater	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.61	47000	Amtsbudget StAM	10.945,21	24.060,42	0,00	35.005,63
1.2.62	48000	Städtische Galerie	4.993,39	0,00	0,00	4.993,39
1.2.63	50000	Sozialamt	16.437,21	0,00	0,00	16.437,21
1.2.64	50100	U-Amtsbudget Übergangshäuser	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.65	51000	Jugendamt	4.664,06	0,00	0,00	4.664,06
1.2.66	51150	U-Amtsbudget Kinder- und Jugendarbeit	16.147,88	0,00	15.000,00	1.147,88
1.2.67	51200	U-Amtsbudget Soziale Dienste	19.324,69	0,00	0,00	19.324,69
1.2.68	51250	U-Amtsbudget Kindertageseinrichtungen	34.537,19	0,00	2.030,00	32.507,19
1.2.69	52000	U-Amtsbudget Sportservice	70.077,12	15.863,81	16.636,08	69.304,85
1.2.70	53000	Stadtärztlicher Dienst, Betriebsarzt	23.055,82	6.396,14	0,00	29.451,96
1.2.71	53200	U-Amtsbudget Jugendärztlicher Dienst	3.974,03	751,07	0,00	4.725,10
1.2.72	60000	Bauverwaltungsamt (aufgelöst)	23.000,00	0,00	0,00	23.000,00
1.2.73	61000	Stadtplanungsamt	79.597,29	23.060,02	0,00	102.657,31
1.2.74	63000	Bauaufsicht	74.371,21	18.790,35	0,00	93.161,56
1.2.75	66100	Tiefbauamt	555,49	0,00	555,49	0,00
1.2.76	66200	Straßen, Brücken und Parkflächen	151,97	0,00	-555,49	707,46
1.2.77	66250	Straßen, Brücken u. Parkflächen (Erneuerung)	42.909,90	0,00	0,00	42.909,90
1.2.78	67000	Grünflächenamt	98.190,03	137.292,48	98.180,00	137.302,51
1.2.79	80000	Amt für Wirtschaft	39.483,02	0,00	3.000,00	36.483,02
1.2.80	84000	Stadthalle	57.791,91	0,00	0,00	57.791,91
1.2.81	85000	Amt für Stadtentwicklung/Konversion	31.439,36	0,00	0,00	31.439,36
1.2.82	87000	Tourist-Information	623,80	199,07	0,00	822,87
			1.271.866,81	**350.617,53**	**258.989,84**	**1.363.494,50**
zzgl. Zuführung aus Budgetabrechnungen 2010 (50/50 Regelung)			350.617,53			
			1.622.484,34			

[1] *Verwendung: 350.617,53 € endgültige Zuteilung aus Budgetüberschüssen 2011*

[2] *Entnahmen (Haushaltsvollzug 2012)*

Stadt Fürth

Beschlussvorlage

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Stadtrat		öffentlich - Beschluss	

Neufassung der Satzung über die Rechtsverhältnisse der Stadtheimatpfleger und der Dienstanweisung

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	

Anlagen:
Neufassung der Satzung über die Rechtsverhältnisse der Heimatpfleger der Stadt Fürth
Änderung der Dienstanweisung der Heimatpfleger der Stadt Fürth
Bisherige Dienstanweisung

Beschlussvorschlag:

Auf Empfehlung des Ältestenrats beschließt der Stadtrat die Neufassung der Satzung über die Rechtsverhältnisse der Heimatpfleger der Stadt Fürth und die Änderung der Dienstanweisung der Heimatpfleger der Stadt Fürth entsprechend der Anlagen..

Sachverhalt:

In der Geschäftsordnungskommission am 26.05.2011 wurde vorgeschlagen, die Satzung über die Rechtsverhältnisse der Stadtheimatpfleger zu „modernisieren“. Ein erster Entwurf wurde dem amtierenden Heimatpfleger und dem Bayerischen Landesamt für Heimatpflege zur Stellungnahme zugeleitet. Aus deren Anregungen ergaben sich diverse weitere Änderungen und Notwendigkeit zu weiterer Stellungnahme. Hieraus erklärt sich auch die lange Bearbeitungszeit.

1. Die wesentlichen Änderungen der Satzung sind folgende:

- Es soll eine Amtsperiode entsprechend der Stadtrats-Legislaturperiode eingeführt werden. Diese gewährt, im Gegensatz zu der bisher geltenden jederzeitigen Abberufbarkeit, sowohl der Stadt wie den Amtsinhabern Planungssicherheit. (§ 1 Abs. 2).

Nach den Vorgaben der Gemeinsamen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterreicht und Kultus und des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 17.2.1981 (MABL. Nr. 5 S. 97), geändert am 1.8. 1986 (MABl. Nr. 16 S. 348 ff. - KMBl. 1 Nr. 17 S. 334) sollen die Regierung, der Bezirksheimatpfleger, das Landesamt und der Landesverein vor Bestellung oder Abberufung des Heimatpflegers gehört werden. Hierauf legte der Bayerische

Heimatverein für Heimatpflege als Dachverband der Heimatpfleger besonderen Wert. Dem wurde durch den neuen Abs. 3 Rechnung getragen.

Folgerichtig müssen die Abberufung oder die Amtsniederlegung „aus wichtigem Grund“ während der Amtsperiode geregelt werden (Abs. 4, 5).

- Auf Anregung des Landesverbands soll die bisherige Einstufung des Rechtsverhältnisses des Heimatpflegers zur Stadt als „öffentlich-rechtliches Treueverhältnis“ gestrichen und durch einen Hinweis auf die Regelungen der Bayerischen Gemeindeordnung zum Ehrenamt ersetzt werden. Der Landesverband hat richtig ausgeführt, dass die Stellung des Heimatpflegers nicht „beamtenähnlich“ ist.

- Auf Anregung des amtierenden Heimatpflegers wurden die Teilnahme an den Sitzungen des Bauausschusses und des Baukunstbeirats sowie die Erteilung des Wortes im Einzelfall als neue § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 in den Satzungsentwurf aufgenommen. Ein generelles Rederecht ist - insbesondere im Bauausschuss - kommunalrechtlich nicht zulässig.

Der Landesverband legt Wert auf die Protokollierung der Teilnahme und Wortbeiträge des Heimatpflegers.

- Im Übrigen wurde im Zuge der Satzungsänderung die sprachliche Gleichstellung vorgenommen („Heimatpfleger/Heimatpflegerin“, „Stellvertretung“). Im Plural wurde in Absprache mit GST „Heimatpfleger“ belassen, da dies auch die Wortwahl des Gesetzgebers ist (Art. 13 DSchG).

2. Begründung der Änderungen der Dienstanweisung:

- Nr. 1.1. neue Sätze 2 und 3 sollen auf Anregung des Bayerischen Landesvereins für Heimatpflege die gesetzlichen Rechte und Aufgaben der Heimatpfleger darstellen.

- Nr. 1.2.5. soll auf Anregung des amtierenden Heimatpflegers eine wesentliche im Denkmalschutzgesetz verankerte Rechtsposition der Heimatpfleger wiedergeben.

- Nrn. 1.3.5. und 1.3.6.: Anpassung an die Änderungen der BayBO und des Fachplanungsrechts (Einführung der Plangenehmigung z. B. im FStrG oder AEG, Änderung des WHG und des Bayerischen Wassergesetzes).

- Zu Nr. 1.3.7. hat der Heimatpfleger richtig angemerkt, dass die wichtigsten Entscheidungen im Vollzug des Denkmalschutzgesetzes in Punkt 1.3.3. aufgeführt sind, 1.3.7. hat demnach nur Auffangfunktion.

- 2.3. (Gebührenfreiheit) wird auf Anregung des amtierenden Heimatpflegers aufgenommen. Auf Hinweis des Leiters des Stadtarchivs wird die Gebührenfreiheit aber auf dienstliche Zwecke begrenzt. Keine Befreiung besteht für Auslagen, diese sollten vom Aufwendungsersatz erfasst sein.

- 2.4. (Versicherungen) Auf Anregung sowohl des amtierenden Heimatpflegers wie des Bayerischen Landesvereins wird der bestehende Versicherungsschutz in der Dienstanweisung schriftlich fixiert.

Der Ältestenrat hat die Neufassung und die Änderungen in seiner Sitzung am 05.11.2012 befürwortet und entschieden, auf eine weitere Vorberatung in einem Ausschuss zu verzichten.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgelasten	
☐ nein ☐ ja Gesamtkosten €		☐ nein ☐ ja €	
Veranschlagung im Haushalt			

☐	nein	☐	ja	Hst.	Budget-Nr.	im	☐ Vwhh	☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:								

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
III. Beschluss zurück an **Rechtsamt**

Fürth, 08.11.2012

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Rechtsamt

Änderung der Dienstanweisung für die Stadtheimatpfleger

§ 1 Die **Dienstanweisung für die Heimatpfleger der Stadt Fürth** vom 13.11.1985 (Amtsblatt der Stadt Fürth 41. Jg. Nr. 45 vom 13.11.1985) wird wie folgt geändert:

1. Der Nr. 1.1. werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Heimatpfleger haben nach Art. 13 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes die Aufgabe, die Denkmalschutzbehörden und das Landesamt für Denkmalpflege in den Fragen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes zu beraten und zu unterstützen. Ihnen ist durch die Denkmalschutzbehörden in den ihren Aufgabenbereich betreffenden Fällen rechtzeitig Gelegenheit zur Äußerung zu geben."

2. Es wird zu den Aufgaben der Heimatpfleger folgende neue Nr. 1.2.5. eingefügt:

(…. haben die Heimatpfleger insbesondere…)
1.2.5. die Aufnahme von Baudenkmälern und Bodendenkmälern in die Denkmalliste zu prüfen und gegenüber dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuregen (Art. 2 Abs. 1 Satz 3 BayDSchG).

3. In Nr. 1.3.5. wird „Art. 91 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 der Bayerischen Bauordnung" geändert in „Art. 81 der Bayerischen Bauordnung".

4. In Nr. 1.3.6. wird nach „Planfeststellungen" eingefügt „Plangenehmigungen, Erlaubnis- oder Gestattungsverfahren".

5. In Nr. 1.3.7. wird vor „Entscheidungen" das Wort „sonstige" eingefügt.

6. Der Nr. 2 werden folgende Nrn. 2.3. und 2.4. angefügt:

„2.3. Die Heimatpfleger sind von Benutzungsgebühren im Stadtarchiv und im Baureferat (z.B. historische Bauakten, Kartenwerke der Vermessung) freigestellt, soweit die Benutzung im Rahmen des Ehrenamts erfolgt.

2.4. Die Heimatpfleger sind im Rahmen der bestehenden Kommunalen Haftpflichtversicherung haftpflichtversichert. Unfallversicherungsschutz für dienstliche Tätigkeiten besteht im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung für ehrenamtlich Tätige (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch - SGB VIII)."

6. In Nr. 4 wird angefügt: „… in der jeweils aktuellen Fassung."

§ 2 Die Verwaltung wird ermächtigt, die Dienstanweisung mit den Änderungen neu bekanntzumachen.

Amtsblatt der Stadt Fürth 41. Jg. / Nr. 45 vom 13. 11. 1985

Dienstanweisung für die Heimatpfleger der Stadt Fürth

1. Aufgaben der Heimatpfleger

1.1 Die Heimatpfleger (Stadtheimatpfleger und dessen Stellvertreter) beraten und unterstützen die Stadt Fürth mit ihren Dienststellen, die Regierung, den Bezirksheimatpfleger und das Landesamt für Denkmalpflege, auf deren Wunsch auch andere Behörden, sonstige Verwaltungsträger, Schulen, Kirchen, sonstige Organisationen und Einzelpersonen in Fragen der Heimatpflege.

1.2 Im Rahmen ihrer Aufgaben nach Nr. 1.1 haben die Heimatpfleger insbesondere

1.2.1 auf stete Zusammenarbeit mit der Stadt Fürth bedacht zu sein;

1.2.2 soweit erforderlich, mit sonstigen Behörden, Verwaltungsträgern, Kirchen, sonstigen Organisationen und Personen, deren Wirken für die Heimatforschung und Heimatpflege von Bedeutung ist, zusammenzuarbeiten;

1.2.3 Behörden und sonstige Verwaltungsträger beim Erlaß und Vollzug von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie bei sonstigen Überlegungen, Planungen und Maßnahmen zu beraten, soweit Belange der Heimatpflege berührt sind;

1.2.4 an der Erfassung, Erforschung, Beobachtung, Erhaltung, Sicherung und Pflege von Gegenständen und Werten der Heimatpflege sowie an der Vertiefung des Heimatbewußtseins und des heimatkundlichen Wissens mitzuwirken, ebenso an der Betreuung von Heimatmuseen und heimatkundlichen Sammlungen.

1.3 Zu den Tätigkeiten der Behörden und sonstigen Verwaltungsträger im Sinne von Nr. 1.2.3 gehören insbesondere:

1.3.1 die Aufstellung von Regionalplänen und Bauleitplänen;

1.3.2 die Vorbereitung, Festlegung und Durchführung von Sanierungen;

1.3.3 Entscheidungen über Errichtung, Änderung oder Abbruch baulicher Anlagen, die Baudenkmäler sind, in deren Nähe liegen oder [illegible]t für das Erscheinungsbild ihrer Umgebung oder das Ortsbild bedeutsam sind;

1.3.4 Entsscheidungen über die Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung von Werbeanlagen, soweit sie wesentlichen Einfluß auf das Stadtbild haben.

1.3.5 Erlaß und Genehmigung von örtlichen Bauvorschriften gem. Art. 91 Abs. 1 Nr. 1,2 und 4 der Bayerischen Bauordnung und von Satzungen mit entsprechendem Inhalt;

1.3.6 wasser, wege- und verkehrsrechtliche Planfeststellungen oder, wo sie nicht stattfinden, entsprechende Planungen;

1.3.7 Entscheidungen im Vollzug des Denkmalschutzgesetzes;

1.3.8 Neu- und Umbenennung von Gemeinden, Gemeindeteilen und Straßen.

1.3.9 Mitwirkung bei der Fassadenprämierung und bei Zuschüssen zur Renovierung von unter Denkmalschutz stehenden Häusern.

1.4 Zu den Gegenständen und Werten der Heimatpflege im Sinne von Nr. 1.2.4 gehören insbesondere

1.4.1 Bau-, Natur- und Bodendenkmäler und andere Bodenaltertümer, sonstige Erzeugnisse der Kunst, der Volkskunst und des Handwerks, soweit sie in letzterem Falle von geschichtlichem oder volkskundlichem Wert sind, und sonstige bewegliche Denkmäler, unabhängig von ihrer Eintragung in die Denkmalliste;

1.4.2 Mundart und bodenständiges Brauchtum (Tracht, Volkslied, Volksmusik, Volkstanz, Volksschauspiel).

2. Zusammenarbeit mit den Heimatpflegern

2.1 Die Stadt Fürth beteiligt die Heimatpfleger rechtzeitig in allen die Heimatpflege berührenden Fragen.

2.2 Die hierfür in Betracht kommenden Sachgebiete der Stadt Fürth haben insbesondere

2.2.1 von sich aus die Zusammenarbeit mit den Heimatpflegern zu suchen und laufend aufrechtzuerhalten;

2.2.2 in den in Nr. 1.2.3 genannten Fällen die Heimatpfleger zu beteiligen, bevor eine Entscheidung oder sonstige Maßnahme nach außen hin getroffen, zugesagt oder in Aussicht gestellt oder intern beschlossen ist. Den Heimatpflegern sind hierbei die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen zugänglich zu machen, die zu ihrer vollständigen Unterrichtung über die zu beurteilenden Fragen notwendig und sachdienlich sind. Bei Zuleitung der Unterlagen an die Heimatpfleger kann eine angemessene Frist zur Äußerung gesetzt werden;

2.2.3 den Heimatpflegern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gegenüber Dritten Schutz und Unterstützung zu gewähren oder zu erwirken.

3. Sonstiges

Im übrigen gilt die Satzung über die Rechtsverhältnisse der Heimatpfleger der Stadt Fürth vom 13. 11. 85.

4. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 1. 1. 1986 in Kraft.

Fürth, 13. November 1985, Stadt Fürth
Uwe Lichtenberg, Oberbürgermeister

Satzung über die Rechtsverhältnisse der Heimatpfleger der Stadt Fürth

Die Stadt Fürth erläßt aufgrund des Art. 20a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek. v. 26. 10. 1982 (BayRS 2020-1-1-I) folgende Satzung:

§ 1 Bestellung

(1) Die Stadt Fürth bestellt einen Stadtheimatpfleger und dessen Stellvertreter.

(2) Als Heimatpfleger und dessen Stellvertreter ernennt der Stadtrat Fürth Personen, die auf Grund ihrer Heimatverbundenheit, ihrer Orts- und Fachkenntnisse sowie ihrer Arbeitskraft für dieses Amt geeignet sind. Außer dem Bezirksheimatpfleger werden das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege und der Bayer. Landesverein für Heimatpflege e. V. vor der Bestellung gehört und von der erfolgten Bestellung benachrichtigt.

(3) Der Heimatpfleger und sein Stellvertreter werden in stets widerruflicher Weise bestellt. Vor dem Widerruf wird der Bezirksheimatpfleger unter Angabe der Widerrufsgründe gehört.

(4) Der Heimatpfleger und sein Stellvertreter erhalten eine Urkunde über ihre Bestellung und einen Dienstausweis. Diesen sollen sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit mit sich führen.

§ 2 Rechtsstellung

(1) Der Heimatpfleger und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie führen die amtliche Bezeichnung „Stadtheimatpfleger" bzw. „Stellvertretender Stadtheimatpfleger", nehmen öffentliche Aufgaben wahr und stehen in einem öffentlich-rechtlichen Treueverhältnis zu der Stadt Fürth. Sie sind in den ihre Aufgaben berührenden Fragen Träger öffentlicher Belange im Sinne der jeweiligen Rechtsvorschriften.

(2) Die Heimatpfleger erhalten alljährlich Gelegenheit, dem Stadtrat über ihre Tätigkeit und ihre Absichten zu berichten und ihm ihre Anliegen vorzutragen.

(3) Die Heimatpfleger haben auch nach Beendigung ihrer Amtszeit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit sie nicht offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 3 Entschädigung

(1) Die Stadt Fürth gewährt dem Stadtheimatpfleger eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von jährlich 2 400,— DM, die in monatlichen Teilbeträgen ausbezahlt wird. Damit ist der Zeit- und Arbeitsaufwand abgegolten.

(2) Der erforderliche Sachaufwand ist durch die Stadt Fürth zu decken, die außerdem die notwendigen Kosten für Telefongespräche, Dienstfahrten und Dienstreisen erstattet. Für diese sparsamst zu haltenden Aufwendungen gelten die einschlägigen Rechtsvorschriften und städtischen Richtlinien. Ein prüfbarer Nachweis über die entstandenen Ausgaben ist zu führen und mit der Anforderung vorzulegen.

(3) Bei Verhinderung des Stadtheimatpflegers behält er die Entschädigung nach Absatz 1 für die Dauer des laufenden Monats, in dem dieser Fall eintritt. Der stellvertretende Stadtheimatpfleger erhält für seine Vertretungszeiten die anteilige Entschädigung nach jeweiliger Anforderung und Abrechnung. Verhinderungs- bzw. Vertretungsfälle sowie deren Ende sind dem Stadtarchiv umgehend schriftlich anzuzeigen.

§ 4 Aufgaben

Den Aufgabenbereich regelt eine vom Stadtrat Fürth erlassene Dienstanweisung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 1986 in Kraft.

Fürth, 13. November 1985, Stadt Fürth
Uwe Lichtenberg, Oberbürgermeister

Orders Dienstanweisung

Neue Satzung über die Rechtsverhältnisse der Heimatpfleger der Stadt Fürth vom …

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund der Art. 20a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. d. Bek. v. 22. August 1998 (BayRS 20-1-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2012 (GVBl. S. 30) folgende

Satzung über die Rechtsverhältnisse der Heimatpfleger der Stadt Fürth:

§ 1 Bestellung

(1) Die Stadt Fürth bestellt einen Stadtheimatpfleger/eine Stadtheimatpflegerin und eine Stellvertretung. Der Heimatpfleger/die Heimatpflegerin und die Stellvertretung sollen Personen sein, die auf Grund ihrer Heimatverbundenheit, ihrer Orts- und Fachkenntnisse sowie ihrer Arbeitskraft für dieses Amt geeignet sind.

(2) Die Heimatpfleger werden für die Dauer einer Amtsperiode des Stadtrats durch Beschluss bestellt. Die Bestellung erfolgt spätestens in der zweiten auf die konstituierende Sitzung folgenden ordentlichen Stadtratssitzung. Die Amtsinhaber bleiben bis zur Neu- oder Wiederbestellung im Amt.

(3) Folgende Stellen sind rechtzeitig vor jeder Neubestellung zu hören und von der erfolgten Bestellung zu benachrichtigen:

a) die Regierung

b) der Bezirksheimatpfleger

c) das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege

d) der Bayerische Landesverein für Heimatpflege.

(4) Der Stadtrat kann den Heimatpfleger/die Heimatpflegerin durch Beschluss abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Heimatpfleger/die Heimatpflegerin

a) die Pflichten aus dem Ehrenamt gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen hat,

b) die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann (Art. 86 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz).

Der Heimatpfleger/die Heimatpflegerin kann das Amt niederlegen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (Art. 19 Abs. 4 Gemeindeordnung).

(5) Der Stadtrat bestellt spätestens in der zweiten auf die Abberufung oder die Amtsniederlegung folgenden Stadtratssitzung einen neuen Heimatpfleger/eine neue Heimatpflegerin. Abs. 3 gilt entsprechend. In Fällen persönlicher Beteiligung gilt Art. 49 Abs. 1 Gemeindeordnung entsprechend.

(6) Für die Stellvertretung gelten Abs. 4 und 5 entsprechend.

(7) Der Heimatpfleger/die Heimatpflegerin und die Stellvertretung erhalten eine Urkunde über ihre Bestellung und einen Dienstausweis. Diesen sollen sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit mit sich führen.

§ 2 Rechtsstellung

(1) Der Heimatpfleger/die Heimatpflegerin und die Stellvertretung sind ehrenamtlich tätig (Art. 20 a Gemeindeordnung). Sie führen die amtliche Bezeichnung „Stadtheimatpfleger“/“Stadtheimatpflegerin“ bzw. „Stellvertretender Stadtheimatpfleger“/“Stellvertretende Stadtheimatpflegerin“. Sie nehmen öffentliche Aufgaben wahr und fungieren als Träger öffentlicher Belange für ihren Aufgabenbereich.

(2) Die Heimatpfleger erhalten alljährlich Gelegenheit, dem Stadtrat über ihre Tätigkeit und ihre Absichten zu berichten und ihm ihre Anliegen vorzutragen. Die Heimatpfleger nehmen an den Sitzungen des Bau- und Werkausschusses und des Baukunstbeirats ohne Stimmrecht teil. Über die Erteilung des Wortes entscheidet das jeweilige Gremium durch Beschluss. Teilnahme und Wortbeiträge der Heimatpfleger sind im jeweiligen Sitzungsprotokoll zu dokumentieren.

(3) Die Heimatpfleger und die Stellvertretung haben auch nach Beendigung ihrer Amtszeit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit sie nicht offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 3 Entschädigung

(1) Die Stadt Fürth gewährt dem Heimatpfleger/der Heimatpflegerin eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 327,-- Euro. Die Aufwandsentschädigung steigt in dem Umfange und zu dem Zeitpunkt wie die Grundgehälter der Beamten bei der Stadt Fürth linear erhöht werden (durchschnittliche Erhöhung der Bezüge). Damit ist der Zeit-, Arbeits- und Sachaufwand abgegolten.

(2) Die notwendigen Kosten für Dienstfahrten und Dienstreisen werden auf Anforderung entsprechend den einschlägigen Rechtsvorschriften und städtischen Richtlinien erstattet, wobei ein prüfbarer Nachweis vorzulegen ist.

(3) Bei im Laufe eines Monats eintretender oder endender Verhinderung des Stadtheimatpflegers/der Stadtheimatpflegerin wird die Entschädigung nach Absatz 1 für den ganzen Monat gezahlt.

Die Stellvertretung erhält für Vertretungszeiten die anteilige Entschädigung nach jeweiliger Anforderung und Abrechnung. Verhinderungs- bzw. Vertretungsfälle sowie deren Ende sind dem Stadtarchiv umgehend schriftlich anzuzeigen.

§ 4 Aufgaben

Den Aufgabenbereich regelt eine vom Stadtrat Fürth erlassene Dienstanweisung.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am auf die Bekanntmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Zugleich tritt die Satzung über die Rechtsverhältnisse der Heimatpfleger der Stadt Fürth vom 13. November 1985 (Amtsblatt Nr. 45 vom 13.11.1985) außer Kraft.

Stadt Fürth

Beschlussvorlage

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Finanz- und Verwaltungsausschuss	21.11.2012	öffentlich - Beschluss	
Stadtrat	21.11.2012	öffentlich - Beschluss	

Erlass einer Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	

Anlagen:
Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth vom 14. November 2007

Beschlussvorschlag:

Die „Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth vom 14. November 2007“ wird gemäß der Anlage beschlossen.

Sachverhalt:

Anlässlich der letzten Satzungsänderung hat der Finanz- und Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 28.03.2012 beschlossen, dass für den Friedhof Vach die Verlängerungsdauer des Grabnutzungsrechts von bislang 15 Jahren (wie bei den anderen städtischen Friedhöfen auch) auf 10 Jahre festgesetzt werden soll.
Die Verlängerung eines Grabnutzungsrechts ist bislang an die gesetzliche Ruhefrist angepasst. Unter Ruhefrist versteht man den Zeitraum, innerhalb dem –berechnet ab der letzten Bestattung- ein Grab nicht neu belegt werden darf, damit eine ausreichende Verwesung der Leiche gewährleistet ist und den Bedürfnissen für eine angemessene Totenehrung Rechnung getragen wird.
Aufgrund der Bodenbeschaffenheit wurde vom Staatlichen Gesundheitsamt Fürth die Ruhefrist für den Vacher Friedhof auf 15 Jahre festgesetzt (abweichend von den Friedhöfen Erlanger Straße und Stadeln, bei denen die Ruhefrist 10 Jahre beträgt). Diese Ruhefrist ist auch nicht abänderbar.
Es bestehen aber keinerlei rechtliche Bedenken, den Zeitraum für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts auf dem Vacher Friedhof auch nach Ablauf der 15-jährigen Ruhefrist von 15 Jahren auf 10 Jahre (wie bei den Friedhöfen Erlanger Straße und Stadeln) zu reduzieren,

sofern nicht innerhalb dieses Zeitraums eine neue Bestattung in der Grabstätte erfolgen soll (und sich dadurch wieder eine neue Ruhefrist von 15 Jahren ergibt).

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen [X] nein [ ] ja Gesamtkosten €	jährliche Folgelasten [ ] nein [ ] ja €
Veranschlagung im Haushalt [ ] nein [ ] ja Hst. Budget-Nr. im [ ] Vwhh [ ] Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:	

Beteiligungen

Auftrag:	Pfleger wurden beteiligt	Standesamt	23.10.2012
Ergebnis:	zuständiger Pfleger wurde informiert	Ralf Meyer	23.10.2012

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
III. Beschluss zurück an **Standesamt**

Fürth, 26.10.2012

Unterschrift der Referentin bzw. des Referenten

Standesamt

Anlage

Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth vom 14. November 2007

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs.1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung folgende Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung vom 14. November 2007 (Amtsblatt Nr. 1 vom 16. Januar 2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. März 2012 (Amtsblatt Nr. 7 vom 11. April 2012):

§ 1

§ 27 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Das Grabnutzungsrecht kann jeweils um die Dauer von 10 Jahren verlängert werden.

§ 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Stadt Fürth

Beschlussvorlage

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Finanz- und Verwaltungsausschuss		öffentlich - Vorberatung	
Stadtrat		öffentlich - Beschluss	

Selbstversicherungsfonds

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Organisationsausschuss nimmt die Ausführungen des Rechtsamtes zur Kenntnis und empfiehlt, der Stadtrat beschließt die Erhöhung der Anordnungsbefugnis des Referenten III für den Selbstversicherungsfonds wie folgt:

Alternativ:
- in unbegrenzter Höhe
- bis zu einer Summe von 50.000.-- €

Sachverhalt:

Die Stadt Fürth unterhält aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 12.04.1923 einen Selbstversicherungsfonds. In diesem werden für nahezu alle städtischen Gebäude und das städtische Inventar die Wagnisse Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Glasschäden, Leitungswasserschäden etc. abgedeckt. Externe Versicherungen sind für die vorgenannten Risiken nicht abgeschlossen. Für die einzelnen zu versichernden Wagnisse wurden dem Fonds in der Vergangenheit bestimmte Promillesätze zugeführt. In den letzten Jahrzehnten wurde angesichts der aufgelaufenen Rücklage davon abgesehen.
Diese beträgt nach Auskunft der Kämmerei derzeit 3.554.859,77 €.

Nach § 7 der Richtlinien für den Selbstversicherungsfonds vom 01.03.1963 ist das Versicherungsreferat, also das Referat III, befugt bis zu 5.000 .00 DM zu erstatten; darüberliegende Erstattungssummen sind dem Finanz- und Verwaltungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen.

Angesichts eines aktuellen Schadensfalles (Beschädigung eines Gebäudes auf dem Friedhof Burgfarrnbach durch eine aufgefrorene Wasserleitung – Schadenshöhe rd. 22.000.-- €) wird vorgeschlagen, die Anweisungsbefugnis den aktuellen Verhältnissen anzupassen.

Die Begrenzung der Erstattungsbefugnis durch das Referat III auf 5.000,00 DM = 2.556,46 € ist nach nahezu 50 Jahren mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht mehr zu vereinbaren. Sie steht auch im Widerspruch zu den Befugnissen nach der Dienstanweisung über die Anordnungsbefugnis. Danach kann die Referatsleitung Anordnungen in unbegrenzter Höhe für ihren Geschäftsbereich treffen. Angesichts dieser Regelung und der Preisentwicklung in den vergangenen 50 Jahren erscheint eine Anpassung der Anordnungsbefugnis dringend erforderlich. Es wird deshalb vorgeschlagen, dem Referat III eine Anordnungsbefugnis in unbegrenzter Höhe, zumindest aber bis zu einer Summe von 50.000.-- € zu geben.

Kämmerei und RpA wurden im Vorfeld beteiligt. Die Kämmerei stimmte uneingeschränkt zu, das RpA stimmte einer Erhöhung der Anordnungsbefugnis bis zu 50.000.-- € unter der Voraussetzung zu, dass die Änderung vom Stadtrat beschlossen wird.

Daher werden im Beschlussvorschlag die Alternativen „bis 50.000 €“ und „in unbegrenzter Höhe“ zur Entscheidung vorgestellt.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen [x] nein [ ] ja Gesamtkosten €	jährliche Folgelasten [x] nein [ ] ja €
Veranschlagung im Haushalt [x] nein [ ] ja Hst. Budget-Nr. im [ ] Vwhh [ ] Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag: ~~	

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
III. Beschluss zurück an **Rechtsamt**

Fürth, 08.11.2012

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Rechtsamt

Stadt Fürth

Beschlussvorlage

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Stadtrat	21.11.2012	öffentlich - Beschluss	

Kath. Kindergarten St. Nikolaus, Kolpingstr. 17 - Kostensteigerung bei der Generalsanierung

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	

Anlagen:
Neue Kostenberechnung vom 24.08.2012 des Architekten

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt der Kostensteigerung unter Zugrundelegung der gesetzlichen Förderung nach Art. 27 BayKiBiG zu. Der erhöhte städtische Nettoanteil wird in der MIP berücksichtigt und im Haushalt 2013 aufgenommen.
Einverständniserklärung und Eigenmittelnachweis über den erhöhten Trägeranteil hat zeitnah gegenüber der Kämmerei zu erfolgen.
Die Auszahlung erfolgt vorbehaltlich eines genehmigten Haushalts und verfügbarer Haushaltsmittel.

Sachverhalt:

Der Stadtrat hat am 26.10.2011 der Generalsanierung des kath. Kindergartens St. Nikolaus mit der gesetzlichen Förderung nach Art. 27 BayKiBiG zugestimmt.

Aufgrund neuer Anforderungen des Brandschutzes, der neuen EneV und der allgemeinen Preissteigerung in der Baubranche ergibt sich eine Kostensteigerung und somit ein neuer voraussichtlicher Finanzierungsplan:

Bezeichnung	Berechnung alt		Berechnung 2012		**Mehrkosten**
	Kosten	davon förderf. Kosten	Kosten	davon förderf. Kosten	
Grundstück	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
Herrichten	0,00 €	0,00 €	0,00 €		
Bauwerk	333.567,50 €	333.657,50 €	382.767,50 €	382.767,50 €	
Technische Anlagen	115.530,00 €	115.530,00 €	152.820,00 €	152.820,00 €	
Außenanlagen 1)	40.820,00 €	40.820,00 €	40.820,00 €	40.820,00 €	
Ausstattung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Baunebenkosten	73.487,63 €	53.902,50 €	148.592,50 €	69.168,90 €	
Gesamtsumme	563.405,13 €	543.910,00 €	725.000,00 €	645.576,40 €	161.595 €
2/3 Anteil der Stadt Fürth		362.606,67 €		430.384,27 €	
Staatlicher Anteil (40%)		145.042,67 €		172.153,71 €	27.111 €
Städtischer Nettoanteil		217.564,00 €		258.230,56 €	**40.667 €**
Anteil Kirche		200.798,46 €		294.615,73 €	**93.817 €**
					161.595 €

1) Sollten die Außenanlagen nicht förderfähig sein, sind auch diese Kosten zu 100% vom Träger zu tragen

In der MIP 2013 sind derzeit für die Generalsanierung als städt. Nettoanteil 219.000 € eingestellt. Durch die Kostenneuberechnung würde sich der Betrag auf 260.000 € erhöhen. Für die Stadt Fürth ergeben sich somit Mehrkosten von rund 41.000 €. Für die kath. Kirche entsteht eine Mehrbelastung von rund 94.000 €.
Die Finanzierung ist aktuell noch nicht gesichert, da sich die Kirchenstiftung bislang außerstande gesehen hat, einen Eigenmittelnachweis über den erhöhten Trägeranteil vorzulegen.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen	jährliche Folgelasten
[ ] nein [x] ja Gesamtkosten siehe oben €	[x] nein [ ] ja €
Veranschlagung im Haushalt	
[x] nein [ ] ja Hst. Budget-Nr. im [ ] Vwhh [ ] Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:	

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
III. Beschluss zurück an **Jugendamt**

Fürth, 09.11.2012

Unterschrift der Referentin bzw. des Referenten

Jugendamt	Telefon:
Herr Hermann Schnitzer	(0911) 974-1510

Kostenberechnung
nach DIN 276 / 1993

Allgemeine Angaben

Bauvorhaben: (Objekt, Ort und Lage)	KINDERGARTEN ST. NIKOLAUS KINDERGARTEN FÜR 2 GRUPPEN KOLPINGSTRASSE 17	90768 FÜRTH
Bauherr Antragsteller	KATH. KIRCHENSTIFTUNG ST. NIKOLAUS KOLPINGSTRASSE 14	90768 FÜRTH
Entwurfsverfasser (Name, Anschrift)	BERNHARD HEID DI VOLKER HEID HARDENBERGSTRASSE 53	ARCHITEKTEN BDA GBR DI WOLFRAM HEID 90768 FÜRTH
Grundlagen der Kostenschätzung: (Verwendete Planunterlagen)	ENTWURFSPLÄNE M 1:100 ERSTELLT VON BERNHARD HEID ARCHITEKTEN BDA	

Erläuterungen zur Planung und zur beabsichtigten Bauausführung:

KOSTEN FÜR: GENERALSANIERUNG

Grundfläche, Rauminhalte	
Baugrundstück	m²
Gesamtfläche BGF	647,33 m²
Bebaute Fläche	479,34 m²
Nach II. BV/DIN 283 Teil 2:	
Umbauter Raum	3174 m³
Wohnfläche	m²
Wistschaftsfläche	m²
Zubehör	m²
Verkehrsfläche	m²

(Raum für Vermerke)

Zusammenstellung der Kosten
(Überträge von Seite 2)

Kostengruppe		€
Summe 100	Baugrundstück	0,00 €
Summe 200	Erschließung	0,00 €
Summe 300	Bauwerk	382.767,50 €
Summe 400	tech. Anlagen	152.820,00 €
Summe 500	Außenanlagen	40.820,00 €
Summe 600	Ausstattung	0,00 €
Summe 700	Baunebenkosten	148.592,50 €
	Zur Abrundung	
	Gesamtkosten	725.000,00 €

Aufgestellt: BERNHARD HEID ARCHITEKTEN, HARDENBERGSTRASSE 53, 90768 FÜRTH

FÜRTH, DEN 24.08.2012
(Ort, Datum) (Unterschrift)

	Kostengruppe	€
100	Grundstück	
110	Grundstückswert	0,00 €
110	Grundstückswert	0,00 €
120	Grundstücksnebenkosten	0,00 €
130	Freimachen	0,00 €
	Summe 100 Grundstück	0,00 €
200	Herrichten / Erschließen	
210	Herrichten	0,00 €
220	öffentl. Erschließung	0,00 €
230	nichtöffent. Erschließung	0,00 €
	Summe 200 Erschließung	0,00 €
300	Kosten desBauwerks	
310	zusätzl. Maßn. Brandschutz	49.200,00 €
320	Gründung-Sanierung außen	12.150,00 €
330	Außenwände-Glasaustausch	43.890,00 €
340	Innenwände-Innensanierung	53.862,50 €
350	Decken-neues Dach	164.715,00 €
360	Dächer - Ziegeldach	47.350,00 €
370	Baukonstruktive Einbauten	8.600,00 €
390	Sonstige Maßnahmen	3.000,00 €
	Summe 300 Bauwerk	382.767,50 €
400	Bauwerk techn. Anlagen	
410	Abwasser, Wasser, Gas	45.600,00 €
420	Wärmeversorgung	12.560,00 €
430	Lufttechnische Anlagen	1.800,00 €
440	Starkstromanlagen	39.200,00 €
450	Fernmeldeanlagen	4.400,00 €
460	Zusätzl. Maß Brandschutz	37.290,00 €
480	Gebäudeautomation	0,00 €
490	Sonstige Maßnahmen	11.970,00 €
	Summe 400 tech. Anlagen	152.820,00 €

	Kostengruppe	€
500	Außenanlagen	0,00 €
510	Geländeflächen	0,00 €
520	befestigte Flächen	4.500,00 €
530	Baukonstruktion in Außenanlagen	3.900,00 €
540	Technische Anlagen in Außenanlagen	2.500,00 €
550	Einbau in Außenanlagen	6.600,00 €
590	sonstige Maßnahmen Außenanlagen	23.320,00 €
	Summe 500 Außenanlagen	40.820,00 €
600	Ausstattung und Kunstwerk	
610	Ausstattung	0,00 €
620	Kunstwerk	0,00 €
	Summe 600 Ausstattung	0,00 €
700	Baunebenkosten	
710	Bauherrenaufgaben	0,00 €
720	Ingenieurleistungen	60.578,32 €
730	Architektenleistung	76.360,95 €
740	Gutachten und Beratung	1.900,00 €
750	Brandschutzkonzept+Prüfung	5.739,85 €
760	Finanzierung	
770	Allgemeine Baunebenkosten	2.581,75 €
790	sonstige Baunebenkosten	1.431,63 €
	Summe 700 Baunebenkosten	148.592,50 €

(Raum für Vermerke)

Kostengruppe 300 + 400	**535.587,50 €**
Kostengruppe 300 + 400 + 500	**576.407,50 €**
Gesamtsumme	**725.000,00 €**

Stadt Fürth

Beschlussvorlage

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Finanz- und Verwaltungsausschuss	21.11.2012	öffentlich - Beschluss	

Richtlinien der Stadt Fürth zur Förderung von Investitionen von ambulanten Pflegediensten

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	

Anlagen:
1

Beschlussvorschlag:

Die Richtlinien der Stadt Fürth zur Förderung von Investitionen von ambulanten Pflegediensten vom 01.01.1996 werden geändert und mit einem Haushaltsvorbehalt versehen.
Die Verwaltung wird beauftragt, die ambulanten Pflegedienste von dem Haushaltsvorbehalt zu informieren.

Sachverhalt:

Im Vermögenshaushalt waren auf der HHSt. 4700.9881.0000 für Investitionskostenzuschüsse für ambulante Pflegeeinrichtungen **im Jahr 2010 90.000 €,** im Jahr 2011 76.500 € und **im Jahr 2012** noch **50.000 €** angesetzt. Die Abrechnung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt auf der Grundlage der Richtlinien der Stadt Fürth zur Förderung von Investitionen von ambulanten Pflegediensten vom 01.01.1996. Der Umfang der Förderung beträgt nach 5.3. der Richtlinie bis zu 5.000 DM (entspricht 2.556 €) je rechnerischer Vollzeitkraft, die Leistungen der häuslichen Pflegehilfe nach dem SGB XI erbringt. Zwar sollte die Förderung nur nach Maßgabe der städtischen Haushaltsmittel erfolgen, jedoch waren die Konsequenzen bei Überschreitung der Haushaltsansätze nicht festgelegt. Demzufolge wurden den ambulanten Pflegediensten bis einschließlich 2012 die tatsächlichen Höchstfördersätze in vollem Umfang gewährt.

Im Jahr **2012** betrug die Gesamtfördersumme (aufgrund von Haushaltsresten aus den Vorjahren) **93.116,50 €,** so dass unter Einbeziehung eines Haushaltsrestes aus dem Jahr 2011 in Höhe von 34.400 € noch 8.800 € an außerplanmäßigen Mitteln beantragt werden mussten, die mit der Maßgabe vom Finanreferat genehmigt wurden, dass ab 2013 ff der **Förderumfang auf die im Haushalt bereitgestellten Mittel zu begrenzen** ist.

Die Richtlinien sind demzufolge um einen Passus „Haushaltsvorbehalt“ zu ergänzen, der regelt, dass bei Überschreitung der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel eine lineare Kürzung **aller** Investitionspauschalen vorgenommen wird. Im Anschluss sind die Pflegedienste hierüber zu informieren.

In Ergänzung wird darauf hingewiesen, dass die ambulanten Pflegedienste ihre gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen (nicht bezuschusste Kosten) berechnen und diese Aufwendungen ihren Pflegebedürftigen in Rechnung stellen können. Die Kosten für Leistungsbezieher der Hilfe zur Pflege nach SGB XII sind dann von den Kommunen zu übernehmen. Hierzu bedarf es jedoch einer Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII zur Übernahme von Investitionsaufwendungen gemäß § 82 Abs. 4 SGB XI mit jedem einzelnen Pflegedienst. Für die Pflegedienste ist der Nachweis dieser Kosten durchaus mit einem hohen Aufwand verbunden, so dass abzuwarten bleibt, ob die Pflegedienste an die Stadt Fürth diesbezüglich herantreten werden.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen				jährliche Folgelasten			
[X] nein	[ ] ja	Gesamtkosten	€	[x] nein	[ ] ja		€
Veranschlagung im Haushalt							
[ ] nein	[ ] ja	Hst.	Budget-Nr.	im	[ ] Vwhh	[ ] Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:							

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
III. Beschluss zurück an **Sozialamt**

Fürth, 07.11.2012

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Sozialamt
Frau Michaela Vogelreuther
Telefon:
(0911) 974-1760

Richtlinien der Stadt Fürth zur Förderung von Investitionen von ambulanten Pflegediensten

1. Zweck der Förderung

Die kreisfreien Städte fördern im Rahmen ihrer Hinwirkungsverpflichtung nach Art. 8 Abs. 1 AGPflegeVG und der Ausführungsverordnung (AV) dazu betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen bedarfsgerechter ambulanter Einrichtungen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Gegenstand der Förderung sind die in § 82 Abs. 2 Nr. 1 und 3 SGB XI genannten Aufwendungen.

2.2. Förderungsfähig sind die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen. Die Förderung erfolgt mit Pauschalen, die sich aus den förderfähigen Investitionsaufwendungen und der Zahl der rechnerischen Vollzeitkräfte pro Kalenderjahr ergeben. Es werden nur die tatsächlich entstandenen, betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen berücksichtigt.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger und Antragsberechtigte sind ambulante Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) im Sinne des § 71 Abs. 1 SGB XI.

4. Fördervoraussetzungen

4.1. Grundvoraussetzung für die Förderung eines Pflegedienstes ist, dass dieser zu den bedarfsgerechten Einrichtungen im Sinne des Art. 5 AGPflegeVG zählt.

Pflegedienste, die ihren Sitz außerhalb der Stadt Fürth haben und die einen Teilbereich des Stadtgebietes Fürth mitversorgen, werden nur solange gefördert, als für diesen Bereich kein bedarfsgerechter Pflegedienst in der Stadt Fürth besteht.

Sofern sich Pflegedienste auch auf Teile anderer Gebietskörperschaften erstrecken, wird entsprechend vorstehender Regelung nur der zum Stadtgebiet gehörige Teilbereich gefördert.

4.2. Die Pflegedienste erbringen Leistungen nach dem SGB XI zur häuslichen Pflege und zur hauswirtschaftlichen Versorgung aufgrund eines mit den Pflegekassen abgeschlossenen Versorgungsvertrages bzw. aufgrund von Besitzstandswahrung gem. § 73 Abs. 3 SGB XI.

4.3. Die Leistungen werden - ggf. im Verbund mit anderen - rund um die Uhr erbracht.

4.4. Die Pflegeeinrichtungen arbeiten nach dem Grundsatz der Vernetzung.

4.5. Es erfolgt auch eine Unterstützung der Betreuungspersonen Pflegebedürftiger sowie dieser selbst durch Beratung und fachliche Hilfe.

4.6. Die Pflegedienste führen die Pflege mit Fachpersonal und fachgerecht ausgebildetem Personal in ausreichender Zahl in Anlehnung an den im stationären Bereich gültigen Personalstand durch. Die verantwortliche Pflegekraft des Pflegedienstes übt diese Tätigkeit hauptberuflich im Pflegedienst aus.

4.7. Die angemessene Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter muss gewährleistet sein. Die Einführung, Fortbildung und Begleitung ehrenamtlicher

Mitarbeiter/innen sowie anderer im SGB XI-Bereich Beschäftigter muss sichergestellt werden.

4.8. Die Erfüllung der o.g. Fördervoraussetzungen ist im Zuge der Antragstellung nachzuweisen. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Pflegedienst eine oder mehrere Voraussetzungen nicht erfüllt.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1. Art der Förderung

5.2. Die städtische Förderung ist auf die tatsächlich angefallenen Aufwendungen für betriebsnotwendige Investitionen begrenzt. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der im städtischen Haushalt bereitgestellten Mittel.

5.3. Förderungsfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind die in § 82 Abs. 2 Nr. 1 und3 SGB XI genannten Aufwendungen. In den Förderbeträgen sind alle förderfähigen Aufwendungen enthalten.

5.4. Umfang der Förderung

Der Zuschuss soll die tatsächlich jeweils im Vorjahr angefallenen, betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen i. S. d. § 82 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI und die ggf. anfallenden Aufwendungen i. S. d. § 82 Abs. 2 Nr. 3 des laufenden Jahres abdecken. Der Zuschuss beträgt bis zu 2556,-- € je rechnerischer Vollzeitkraft, die Leistungen der häuslichen Pflegehilfe nach dem SGB XI erbringt und bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) gemeldet ist. In der Berechnung der Vollzeitstellen werden alle pflegeentgeltlich Beschäftigten, also Voll- und Teilzeitkräfte, sowie Honorarkräfte, Zivildienstleistende und geringfügig Beschäftigte berücksichtigt, die Leistungen der häuslichen Pflegehilfe erbringen.

Praktikanten und ehrenamtliche Kräfte bleiben unberücksichtigt. Ebenfalls unberücksichtigt bleiben Kräfte, die bereits durch andere staatliche oder kommunale Förderleistungen finanziert werden (z. B. nach der offenen Behindertenarbeit).

Maßgebend ist die Dauer der Beschäftigung während des Kalenderjahres sowie der prozentuale Anteil der Leistungen i. S. d SGB XI an der Gesamtarbeitszeit der rechnerischen Vollzeitkräfte. Dieser Anteil wird auf vorläufig 40 % festgelegt.

Bei Einstellung des Betriebes eines Dienstes im laufenden Kalenderjahr ist die Förderpauschale nach dem abgelaufenen ganzen Monat anteilig zurückzuzahlen. Der Träger hat der Stadt die Betriebseinstellung rechtzeitig mitzuteilen.

6. Haushaltsvorbehalt

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der im städtischen Haushalt bereitgestellten Mittel. Übersteigen die maximal förderfähigen Festbeträge die im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel, wird für das betreffende Jahr eine lineare Kürzung aller Investitionspauschalen vorgenommen. D.h. für alle ambulanten Dienste die Investitionsförderung beantragt haben, wird der Festbetrag gleichermaßen herabgesetzt.

7. Antragsverfahren

Die Träger der ambulanten Pflegeeinrichtungen reichen die Anträge auf Investitionskostenzuschüsse bis zum 01. April jeden Jahres zusammen mit den Unterlagen über die im Vorjahr getätigten Investitionen des Vorjahres beim Sozialamt Fürth ein.

Hierfür sind die dafür vorgesehenen Vordrucke zu verwenden.

Nicht fristgerecht eingereichte Anträge (Datum des Poststempels) können leider bei der Fördermittelvergabe nicht berücksichtigt werden, im Antrag sind die tatsächlich angefallenen betriebsnotwendigen Aufwendungen für Investitionen i. S. d. § 82 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI des Vorjahres und die tatsächlichen betriebsnotwendigen Aufwendungen i. S. d. § 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XI des laufenden Jahres aufzuführen und nachzuweisen. Darüber hinaus ist eine Auflistung des Personalstandes zum Stichtag des 31.12. des Vorjahres zur vorläufigen Ermittlung der Zahl der rechnerischen Vollzeitkräfte beizufügen.

8. Bewilligung

Für das laufende Jahr erfolgt eine Abschlagszahlung auf der Berechnungsbasis des am 31.12. des Vorjahres vorhandenen Personalstandes und der nachgewiesenen, tatsächlich angefallenen betriebsnotwendigen Investitionen des Vorjahres sowie der tatsächlichen betriebsnotwendigen Aufwendungen i. S. d. § 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XI des laufenden Jahres.

Eine endgültige Abrechnung erfolgt in der Mitte des Folgejahres unter Zugrundelegung der tatsächlichen nachgewiesenen Jahresbeschäftigten des Vorjahres.

9. Prüfungsverfahren

Die Stadt hat das Recht, die Richtigkeit der Angaben in den Personal- und Abrechnungsunterlagen des Dienstes zu überprüfen. Wird die Überprüfung ohne hinreichenden Grund verweigert, kann die Stadt den entsprechenden Zuschuss zurückfordern und eine weitere Zuschussgewährung verweigern.

10. Inkrafttreten Diese Richtlinien treten zum 01.01.2013 in Kraft.

Stadt Fürth

Beschlussvorlage

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Bau- und Werkausschuss	07.11.2012	öffentlich - Vorberatung	
Stadtrat	21.11.2012	öffentlich - Beschluss	

Umsetzung des Brandschutzkonzeptes in der Grund- und Mittelschule, Schwabacher Straße 86/88, 90763 Fürth - Projektgenehmigung

Aktenzeichen / Geschäftszeichen **GWF/NG -Br**	
Anlagen: -	

Beschlussvorschlag:

Von der Ausführung der Verwaltung über die nur teilweise Umsetzung des Brandschutzkonzeptes in Höhe von 250.000,00 € wird Kenntnis genommen.

Der Bauausschuss empfiehlt / der Stadtrat erteilt die Projektgenehmigung für den 1. Bauabschnitt gemäß Vorlage des Baureferats vom 18.10.2012.

Sachverhalt:

Im Haushalt wurden für Brandschutzmaßnahmen insgesamt 750.000,00 € eingestellt und genehmigt.

Die Summe teilt sich auf für das HLG 200.000,00 €, für die Berufsschule II 300.000,00 € und für die Grund- und Mittelschule Schwabacher Str. 250.000,00 €.

Für die Grund- und Mittelschule Schwabacher Straße musste das bereits bestehende Brandschutzkonzept aufgrund von Gesetzesänderungen modifiziert werden.
Das neue Brandschutzkonzept, Stand 22.09.2012, erfordert gemäß Kostenberechnung vom 01.10.2012 Umbaumaßnahmen in Höhe von 593.000,00 €.

Für einen 1. Bauabschnitt wird mit den zur Verfügung stehenden Mitteln in Höhe von 250.000,00 € vorrangig der erste Rettungsweg über neu zu erstellende Treppentürme geschaffen. D. h. an der Fassadenseite zum Schulhof werden zwei Stahltreppentürme mit den notwendigen Fassadendurchbrüchen errichtet. Rettungswege im Gebäude werden teilweise neu geschaffen und mit Brandschutztüren gesichert.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen	jährliche Folgelasten
[ ] nein [X] ja Gesamtkosten 250.000,00 €	[X] nein [ ] ja €
Veranschlagung im Haushalt	
[ ] nein [X] ja Hst. 2151.9400.0000 Budget-Nr.	im [ ] Vwhh [X] Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:	

Beteiligungen

Auftrag:	Pfleger wurden beteiligt	Gebäudewirtschaft Fürth	18.10.2012
Ergebnis:	zuständiger Pfleger wurde informiert	Anneliese Hiepel	18.10.2012

Auftrag:	Kämmerei wurde beteiligt	an Gebäudewirtschaft Fürth von	18.10.2012
Ergebnis:			

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
III. Beschluss zurück an **Gebäudewirtschaft Fürth**

Fürth, 22.10.2012

Unterschrift der Referentin bzw. des Referenten

Gebäudewirtschaft Fürth	Telefon:
Herr Jürgen Brucker	(0911) 974-3420

Stadt Fürth

Verfügung zum Antrag

Antragsteller: **SPD-Stadtratsfraktion**	Antragsnummer: **AG/111/2012**	Antragsdatum: **24.10.2012**
Gegenstand des Antrags: **Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 24.10.2012 - Änderung der Besetzung im Bauausschuss**	Bearbeiter: **Michaela Zöllner**	

I. Der Antrag wird – gemäß Rücksprache mit dem Oberbürgermeister – in der nächsten Sitzung des folgenden Gremiums behandelt: Stadtrat

II. BMPA/SD

1. Fax an Antragsteller/in bzw. antragstellende Fraktion
2. zur Fertigung eines Abdruckes für alle Fraktionen, Einzelstadtratsmitglieder, BMPA, BMPA/StR
3. als Anlage zur Tagesordnung vormerken

Fürth, 26.10.2012
BMPA/SD

☎ 1095

Ö 13

OBERBÜRGERMEISTER
25. OKT. 2012

DIPM	DIVZ		z.K.
BMPA	GBT		z.w.V.
RpA	Ref. I		m.d.B. um Stellungnahme/Rücksp.
Ref. II	Ref. III		bitte Antwort zur Unterschrift vorlegen
Ref. IV	Ref. V		bitte Antwort zur Abzeichnung vorlegen
Ref. VI			

SPD

SPD Stadtratsfraktion Fürth • Theaterstraße 24 • 90762 Fürth

Stadt Fürth – Direktorium
Herrn Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung
Postfach

90744 Fürth

Stadtratsfraktion Fürth
Theaterstraße 24
90762 Fürth

Tel/Fax 0911 / 77 84 10

e-mail: SPD-Fraktion-Fuerth@nefkom.net
Internet: www.spd-fuerth.de

Bankverbindung: Sparkasse Fürth
Kontonr. 141 036 BLZ 762 500 00

24.10.2012

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die SPD-Stadtratsfraktion stellt folgenden

ANTRAG:

Änderung der Besetzung von Bauausschuss

alt:	Amesöder-Schwab	Chen-Weidmann	Witzsch
neu:	Chen-Weidmann	Amesöder-Schwab	Witzsch

und Baubeirat

alt:	Amesöder-Schwab	von Wittke
neu:	Chen-Weidmann	Amesöder-Schwab

Mit freundlichen Grüßen

Sepp Körbl
Fraktionsvorsitzender

Stadt Fürth

Beschlussvorlage

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Stadtrat	21.11.2012	öffentlich - Beschluss	

Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 24.10.2012 - Änderung der Besetzung des Bau- und Werkausschusses und des Baubeirates

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	

Anlagen:
Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 24.10.2012

Beschlussvorschlag:

Auf Antrag der SPD-Stadtratsfraktion erfolgen Umbesetzungen in den folgenden Gremien:

Bau- und Werkausschuss:

Ordentliches Mitglied -alt-:	1. Vertretung -alt-:	2. Vertretung:
Angela Amesöder-Schwab	Gabriele Chen-Weidmann	Prof. Dr. Günter Witzsch
Ordentliches Mitglied -neu-:	**1. Vertretung -neu-:**	**2. Vertretung:**
Gabriele Chen-Weidmann	Angela Amesöder-Schwab	Prof. Dr. Günter Witzsch

Baubeirat:

Ordentliches Mitglied -alt-:	Vertretung -alt-:
Angela Amesöder-Schwab	Michaela von Wittke
Ordentliches Mitglied -neu-:	**Vertretung -neu-:**
Gabriele Chen-Weidmann	Angela Amesöder-Schwab

Sachverhalt:

Von der SPD-Stadtratsfraktion wurde mit Schreiben vom 24.10.2012 die Umbesetzung des Bau- und Werkausschusses sowie des Baubeirates der Stadt Fürth beantragt.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen ☐ nein ☐ ja Gesamtkosten €	jährliche Folgelasten ☐ nein ☐ ja €
Veranschlagung im Haushalt ☐ nein ☐ ja Hst. Budget-Nr. im ☐ Vwhh ☐ Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:	

Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
III. Beschluss zurück an **Bürgermeister- und Presseamt**

Fürth, 13.11.2012

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Bürgermeister- und Presseamt Herr Uwe Bauer	Telefon: (0911) 974-1090

Stadt Fürth

Verfügung zum Antrag

Antragsteller: **Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen**	Antragsnummer: **AG/118/2012**	Antragsdatum: **05.11.2012**
Gegenstand des Antrags: **Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 05.11.2012 - Unterstützung der Initiative "Vermögenssteuer jetzt"**	Bearbeiter: **Michaela Zöllner**	

I. Der Antrag wird – gemäß Rücksprache mit dem Oberbürgermeister – in der nächsten Sitzung des folgenden Gremiums behandelt: Stadtrat

II. BMPA/SD

1. Fax an Antragsteller/in bzw. antragstellende Fraktion
2. Fax an Rf. II zur Vorbereitung für die Stadtratssitzung
3. zur Fertigung eines Abdruckes für alle Fraktionen, Einzelstadtratsmitglieder, BMPA, BMPA/StR
4. als Anlage zur Tagesordnung vormerken

Fürth, 07.11.2012
BMPA/SD

☎ 1095

Bündnis 90/Die Grünen
Stadtratsfraktion
Mathildenstr. 24, 90762 Fürth

Grüne Fürth, Mathildenstr. 24, 90762 Fürth

Direktorium
Herrn Oberbürgermeister
Dr. Thomas Jung
- Rathaus -

90744 Fürth

Brigitte Dittrich
Tel.: 75 41 74
bruldimo@t-online.de
Waltraud Galaske
Tel.: 76 29 74
galaske@gmx.de
Harald Riedel
Tel.: 78 76 333
harald.riedel@gruene-fuerth.de
Dagmar Orwen
Tel.: 92 380 203
dagmar.orwen@web.de

Büro:
Tel.: 0911-74 52 72
Fax.: 03212-1048615
info@gruene-fuerth.de

5. November 2012

Antrag zur Stadtratssitzung am 21. November 2012
Unterstützung der Initiative „Vermögenssteuer jetzt“

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
zur Stadtratssitzung am 21. November 2012 stellen wir folgenden

Antrag:
Die Stadt Fürth unterstützt die Initiative „Vermögenssteuer jetzt“ zur Wiedereinführung der Vermögenssteuer in Deutschland und fordert damit den Bund und die Länder auf, alle notwendigen gesetzgeberischen Schritte zur Wiedereinführung der Vermögenssteuer in die Wege zu leiten.

Begründung:
Seit Jahren befinden sich die Finanzen der Kommunen in Deutschland in einer Schieflage. Angesichts von Fiskalpakt und Schuldenbremse nimmt der Konsolidierungsdruck auf die Haushalte des Bundes und der Länder weiter zu. Es ist zu befürchten, dass dieser Druck auch Auswirkungen auf die Finanzen der Städte und Gemeinden haben wird.
Die Wiedereinführung der Vermögenssteuer wäre ein wichtiger Beitrag zur Stabilisierung der Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen. Nach Schätzungen könnten bereits bei einem moderaten Steuersatz bis zu 20 Milliarden Euro im Jahr eingenommen werden. Dies wären dringend erforderliche zusätzliche Mittel, um die zwingend notwendigen öffentlichen Leistungen in den Städten und Gemeinden zu finanzieren.

Mit freundlichen Grüßen

Brigitte Dittrich	Waltraud Galaske	Harald Riedel	Dagmar Orwen
(Fraktionssprecherin)	(Stadträtin)	(Stadtrat)	(Stadträtin)

Inhaltsverzeichnis

Vorlagendokumente
TOP Ö 2 Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2012
Vorlage Käm/045/2012 1
Anlage 1 -Satzung 1. Nachtrag 2012- Käm/045/2012 3
Anlage 2 -Vorbericht zur 1. NHS 2012- Käm/045/2012 5
Anlage 3 -Liste der Mittelbereitstellungen- Käm/045/2012 7
Anlage 4 -Nachtragshaushaltsplan- Käm/045/2012 9
TOP Ö 3 Genehmigung der Neufassung der Satzung der 1848er Gedächtnisstiftung Fü
Vorlage Käm/041/2012 51
1. Neufassung Stiftungssatzung (Entwurf vom 04.09.2012) Käm/041/2012 53
2. Kommentierte Gegenüberstellung zur alten Fassung Käm/041/2012 59
3. Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen Käm/041/2012 69
TOP Ö 4 Überarbeitung des Pachtvertrags zwischen der 1848er Gedächtnisstiftung
Vorlage Käm/043/2012 71
Pachtvertrag (Entwurf vom 26.10.2012) Käm/043/2012 73
TOP Ö 5 Budgetwirtschaft; Budgetberichte 2012, Entscheidung über die Budgetabsc
Vorlage Käm/044/2012 85
Anlage 1 - Budgetabschlüsse 2011 Käm/044/2012 91
Anlage 2 - Projektmittelüberträge 2011 nach 2012 Käm/044/2012 93
Anlage 3 - Nachträge Käm/044/2012 95
Anlage 4 - Übersicht Budgetrücklagen Stand 21.11.2012 Käm/044/2012 111
TOP Ö 7 Neufassung der Satzung über die Rechtsverhältnisse der Stadtheimatpfleg
Vorlage RA/006/2012 113
Änderung_Dienstanweisung für die Heimatpfleger RA/006/2012 117
Bisherige Dienstanweisung Heimatpfleger RA/006/2012 119
Satzung_Neufassung RA/006/2012 121
TOP Ö 8 Erlass einer Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung
Vorlage StdA/002/2012 123
Änderungssatzung BFS 11. 2012 StdA/002/2012 125
TOP Ö 9 Selbstversicherungsfonds - Erweiterung der Entscheidungsbefugnis des Re
Vorlage RA/005/2012 127
TOP Ö 10 Kath. Kindergarten St. Nikolaus, Kolpingstr. 17 -
Vorlage JgA/063/2012 129
Kostenberechnung des Architekten vom 24.08.2012 JgA/063/2012 131
TOP Ö 11 Richtlinien der Stadt Fürth zur Förderung von Investitionen von ambula
Vorlage SzA/033/2012 133
Investitionskosten ambulante Pflegedienste SzA/033/2012 135
TOP Ö 12 Umsetzung des Brandschutzkonzeptes in der Grund- und Mittelschule, Sch
Vorlage GWF/044/2012 139
TOP Ö 13 Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 24.10.2012 - Änderung der Besetzu
Verfügung zum Antrag AG/111/2012 141
12.10.24 SPD Änderung der Besetzung im Bauausschuss AG/111/2012 143
TOP Ö 13.1 Vorlage zum Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 24.10.2012 - Änderu
Vorlage BMPA/061/2012 145
TOP Ö 14 Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 05.11.2012 - Un
Verfügung zum Antrag AG/118/2012 147
12.11.05 Grüne Unterstützung der Initiative -Vermögenssteuer jetzt- A 149
Inhaltsverzeichnis 151